

GESCHLECHT.POLITIK.PARTIZIPATION. NRW AUF DEM WEG ZUR PARITÄT

TAGUNGSDOKUMENTATION

Beate von Miquel (Hrsg.)



GESCHLECHT.POLITIK.PARTIZIPATION. NRW AUF DEM WEG ZUR PARITÄT

TAGUNGSDOKUMENTATION

Beate von Miquel (Hrsg.)



Impressum

Koordinations- und Forschungsstelle
Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW
Dr. Beate Kortendiek
Universität Duisburg-Essen
Berliner Platz 6–8
45127 Essen

Lektorat: Dr. Sandra Beaufäys
Satz: Bettina Steinacker
Titelfoto: ©Larisa - stock.adobe.com

www.netzwerk-fgf.nrw.de
ISBN 978-3-936199-33-8

Essen, 2020



Die Studie Nr. 34 „Geschlecht.Politik.Partizipation“ wurde erstellt in Kooperation mit dem Marie Jahoda Center for International Gender Studies der Ruhr-Universität Bochum



INHALT

1. VORWORT UND GRUSSWORT	4
Vorwort von Beate von Miquel, Ruhr-Universität Bochum	4
Grußwort von Diane Jägers, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen	7
2. KEYNOTES	9
Elke Wiechmann Frauen in der Politik	9
Uta Kletzing Ohne Wandel der politischen Kultur keine Parität – ohne Paritätsgesetz kein Wandel der politischen Kultur!	20
Silke R. Laskowski Alternativlos: Eine paritätische Wahlrechtsreform in Deutschland	31
3. SPOTLIGHT: INITIATIVEN FÜR FRAUEN IN DER POLITIK	43
Daniela Franken, Stadt Lippstadt Mehr Frauen in die lokale Politik	43
Maresa Feldmann, Stadt Dortmund FrauenMachtEinfluss	47
Cornelia Jäger und Christiane Bongartz, Städte- und Gemeindebund NRW Vernetzung von Bürgermeisterinnen in NRW	51
Almut von Woedtke, Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Hannover Politik braucht Frauen	56
Mona Küppers, Deutscher Frauenrat Kampagne #mehrfrauenindieparlamente	61
Cécile Weidhofer, Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft, Berlin Frauen führen (EU-)Rathäuser	65
Diane Jägers, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW Starke Frauen – starke Kommunen	71
4. GESCHLECHT. POLITIK. PARTIZIPATION – SCHRITTE AUF DEM WEG ZUR PARITÄT	76
Podiumsdiskussion mit Anja Butschkau (MdL SPD), Josefine Paul (MdL Bündnis 90/ Die Grünen), Rita Süssmuth (Bundestagspräsidentin a. D.), Elisabeth Wilfart (LAG der Kommunalen Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW)	76
5. ANGABEN ZU DEN PERSONEN	84

VORWORT UND GRUSSWORT

Beate von Miquel

VORWORT

Mit der vorliegenden Studie dokumentieren wir die Tagung „Geschlecht.Politik.Partizipation. NRW auf dem Weg zur Parität“, die am 20. September 2019 an der Ruhr-Universität Bochum stattfand. Ziel ist es, einem breiten Interessent*innenkreis aus Politik, Wissenschaft und Gleichstellung aktuelle Forschungsergebnisse zum Themenfeld der geschlechtergerechten Repräsentation in der Politik zugänglich zu machen und zugleich einen Einblick in die vielfältigen Initiativen zur Förderung von Frauen im politischen Raum zu geben.

Es gibt zwei Bilder, die für das Thema Parität beinahe zu Ikonen geworden sind. Das eine stammt aus dem Jahr 2018 und zeigt den Bundesinnenminister mit der rein männlich besetzten Führungsspitze seines Ministeriums. Den Begriff ‚Mannschaft‘ kann man hier – wie etwa der *Tagesspiegel* süffisant feststellte – wörtlich nehmen.

Das andere stammt aus dem Sommer 2019 und zeigt ein fast ausgelassenes Frauen-Trio in höchsten politischen Ämtern: die Bundeskanzlerin, die frisch gewählte EU-Kommissionspräsidentin und die Bundesverteidigungsministerin.

Beide Fotos wurden nicht nur in der nationalen, sondern auch in der internationalen Presse intensiv diskutiert. Es vergeht inzwischen keine Woche, in der nicht in irgendeiner Weise über die Repräsentanz von Frauen in der Politik berichtet wird.

Und das ist gut so. Denn auch das bemerkenswerte Trio Merkel-AKK-von der Leyen kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Sachen politischer Repräsentanz von Frauen noch viel zu tun ist. Bei den letzten Landtagswahlen in Brandenburg sank der Frauenanteil auf 31,8 Prozent, in Sachsen fiel er um fast sechs Prozentpunkte auf 28,3 Prozent. Und es zeigten sich hier bekannte Phänomene: Männer reüssieren auf Direktmandaten, Landeslisten ziehen nicht oder sind nicht paritätisch aufgestellt.

Nun ist die Frage, wie der Abwärtstrend, den wir seit einigen Jahren beobachten, nachhaltig gestoppt werden kann. In NRW werden am 13. September 2020 Kommunalwahlen stattfinden, 2021 folgen Landtagswahlen. Einige Parteien verfügen über parteiinterne Regelungen, um Frauen in der Politik zu fördern. Sie sind bekanntlich mehr oder weniger effektiv. Zwei Bundesländer, Brandenburg und Thüringen, haben daher im Jahr 2019 Gesetze verabschiedet, um eine stärkere Verbindlichkeit für alle Parteien zu



Quelle: BMI (Foto: René Bertrand)



Annegret Kramp-Karrenbauer, Ursula von der Leyen und Angela Merkel, Berlin 2019 (Foto: ullstein bild)



erreichen. In vielen anderen Bundesländern wird ebenfalls diskutiert, wie die Repräsentanz von Frauen im politischen Raum verbessert werden kann. Die Diskussion darüber ist überfällig und sollte auch in NRW gesellschaftlich breit geführt werden – und übrigens nicht nur dann, wenn es wieder ein Jubiläum wie das zu 100 Jahren Frauenwahlrecht zu feiern gilt.



Dr. Beate von Miquel, Marie Jahoda Center for International Gender Studies, Ruhr-Universität Bochum (Foto: Manuela Schunk)

Schließlich sprechen die wissenschaftlichen Befunde eine deutliche Sprache für ein massives Demokratiedefizit in unserer politischen Kultur. Wer versteht schon die komplexen Nominierungsprozesse in den Parteien? Und wie oft ist immer noch zu hören: Aber die Frauen wollen ja gar nicht mitgestalten! – obgleich Wissenschaftler*innen, die sich Motivationslagen von Frauen angeschaut haben, schon vor Jahren zu völlig anderen Ergebnissen gekommen sind.

Die ersten beiden Keynotes sind daher mit Dr. Elke Wiechmann und Dr. Uta Kletzing zwei Wissenschaftlerinnen gewidmet, die sich schon seit Jahren intensiv mit der politischen Repräsentation von Frauen beschäftigen und dabei auf Bund, Land und Kommunen in NRW schauen werden.

Aus der wissenschaftlichen Analyse ergibt sich natürlich die Frage: wie erreicht man denn nun mehr gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik? Und wie wird man dem Verfassungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz endlich gerecht? Es gibt verschiedene Wege, dies zu erreichen. Sie können ihre volle Wirkung wohl dann erst entfalten, wenn sie miteinander verbunden werden.

Der eine ist der legislative Weg und er ist besonders umstritten – übrigens wie alle Vorschläge, die darauf zielen, dass Gleichstellung mehr ist als ein Papiertiger. Fortschritte im Gleichstellungsbereich sind – hier spreche ich als Historikerin – den Frauen nie in den Schoß gelegt worden, sondern mussten stets erkämpft und scheinbar fest zementierte Grenzen erweitert werden. Das Thema Parität bildet an dieser Stelle keine Ausnahme. Wie keine zweite hat sich die Juristin Prof. Dr. Silke Laskowski in den vergangenen Jahren für Parität im Wahlrecht eingesetzt und entfaltet hier die juristischen Implikationen des Themenfeldes.

Und der zweite Weg? Wir möchten Ihnen Programme vorstellen, die sich erfolgreich für eine verbesserte Teilhabe von Frauen in der Politik einsetzen. Unter der Rubrik „Spotlight“ haben wir bewusst ein weites Spektrum versammelt. Es reicht von Mentoring-Programmen über Vernetzungsinitiativen bis hin zu Kampagnen, die für Parität werben. Zu den Initiatorinnen gehören kommunale Gleichstellungsstellen (Dortmund und Lippstadt), regionale Institutionen (der Städte- und Gemeindebund NRW sowie die Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Hannover) und überregional wirkende Organisationen (der Deutsche Frauenrat und die EAF). Es freut uns ganz besonders, dass es im Rahmen des Spotlights eine Premiere geben und das Programm „Starke Frauen – starke Kommunen“ vorgestellt wird. Damit gibt es künftig in NRW – gefördert durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – ein Angebot für Frauen, die sich in der Kommunalpolitik engagieren möchten.

Und zum Schluss möchten wir auch „die Politik“ selbst zu Wort kommen lassen. Mit Anja Butschkau, Josefine Paul und Prof. Dr. Dr. h.c. Rita Süßmuth werden drei Politiker*innen berichten, wie ihre politische Leidenschaft entfacht wurde, was ihre politischen Karrieren befördert oder gehindert hat und welche Schritte in NRW für Parität schon erfolgt sind oder noch erfolgen werden. Elisabeth Wilfart von der LAG der kommunalen Gleichstellungsstellen steuert den Blick auf die Frauen in den kommunalen Vertretungen und Räten bei.

Ein ganz großer Dank gilt zuletzt unseren Kooperationspartnerinnen, deren Unterstützung – auf allen erdenklichen Ebenen – diese Veranstaltung überhaupt erst möglich gemacht hat. Es sind: Regina Czajka (Stadt Bochum), Maresa Feldmann (Stadt Dortmund), Daniela Franken (Stadt Lippstadt), Diane Tigges-Brünger (ver.di NRW), Angelika Weigt-Blätgen (Evangelische Frauenhilfe in Westfalen), Mona Küppers (Deutscher Frauenrat). Organisatorisch begleitet wird die Tagung vom Team des Marie Jahoda Centers for International Gender Studies und Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstelle der Stadt Bochum: Herzlichen Dank an alle! Andrea Blome aus Münster führt uns durch den Tag. Wir freuen uns sehr, dass wir Sie für unsere Veranstaltung gewinnen konnten. Manuela Schunk, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen, dokumentiert die Veranstaltung fotografisch. Unser herzlicher Dank gilt auch ihr.

Ein großer Dank gilt schließlich Anne Tilse, die als Verwaltungsangestellte am MaJaC die Fäden der Tagungsorganisation zusammenhielt und darüber hinaus mit der Transkription der Podiumsdiskussion zum Gelingen dieser Publikation beigetragen hat.

Das MaJaC ist Teil des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW und daher erscheint die Tagungsdokumentation in der Studienreihe des Netzwerks. Sandra Beaufaÿs gilt unser ganz herzlicher Dank für die redaktionelle Begleitung bei der Vorbereitung dieser Publikation.

Beate von Miquel

Bochum, März 2020



Die Referentinnen und Veranstalterinnen (Foto: Manuela Schunk)



Diane Jägers

GRUSSWORT

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Liebe Frau Dr. von Miquel,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung zu Ihrer Tagung und die Gelegenheit, in Vertretung von Frau Ministerin Ina Scharrenbach ein Grußwort zu Ihnen sprechen zu können.

Wir befinden uns inmitten des Jubiläumsjahres „100 Jahre Frauenwahlrecht“. Wir alle haben in unseren unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen dieses Datum intensiv gewürdigt und in Erinnerung gerufen, wie mühevoll und langandauernd der Weg für ein gesetzlich verbrieftes Wahlrecht für Frauen war.

Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen:

- Am 19. Januar 1919 gaben über 80 Prozent der wahlberechtigten Frauen ihre Stimme zur Wahl zur Deutschen Nationalversammlung ab.
- Es kandidierten 300 Frauen.
- Von den insgesamt 423 Abgeordneten zogen zunächst 37 Frauen in die Nationalversammlung ein; am Ende der Legislaturperiode betrug der Anteil der weiblichen Abgeordneten 41 (plus 4 Nachrückrinnen).
- In den Mühen der Ebene angekommen fanden sich übrigens die meisten Parlamentarierinnen wieder in den Fachbereichen: Soziales, Schulpolitik und Armenfürsorge. Die Fachbereiche: Außen- und Innenpolitik und andere mehr blieben fest in Männerhand.

Auch heute noch erscheint uns dieses Bild in den Parlamenten auf Landes- und Bundesebene allzu vertraut. Wo stehen wir heute?

Die Vertretung der Frauen in haupt- und ehrenamtlichen Parlamenten stagniert:

- Räte/Kreistage in Nordrhein-Westfalen: 30 Prozent Frauen
- Landtag Nordrhein-Westfalen: 27,6 Prozent Frauen
- Bundestag: 31 Prozent Frauen, in der letzten Legislaturperiode: 36,5 Prozent Frauen
- Der Anteil der Bürgermeisterinnen in Nordrhein-Westfalen beträgt 41 von 427 Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern.

Diese Ergebnisse muten kaum besser an als die Quote der Frauen in der ersten Nationalversammlung 1919.



Diane Jägers, Abteilungsleiterin für Gleichstellung im nordrhein-westfälischen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (Foto: Manuela Schunk)



Seit Jahren, aber ganz besonders in dem Jubiläumsjahr 2019, wird sehr intensiv und kontrovers diskutiert, wie dieser Befund verfassungsrechtlich einzuordnen ist.

Frauen stellen mehr als die Hälfte der Bevölkerung.

Diese Zahl wirft viele Fragen auf:

- Verpflichtet Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz dafür zu sorgen, dass die Frauen auch anteilig in haupt- und ehrenamtlichen Parlamenten vertreten sein müssen?
- Was gebietet das Demokratieprinzip aus Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz? Verstärkt es diesen Ansatz? Oder mindert es ihn, weil eine Beteiligung der Frauen entsprechend ihres Anteils an der Bevölkerung eine Rückwärtsentwicklung in eine Ständerepublik bedeuten könnte?
- Dürfen Parteien auf eine bestimmte Benennungsweise verpflichtet werden? Wie wird diese Konkurrenz aufgelöst?
- Durch ein Paritégesetz wie in Frankreich oder in der Bundesrepublik Deutschland in mindestens schon zwei Bundesländern?
- Oder ist es nicht ausschließliche Aufgabe der Parteien, über ihre Aufstellungsfragen den Anteil der Frauen zu erhöhen?

Wir erleben ein deutliches, engagiertes Eintreten für ein Paritégesetz auch in Deutschland, und genauso ein deutliches, engagiertes Eintreten für die Weiterentwicklung des Frauenanteils innerhalb der Parteienstrukturen.

Ich begrüße die heutige Tagung ausdrücklich, die sich mit genau diesen Fragen – vermutlich auch nicht zum letzten Mal – befasst und wünsche ihr einen erfolgreichen Verlauf.

Denn einig sind wir uns: Politik braucht im Ergebnis eindeutig mehr Frauen.

KEYNOTES

Elke Wiechmann

FRAUEN IN DER POLITIK¹

1 Einleitung

Frauen sind in Deutschland auf allen politischen Ebenen unterrepräsentiert, obwohl sie die Mehrheit der Bevölkerung stellen. Auf welchen politischen Ebenen und warum sind sie unterrepräsentiert? Welche möglichen Lösungsansätze lassen sich für eine ausgewogene politische Geschlechterrepräsentanz erkennen? Das sind die Kernfragen, die dieser Beitrag im Folgenden in Teilen beantworten wird. Zunächst aber soll geklärt werden, was wir unter *repräsentativer Demokratie* in Deutschland verstehen.

Folgt man dem *normativen Repräsentationsverständnis*, welches in der politikwissenschaftlichen Demokratieforschung dominiert, dann rekrutieren Parteien die politische Elite nach der Bestenauslese. Eine angemessene deskriptive (quantitative) Repräsentanz von sozialen Gruppen – worunter auch Geschlecht subsumiert wird – lehnt die normative Repräsentationsforschung ab (Schüttemeyer/Siefken 2008: 502). Vereinfacht formuliert können danach die gewählten Repräsentant*innen alle Repräsentierten in einer Demokratie adäquat vertreten, ohne Ansehen des Geschlechts, des Alters oder anderer Merkmale.

Die *kritische Repräsentationsforschung* steht diesem Verständnis von Repräsentation mit großer Skepsis gegenüber. Kritisiert wird etwa ein sehr hohes Homogenitätslevel von Abgeordneten aller Parlamente (gut gebildet, überwiegend männlich, hoher sozialer Status/Beruf). Vor allem Vertreter*innen aus der Ungleichheitsforschung zweifeln an einer politischen Interessenvertretung für alle Bürger*innen (Elsässer/Hense/Schäfer 2016).

Die *feministische Repräsentationsforschung* widerspricht dem Leitbild der normativen Repräsentationsforschung. Frauen (im binären Verständnis) stellen einen Anteil von mehr als 50 Prozent der Bevölkerung, der im politischen Raum permanent ignoriert wird. Relevante „Gruppen“ der Gesellschaft müssen in Parlamenten vertreten sein, und Frauen stellen mit mehr als der Hälfte der Bevölkerung die mit Abstand größte Gruppe, wobei der Begriff der „Gruppe“ selbst in diesem Kontext irreführend ist. Ohne die angemessene Vertretung der Mehrheit der Bevölkerung (Frauen) in der Politik gibt es keine Demokratie (Sauer 2009; Abels/Ahrens/Blome 2018).

Darüber hinaus gibt es neuerdings zusätzlichen Interpretationssprengstoff um die Deutungshoheit der repräsentativen Demokratie. Folgt man beispielsweise dem Rechtswissenschaftler und Parteienforscher Martin Morlock (Berliner Morgenpost vom 03. Februar 2019) sind Frauen in den Parlamenten *überrepräsentiert*. Sein Maßstab ist die Mitgliederstruktur in den Parteien, und danach sind Frauen in allen Parteien deutlich seltener Mitglieder als Männer. Wenn Morlock den Maßstab für die Repräsentanz allerdings an der Mitgliederstruktur anlegt, dann könnte man schlussfolgern, dass ein*e Mandatsträger*in einer Partei die Parteimitglieder repräsentiert und nicht die gesamte Bevölkerung ohne Ansehen des Geschlechts, des Alters oder anderer Merkmale, wie es das Grundgesetz im Artikel 38 Abs. 1 vorsieht – denn das Merkmal „Parteimitglied“ steht dann im Zentrum (Wiechmann 2020).

Das Paritätsgesetz, das Anfang 2019 in Brandenburg beschlossen wurde, hält Morlock darüber hinaus für verfassungswidrig und die politische Forderung von Frauen nach der Hälfte der Macht entsprechend ihres Bevölkerungsanteils für „ein völlig verkehrtes Repräsentationsverständnis“.



Dr. Elke Wiechmann, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl „Politik und Verwaltung“ der FernUniversität Hagen (Foto: Manuela Schunk)

¹ Teile des Beitrags sind entnommen aus: Wiechmann 2019a; Wiechmann 2019b; Wiechmann 2020.

² Im Folgenden werden „Frauen“ und „Männer“ im binären Verständnis genannt.

Deutlich wird eines: Wir haben kein gemeinsames Verständnis der repräsentativen Demokratie in Deutschland (Möllers 2019). Nach dieser Grundsatz einschätzung soll im Folgenden der Blick auf die Frauenrepräsentanz in deutschen Parlamenten unter Einbezug der kommunalen Ebene gelegt werden. Hier wird noch einmal besonders auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen eingegangen. Daran anschließend werden die Parteien, das Wahlrecht und freiwillige Quoten sowie ein Paritätsgesetz genauer beleuchtet.

2 Politische Repräsentanz von Frauen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene

Im Folgenden wird die politische Repräsentanz von Frauen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene skizziert. Hier zeigen sich Rückschritte auf allen parlamentarischen Ebenen, aber auch eine zum Teil hohe Varianz bei Ländern und Kommunen.

2.1 Politische Repräsentanz von Frauen im Deutschen Bundestag

Seit ca. 20 Jahren stagniert die Frauenrepräsentanz in allen deutschen Parlamenten. 2019 sind Frauen zu knapp 31 Prozent im Deutschen Bundestag vertreten; und dies nach einem geradezu rasanten Anstieg der Frauenrepräsentanz innerhalb von 15 Jahren zwischen 1983 und 1998. Während in den 1980er- und 1990er-Jahren vor allem Bündnis 90/Die Grünen mit einer paritätischen Besetzung (50 Prozent) ihrer politischen Mandate und Funktionen den Beginn einer vergleichsweise zügigen Steigerung der Frauenanteile in den Parlamenten in Gang setzten, zeigt sich 2017 ein signifikanter Rückgang der Frauenrepräsentanz im Deutschen Bundestag auf das Niveau von 1998. Vergleichbares geschieht 2018 und 2019 auch in Landesparlamenten – was ist passiert?

Für das Ergebnis von 2017 war nicht nur der Einzug der AfD als Rechtsaußen-Partei (mit zwölf Prozent Frauen) in den Bundestag verantwortlich, sondern auch die Unionsparteien (mit 20 Prozent Frauen) und der Wiedereinzug der FDP (mit 23 Prozent Frauen) trugen zu einer deutlich sinkenden Frauenrepräsentanz im Bundestag bei. Die Parteien, die über Quotenregelungen verfügen – Bündnis 90/Die Grünen, die Linke und die SPD – können selbst bei Übererfüllung ihrer Quoten den Frauenanteil nur begrenzt steigern. Das heißt: Freiwillige Quoten der Parteien reichen für eine Geschlechterparität in den Parlamenten nicht aus. Das gilt sowohl für den Bundestag, aber auch für die Landesparlamente und die Kommunen.

2.2 Politische Repräsentanz von Frauen in den Landtagen

In den letzten Jahren zeigt sich aber nicht nur ein Rückgang der Frauenrepräsentanz im Bundestag, sondern auch in den Landtagen. Insbesondere in den Wahljahren 2018 und 2019 zeichnet sich eine klare Richtung ab – nämlich nach unten.

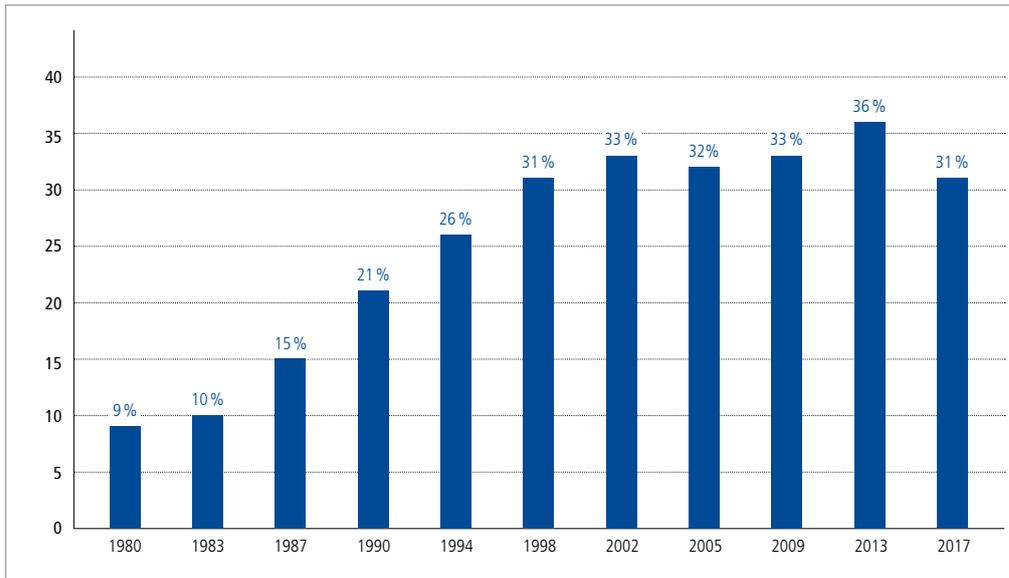
Während im Durchschnitt die Landtage immer über einen recht gleichbleibenden Frauenanteil von ca. einem Drittel verfügten, sinkt er Ende 2019 deutlich unter 30 Prozent. Thüringen hat im Jahr 2019 einen Frauenanteil von ca. 10 Prozent im Landtag verloren, aber auch Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg haben in 2019 erheblich Frauenanteile verloren.

Die Frauenanteile im Landtag von Nordrhein-Westfalen (NRW) liegen seit Jahren unter 30 Prozent. Aktuell rangiert NRW an fünftletzter Stelle mit einem Frauenanteil von 27,6 Prozent vor Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Nach Beobachtungen der letzten Landtagswahlen gibt es in NRW nahezu keine Bewegung, die für eine Steigerung des Frauenanteils im Parlament spricht.

2.3 Politische Repräsentanz von Frauen in den Städten

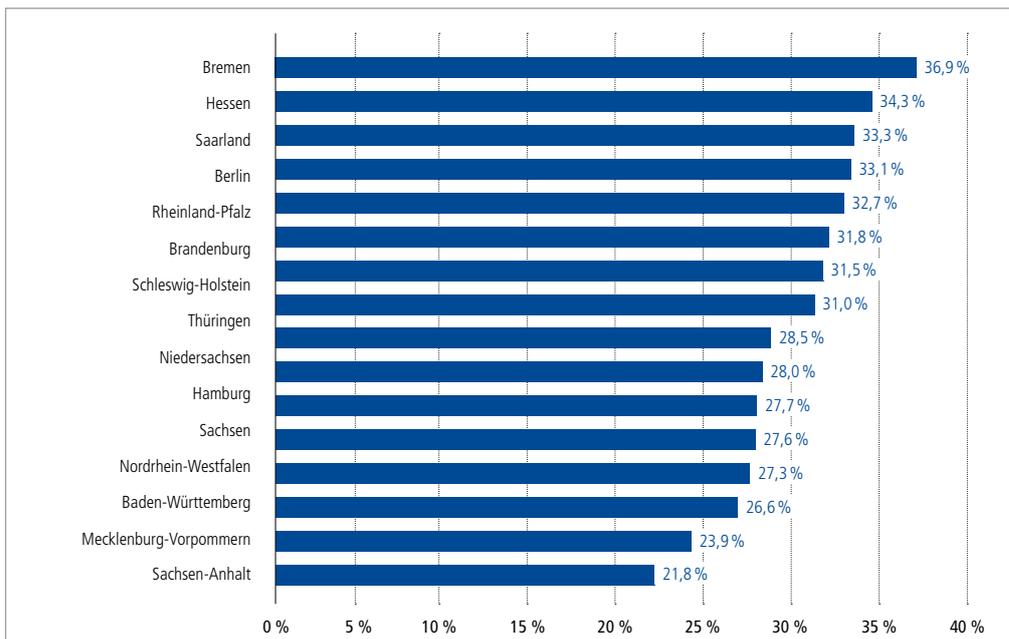
Es folgt eine Analyse der Frauenrepräsentanz in den 80 Großstädten Deutschlands (ab einer Einwohnerzahl von 100.000). Davon liegt ein knappes Drittel (28 Großstädte) im Bundesland Nordrhein-Westfalen, das hier noch einmal gesondert betrachtet wird. Darüber hinaus wird die Frauenrepräsentanz in den kommunalpolitischen Führungspositionen genauer in den Blick genommen. Die Datenbasis stützt sich dabei

Abbildung 1: Frauen im Deutschen Bundestag



Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 2: Frauenanteile in den Landtagen (Stand: 11/2019)



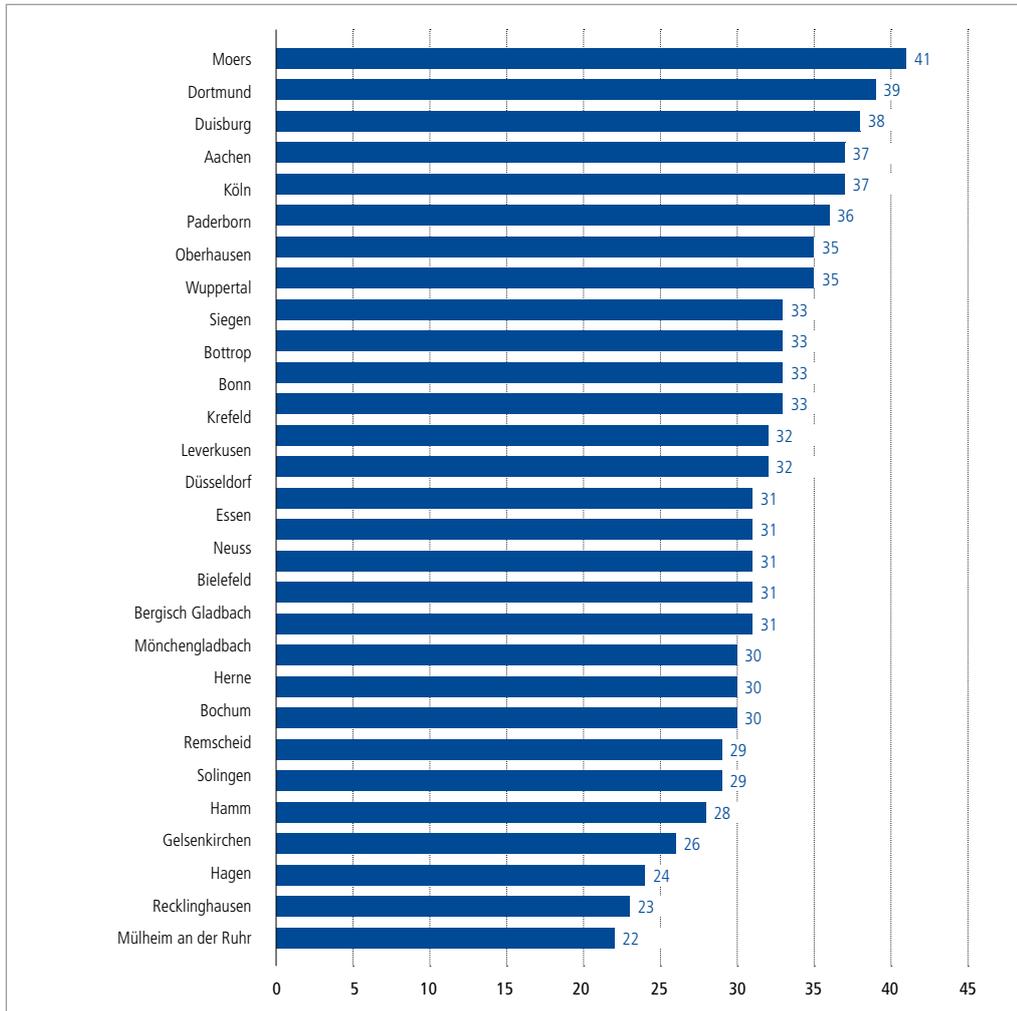
Quelle: Eigene Berechnungen.

auf das seit 2008 regelmäßig durchgeführte „Genderranking deutscher Großstädte“ (Holtkamp/Schnittke/Wiechmann 2009; Holtkamp/Wiechmann 2013; Holtkamp/Wiechmann/Buß 2017).

2.3.1 Frauen in den Kommunalparlamenten

Der statistische Durchschnittswert zur politischen Repräsentanz von Frauen in den deutschen Kommunalparlamenten liegt bei ca. 25 Prozent. Dieser Wert führt allerdings schnell zu Verzerrungen in der Darstellung und hinterlässt den Eindruck, als bräuchten die Kommunen gegenüber Bund und Ländern politische Entwicklungshilfe. Bei differenzierterer Analyse nach Größenklassen der Kommunen stellt sich die politische Repräsentanz von Frauen allerdings anders dar. Dann nämlich zeigt sich, dass zumindest die Großstadtparlamente (ab einer Einwohnerzahl von 100.000) in Deutschland mit durchschnittlich einem

Abbildung 3: Frauenanteile in den Großstädten von NRW 2017 (in Prozent)

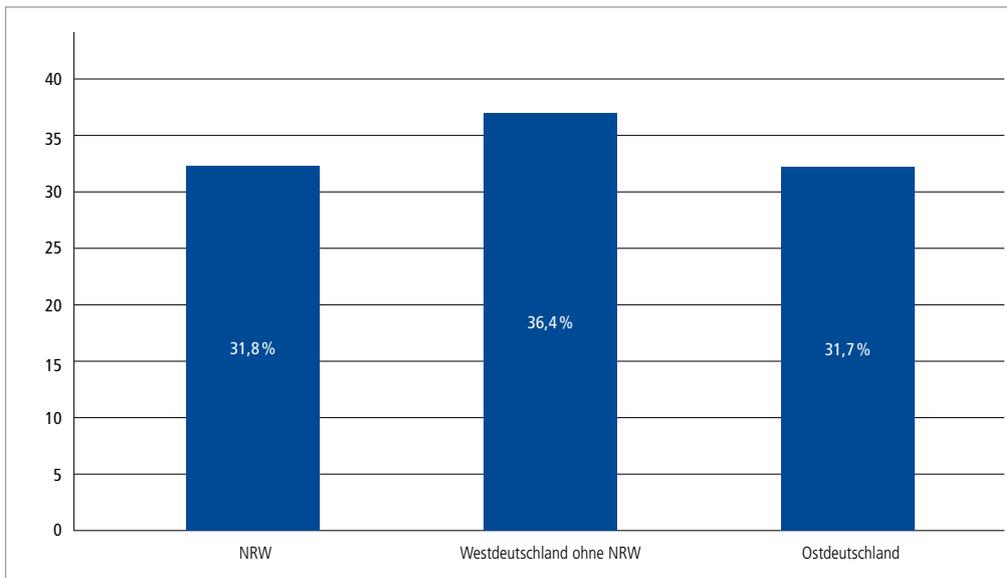


Quelle: Eigene Berechnungen.

Drittel Frauen kaum andere Beteiligungszahlen aufweisen als Bundes- und Länderparlamente. Trotz großer Varianz unter den Großstadtparlamenten erklärt sich die Unterrepräsentanz von Frauen gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil nicht selbstredend. Unserer These (Holtkamp/Wiechmann 2013) zufolge ist es vor allem für Großstädte unwahrscheinlich, dass sich Frauen dort nicht in ausreichendem Maße für die kommunalen Räte finden lassen. Zumindest könnte man in diesen am ehesten annehmen, dass sich rein statistisch betrachtet und bei entsprechender Ansprache seitens der Parteien genügend Frauen (unter mehreren 10.000 Einwohnerinnen) interessieren und motivieren lassen, Mandate und politische Ämter zu übernehmen.

- Ein Zeitreihenvergleich zwischen den Jahren 1980 und 2017 zur Entwicklung der Frauenrepräsentanz in deutschen Großstädten zeigt zunächst einen kontinuierlichen Anstieg bis ca. Mitte der 1990er-Jahre. Im dann folgenden Jahrzehnt bis heute allerdings stagniert die Frauenrepräsentanz bei ca. einem Drittel, wie in Bund und Ländern. Die Entwicklung der Frauenrepräsentanz in den Rathäusern deutscher Großstädte ist nahezu identisch mit der des Bundestages – bis hin zur Stagnation ab Mitte der 1990er-Jahre (Holtkamp/Wiechmann/Buß 2017).
- Nordrhein-Westfalen hat mit 28 von ca. 80 Großstädten mit Abstand die meisten im Vergleich zu allen anderen Bundesländern. Ein Blick auf die Frauenanteile in den Stadträten zeigt jedoch schnell eine hohe Varianz. Von Moers und Dortmund an der Spitze mit jeweils ca. 40 Prozent Frauen in den Räten sinkt ihr Anteil in Mülheim an der Ruhr auf nur noch 22 Prozent. Bei genauerer Betrachtung

Abbildung 4: Frauenrepräsentanz im NRW-Vergleich (2017)



Quelle: Holtkamp/Wiechmann/Buß 2017.

der Ratsfraktionen von Mülheim fällt unter anderem auf, dass vor allem die SPD als stärkste Fraktion kaum auf 11 Prozent Frauen kommt. Hier hat selbst die CDU mehr Frauen in den Rat geschickt. Das heißt, beim Frauenanteil von Mandaten spielt neben dem Nominierungsverhalten der Parteien auch und besonders das nordrhein-westfälische Wahlrecht mit den Direktkandidaturen auf kommunaler Ebene eine Rolle (s. Kap. 3.2). Bei Kommunalwahlen steht Wählenden – im Gegensatz zu Landtags- und Bundestagswahlen – nur eine Stimme zur Verfügung, die zudem sehr häufig zugunsten der männlichen Direktkandidaten entfällt.

Und noch ein Blick auf die Räte der Großstädte NRWs: Vergleicht man die Frauenanteile aller 28 Großstädte in NRW (31,8 Prozent) mit allen anderen alten Bundesländern (36,4 Prozent), dann fällt der signifikant niedrigere Anteil kommunaler Parlamentarierinnen in NRW auf. Auch das könnte neben dem Nominierungsverfahren der Parteien mit dem spezifischen nordrhein-westfälischen Wahlrechtssystem zu tun haben.

2.3.2 Frauen in politischen Führungspositionen

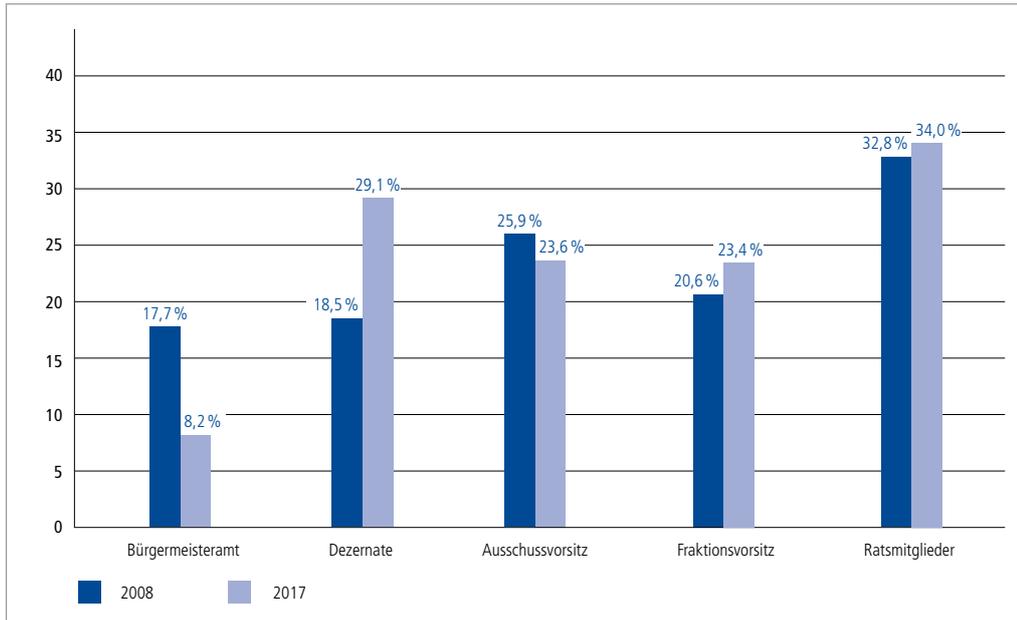
Neben einer diagnostizierten Unterrepräsentanz von Frauen in den Parlamenten stellt sich darüber hinaus die Frage „Wann verwandelt sich Repräsentation in Macht?“ (Blome/Fuchs 2017: 55ff.). Hierzu wird mittlerweile verstärkt nach den „critical actors“ gefragt, also nach solchen Politiker*innen, die in entscheidungsmächtigen Positionen sind. Wie sind Frauen hier aufgestellt? Hier sind Frauen noch deutlicher unterrepräsentiert als in den Parlamenten. Gleichzeitig sind diese Ämter aber auch mit mehr Einfluss und Macht verbunden. Am Beispiel der kommunalen Ebene zeigt sich ihre Entwicklung im Vergleich (Holtkamp/Wiechmann/Buß 2017).

Das höchste kommunalpolitische Amt, die Position des*r Oberbürgermeister*in, war im Jahr 2017 zu acht Prozent von Frauen besetzt. Im ersten Genderranking von 2008 lag der Frauenanteil bei knapp 18 Prozent, damit ist der Frauenanteil im höchsten kommunalpolitischen Amt innerhalb von knapp zehn Jahren um mehr als die Hälfte gesunken.

Die einzige politische Spitzenposition, für die sich ein kontinuierliches Wachstum der Frauenanteile nachweisen lässt, ist die Dezernatsebene. Hier haben Frauen in den zurückliegenden knapp zehn Jahren mit gut zehn Prozent deutlich aufgeholt und liegen 2017 bei einem Anteil von 29 Prozent. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass an dieser Schnittstelle von Politik und Verwaltung die beruflichen Qualifikationen von Frauen eine größere Rolle spielen als bei der Besetzung rein politischer Ämter.

³ Dezernent*innen sind die „Ressortminister*innen“ auf kommunaler Ebene. Als Wahlbeamte*innen werden sie allerdings nicht nach jeder Kommunalwahl neu gewählt bzw. bestimmt.

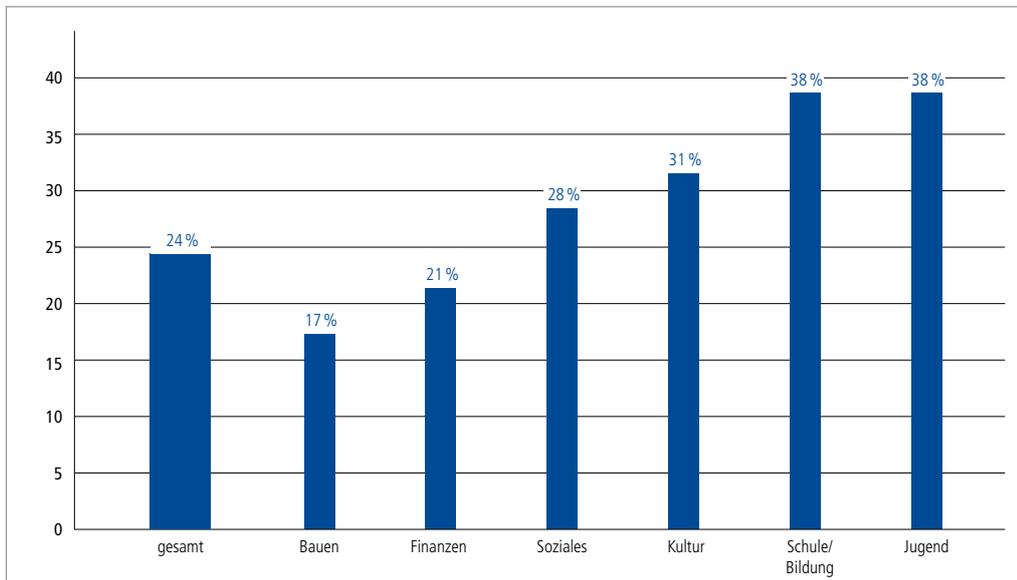
Abbildung 5: Kommunalpolitische Führungspositionen im Zeitvergleich



Quelle: Eigene Berechnungen (Holtkamp/Wiechmann/Buß 2017).

Schaut man sich die Dezernatsverteilung in Nordrhein-Westfalen genauer an und fragt, welche Dezernate von Frauen geführt werden, dann zeigt sich folgendes Bild:

Abbildung 6: Frauengeführte Dezernate in NRW (2017/2018)



Quelle: Eigene Berechnungen.

Zunächst ist festzustellen, dass hier signifikant weniger Dezernate von Frauen geführt werden. Während es im Bundesdurchschnitt 29 Prozent sind, liegt ihr Anteil in NRW lediglich bei insgesamt 24 Prozent. Die einflussreichsten Ressorts „Bauen“ und „Finanzen“ werden dabei überdeutlich von Männern geführt (zu 83 und 79 Prozent). Frauen stehen dabei mit je 38 Prozent vor allem für Schule/Bildung und Kultur, also die eher „typischen“ weichen Bereiche, die aber zugleich eher Geld benötigen als verteilen.



2.3.3 Zusammenfassung

Zusammengefasst zeigt der Vergleich zwischen den Jahren 2008 und 2017, dass der weibliche Anteil in den Räten unwesentlich variiert und für alle anderen Positionen eher ein „Auf und Ab“ mit bislang noch ungeklärter Richtung zu verzeichnen ist. Die stark einbrechenden Frauenanteile bei der Position des*r Oberbürgermeister*in in den letzten zehn Jahren weisen aber auch darauf hin, dass einmal erreichte Standards keine dauerhafte Garantie darstellen und Rückschritte durchaus einbezogen werden müssen. In den 28 Großstädten NRWs gibt es lediglich eine Oberbürgermeisterin, das bedeutet einen Anteil von 3,6 Prozent. Schaut man auf die Zahlen von NRW insgesamt, dann liegen die Frauenanteile noch einmal unterhalb des gesamtdeutschen Durchschnitts.

3 Parteien und Institutionen

Zunächst wird die Rolle der Parteien als Akteurinnen im Kontext der politischen Unterrepräsentanz von Frauen dargestellt. Wahlrechtssysteme als Institutionen zählen auch international zu den weiteren Einflussfaktoren, die als negativ für die politische Repräsentanz von Frauen identifiziert werden können. Die Betrachtung der Wählerschaft gibt Hinweise darauf, dass Frauen andere politische Präferenzen haben als Männer, was die Forderung nach mehr Frauen in der Politik plausibel macht. Schließlich werden freiwillige Quoten und ein Paritätsgesetz skizziert und diskutiert.

3.1 Parteien, Akteure und Mechanismen

Welche Akteure und Prozesse befördern oder verhindern nun eine paritätische politische Teilhabe der Geschlechter? Oft werden Frauen selbst für ihre niedrige politische Repräsentanz in den Parlamenten verantwortlich gemacht, vor allem von den Parteieneliten: Frauen besäßen zu wenig Selbstbewusstsein für Machtpolitik, Frauen verfügten aufgrund ihrer Doppelbelastung von Familie und Beruf über zu wenig Zeit für politische Arbeit oder Frauen seien (noch) nicht in verantwortungsvollen beruflichen oder Vereinspositionen mit entsprechenden Vernetzungsstrukturen angekommen, die für eine kommunalpolitische Karriere förderlich sind. Die Plausibilität dieser Argumentationen ist zwar nicht generell infrage zu stellen, allerdings gab es noch nie so viele gut- und hochqualifizierte Frauen wie heute. Zudem sind nicht alle Frauen dauerhaft in Carearbeit eingebunden. Vor allem sind diese Argumente für den Bundestag, die Landtage und die knapp 80 Großstädte Deutschlands nicht plausibel, denn hier sollte es für die Parteien nicht wirklich schwierig sein, genügend qualifizierte und motivierte Frauen für eine Kandidatur zu gewinnen.

Einerseits sind Parteien die Vermittlungsinstanz zwischen Staat und Gesellschaft, andererseits sind sie für die Rekrutierung der politischen Elite verantwortlich. Sie stehen ebenso für Interessenausgleich. Das Nominierungsverhalten der Parteien spielt allerdings eine erhebliche Rolle für die Aufstellung der Direktkandidaturen (Mehrheitswahl) in den einzelnen Wahlkreisen sowie die Wahllisten (Verhältniswahl) und hier fungieren sie eher als „gatekeeper“ für Frauen (Wiechmann 2016). Die Direktkandidaturen werden in den Wahlkreisen aufgestellt; deren Spitzen sind überwiegend männlich und lassen sich oft selbst als Kandidaten aufstellen. Dagegen werden die Listen durch die Parteien selbst aufgestellt, und hier finden – je nach parteiinterner Regelung – Frauen in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Da die gewählten Direktkandidat*innen auf jeden Fall ins Parlament einziehen, ‚zieht‘ die Liste erst anschließend. Abhängig vom Anteil der Direktmandate kommen dann unter Umständen nur noch vergleichsweise wenige Kandidatinnen über die Liste ins Parlament. Mit anderen Worten: Dort, wo eine Partei viele Direktmandate gewinnt, ist der Frauenanteil dieser Partei im Parlament häufig eher gering. Am Beispiel der CDU/CSU wird dies besonders deutlich: Die Unionsparteien sind seit 2017 mit 246 Sitzen im Bundestag vertreten (davon 20 Prozent Frauen). Bei der Bundestagswahl 2017 gewannen sie 231 Direktmandate von 299 Wahlbezirken in Deutschland. Das heißt, über die Liste zogen nur noch 15 Kandidat*innen in den Bundestag. Noch teilen sich vor allem SPD und CDU/CSU die Direktmandate in Deutschland auf.

Fragt man die Parteien selbst, warum sie nur verhältnismäßig wenige Frauen als aussichtsreiche Kandidatinnen aufstellen, dann wird häufig erklärt, man könne keine finden bzw. motivieren – aus den üblichen

zuvor genannten Gründen. Fragt man genauer nach Maßnahmen zur Rekrutierung von Frauen, dann lässt sich allerdings keine Strategie erkennen (Holtkamp/Schnittke/Wiechmann 2009).

3.2 Wahlrecht

Das Wahlrecht strukturiert das Ergebnis vor und wird mittlerweile zunehmend als Bremse für die Frauenrepräsentanz identifiziert, denn es begünstigt die stagnierende politische Repräsentanz von Frauen. Die Wählerschaft hat keinen Einfluss auf die von den Parteien vorgenommenen Nominierungen von Kandidat*innen, sondern kann bei Wahlen für die *Erststimme* allenfalls eine*n bereits feststehende*n Direktkandidaten oder -kandidatin und mit der *Zweitstimme* eine Partei mit einer ebenso feststehenden Liste wählen.

Das nordrhein-westfälische Wahlrecht ist noch einmal eingeschränkter. Hier gibt es bei der Kommunalwahl für die Räte und Rätinnen lediglich eine Stimme für die Wählerschaft, mit der man ‚seine*n‘ Wahlkreiskandidat*in und damit zugleich die Partei wählen kann. Will man die Partei seiner Überzeugung wählen, aber hält den oder die von der Partei aufgestellte*n Wahlkreiskandidat*in (also Direktkandidat*in) für ungeeignet – oder umgekehrt – gibt es zwischen ‚nicht wählen‘ oder einem ‚Wahlkompromiss ohne echte Überzeugung‘ keine Alternative. Mit diesem Kommunalwahlrecht steht NRW bereits seit Längerem in der Kritik.

Mehr Spielraum für die Wähler*innen ergibt sich lediglich für Kommunalwahlen in jenen Bundesländern, die das Wahlrecht mit Kumulieren und Panaschieren ermöglichen, wo also ein Präferenzwahlssystem existiert. Hier gibt es keine Direktkandidaturen, sondern lediglich offene Listen, deren Reihenfolge durch die Wähler*innen verändert werden kann. In diesem Wahlsystem hat jede*r Wähler*in je nach Bundesland mehrere Stimmen (mindestens aber drei). Diese können alle an eine Kandidatin oder einen Kandidaten vergeben werden (kumulieren). Darüber hinaus kann man seine Wahlstimmen über die unterschiedlichen Parteien hinweg verteilen (panaschieren).

Internationale wie nationale Studien zeigen, dass Kandidatinnen dadurch eher gewinnen können (Friedhoff/Holtkamp/Wiechmann 2016). Darüber hinaus erhält die Wählerschaft ein größeres demokratisches Mitspracherecht bei der Auswahl der politischen Elite/Parlamentarier*innen. Ein solches Wahlsystem ließe sich auch für Bundestags- und Landtagswahlen denken.

3.3 Die Wählerschaft

Darüber hinaus weisen Wähler*innenanalysen darauf hin, dass die von der feministischen Forschung formulierte Demokratiekritik berechtigt ist. Ein differenzierter Blick auf die Wählerschaft zeigt schnell, dass Frauen anders wählen als Männer. Die letzte Bundestagswahl 2017 zeigte, dass Männer eher mitte-rechts wählen und Frauen eher mitte-links, wenn man CDU/CSU als Mitte bezeichnet. Ginge es nach den Männern zwischen 35 und 60 Jahren, dann käme die AfD auf knapp 20 Prozent, ginge es nach den Frauen, käme die AfD auf ca. elf Prozent. Diese Altersgruppe, also jene, die mitten im Leben steht, wählt besonders häufig die AfD. Für die Altersgruppe der bis 24-jährigen Männer und Frauen sieht es deutlich anders aus: Frauen wählten zu nahezu 18 Prozent Bündnis 90/Die Grünen, junge Männer noch zu elf Prozent. Beide Geschlechter sind allerdings weniger rechts-außen orientiert (junge Frauen zu sechs Prozent und Männer zu zehn Prozent) (Bundeswahlleiter 2018). Für die Landtagswahlen in Bayern und Hessen in 2018 verstärkt sich dieser Trend. Es scheint also, als böten v. a. die etablierten, sogenannten Volksparteien kein ausreichendes politisches Angebot insbesondere für die jüngere (weibliche) Wählerschaft.

Wenn Frauen anders wählen, dann liegt nahe, dass ihre politischen Präferenzen anders liegen als bei Männern. Zwar wählen sie neben linksorientierten Parteien immer noch bzw. wieder stärker die CDU/CSU (als etwa die SPD), aber hier sind es vor allem die älteren Frauen ab 60 Jahren. Inwieweit hier auch ein „Kanzlerinnenbonus“ eine Rolle spielen könnte, der diese Parteien für Frauen wählbarer macht, ist wissenschaftlich nicht erwiesen und muss bis auf Weiteres unbeantwortet bleiben – aber es gibt Hinweise. So stellt etwa Gesine Fuchs (2018) fest, dass Frauen seit 2009 wieder stärker CDU/CSU wählen als zuvor und man dies als „same gender voting“ für Angela Merkel interpretieren könnte.



3.4 Freiwillige Frauenquoten und Paritätsgesetz

An der zuvor skizzierten politischen Unterrepräsentanz von Frauen in allen Parlamenten kann offenbar eine freiwillige Frauenquote der Parteien nur bedingt etwas ändern, da sie durch die Direktkandidaturen quasi ausgehebelt wird (Wiechmann 2016; Davidson-Schmich/Kürschner 2011). Da kleinere Parteien überwiegend über die Liste ins Parlament einziehen, ergibt sich bei ihnen ein anderes Bild und man kann klarer erkennen, welche Partei sich ernsthaft für Parität einsetzt. Das sind vor allem Bündnis 90/ Die Grünen und die Linke. Allerdings haben nicht nur bestimmte Parteien keine Quote (FDP oder AfD), sondern auch Frauen selbst stehen ihr z. T. skeptisch gegenüber. Politikerinnen fühlen sich z. B. dadurch in ihren Kompetenzen entwertet, was auch mit einer Begriffsentwertung im Zeitverlauf zu tun hat. Dazu trägt bei, dass in Diskussionen um eine Quote vor allem von der männlichen politischen Elite immer wieder die Kritik angeführt wird, es müsse zuvorderst um die Qualifikation und nicht um das Geschlecht gehen. Damit wird implizit vermittelt, dass unqualifizierte Frauen über eine Quote in ein Mandat kommen sollen. Über unqualifizierte Männer (in einem Mandat) wird nicht diskutiert. Quotenbefürworter*innen gehen dagegen davon aus, dass natürlich die Qualifikation im Vordergrund stehen muss, sie gehen aber gleichzeitig davon aus, dass es genügend qualifizierte Frauen gibt.

Schließlich gibt es in vielen Bereichen paritätische oder Proporz-Verfahren, also Quoten, auch in der Politik. Hier gilt beispielsweise der Regionalproporz, der für politischen Frieden sorgen soll, in dem sich jede Region politisch vertreten sieht. Auf kommunaler Ebene gibt es den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHG) nach dem Sozialgesetzbuch. Er ist der einzige politische Ausschuss, der neben politischen Mandatsträger*innen (zu 3/5-teln) auch Verbändevertretungen (zu 2/5-teln) umfasst, die also kein politisches Mandat haben, sondern lediglich durch ihre berufliche Position am politischen Verhandlungstisch sitzen. Auch die Wirtschaft kennt Parität: So müssen nach dem Mitbestimmungsgesetz in Aufsichtsräten sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite vertreten sein (zu einem Drittel). Das heißt, die Quote gibt es bereits in unterschiedlichen Bereichen und niemand würde ihre Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit anzweifeln.

Die politikwissenschaftliche Genderforschung sieht in der reinen Anteilssteigerung von Frauen (deskriptive Repräsentanz) zwar noch keine Garantie auf einen machtvollen politischen Einfluss. Allerdings sind die Chancen größer, dass sich die Politik auch inhaltlich verändern könnte (Philipps 1995).

Brandenburg beschreitet einen anderen Weg: Als erstes Bundesland hat Brandenburg Ende Januar 2019 ein Paritätsgesetz beschlossen und damit das Wahlrecht verändert, um der permanenten Unterrepräsentanz von Frauen im Landtag entgegen zu wirken (Landtag Brandenburg 2019). Im Juni 2020 treten die Paritätsregelungen im Wahlrecht in Kraft. Dann sollen die Wahllisten aller Parteien paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Die Direktmandate in den Wahlkreisen sind vom Gesetz jedoch ausgenommen. Kaum ist das Gesetz verabschiedet, werden die ersten Stimmen laut, die Verfassungsklage einlegen wollen, was allerdings der parlamentarische Diskussionsprozess bereits erahnen ließ. Im Mai 2019 legt schließlich die Piratenpartei Verfassungsbeschwerde gegen das Paritätsgesetz beim Landesverfassungsgericht Brandenburg ein. Allerdings unterbreitet sie gleichzeitig einen Alternativvorschlag für die Landtagswahlen in Brandenburg: Das Landeswahlrecht sollte Kumulieren und Panaschieren einführen, so, wie die meisten Bundesländer Deutschlands auf kommunaler Ebene wählen.

Grundsätzlich stehen drei Verfassungsnormen im Widerstreit: Art. 3 Abs. 2 GG: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Dieser Artikel zählt zu den Grundrechten. Art. 21 GG: Parteienfreiheit und Art. 38 GG: Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl. In den politischen und juristischen Auseinandersetzungen bzw. Einschätzungen werden vor allem die Art. 21 und 38 GG herangezogen, um das Paritätsgesetz als nicht verfassungsgemäß zu bewerten. Letztlich ist es allerdings eine politische Entscheidung, ob gleichberechtigte politische Teilhabe der Geschlechter ein Ziel ist. Diese Entscheidung kann der Gesetzgeber nicht an die Gerichte delegieren. Eine Änderung des Grundgesetzes wurde bisher weitgehend abgelehnt.

In Frankreich hat die Nationalversammlung im Jahr 2000 ein Paritätsgesetz für die Kommunen beschlossen und dafür die Verfassung geändert. Die Parteien müssen in den Kandidat*innenlisten 50 Prozent Frauen

aufstellen. Können oder wollen die Parteien die Kandidat*innenquote nicht erfüllen, werden sie nicht zur Wahl zugelassen. Seit 2001 sind in den kommunalen Parlamenten nahezu 50 Prozent Frauen vertreten und offenbar hatten die Parteien keine Probleme, genügend Frauen für die politische Arbeit zu motivieren.

4 Schluss

In den letzten 20 Jahren stagniert die Frauenrepräsentanz in deutschen Parlamenten und erlebt zum Teil auch Rückschritte. So sind die Frauenanteile etwa im 19. Deutschen Bundestag wieder deutlich gesunken, nämlich mit 31 Prozent auf das Niveau von vor 20 Jahren. Ähnliche Ergebnisse lassen sich für die Landes- und Kommunalebene konstatieren. Die nähere Analyse von Parteien, Quoten und Wahlgesetzen zeigt, dass ein Wandel der Frauenanteile in den Parlamenten nicht in Sicht ist. Solange die Parteien mit Quotierungsregelungen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die Linke) ihre Quoten nahezu einhalten, aber vor allem die Unionsparteien mit den meisten Mandaten auf allen Parlamentsebenen lediglich zwischen 20 und 25 Prozent Frauen stellen, wird es keine entscheidenden Anteilsveränderungen geben. Eher steht zu befürchten, dass die Frauenanteile noch einmal sinken, bestenfalls auf dem aktuellen Stand verharren. Dafür sind neben der CDU/CSU auch die FDP sowie die AfD mit extrem niedrigen Frauenanteilen mitverantwortlich. Das heißt, einmal erreichte Gender-Standards sind keineswegs als dauerhafte institutionell gesicherte Teilhabechancen bzw. Gleichberechtigung zu verstehen.

Der konkrete Blick auf das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen weist insgesamt deutlich niedrigere Gesamtwerte für die politische Frauenrepräsentanz auf Landes- und kommunaler Ebene aus. Mit einem Frauenanteil von 27,6 Prozent für den Landtag gehört NRW zu den fünf Schlusslichtern aller 16 Bundesländer. Auch die kommunale Ebene liegt deutlich hinter allen anderen westdeutschen Bundesländern mit einem Abstand von fünf Prozent, wenn man die 28 Großstädte betrachtet. Darüber hinaus liegen die kommunalpolitischen Spitzenämter in den Großstädten eindeutig in Männerhand: 96 Prozent Oberbürgermeister und 76 Prozent Dezernenten. Diese Zahlen zeigen für NRW eine unangefochtene Männerdominanz im politischen Entscheidungsraum (den Parlamenten), die für das Jahr 2020 kaum noch ins Bild zu passen scheint.

Die in Brandenburg oder Thüringen beschlossenen Paritätsgesetze könnten hier einen deutlichen Richtungswechsel für die Frauenrepräsentanz in Landesparlamenten bedeuten, auch wenn die für politisch motivierte Frauen besonders problematischen Direktmandate davon zunächst ausgenommen sind. Hier bleibt das Urteil und die Urteilsbegründung der Verfassungsgerichte abzuwarten. Zugleich haben weitere Bundesländer Initiativen für Parität in den Parlamenten angekündigt oder entsprechende Gesetzentwürfe (wie in NRW) eingebracht. Die Diskussion geht also weiter.

Literaturverzeichnis

- Abels, Gabriele; Ahrens, Petra & Blome, Agnes (2018). Geschlechtergerechte Repräsentation in Historischer und internationaler Perspektive. *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, 8(42), 28–36.
- Blome, Agnes; Fuchs, Gesine (2017). Macht und substantielle Repräsentation von Frauen. *Femina Politica*, (1), 55–69.
- Bundeswahlleiter (2018). *Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Davidson-Schmich, Louise K.; Kürschner, Isabelle (2011). Stößt die Frauenquote an ihre Grenzen? Eine Untersuchung der Bundestagswahl 2009. *Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl)*, 42(1), 25–34.
- Elsässer, Lea; Hense, Svenja & Schäfer, Armin (2016). Systematisch verzerrte Entscheidungen? Die Responsivität der deutschen Politik von 1998 bis 2015. Lebenslagen in Deutschland. Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Osnabrück: Grafischer Bereich des BMAS.



- Friedhoff, Caroline; Holtkamp, Lars & Wiechmann, Elke (2016). Frau Doktor steht zur Wahl. Eine quantitative Analyse des bundesdeutschen Wahlverhaltens auf lokaler Ebene aus der Genderperspektive. *GENDER*, 8(1), 91–107.
- Fuchs, Gesine (2018). Wählen Frauen anders als Männer? *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, 42/2018, 37–44.
- Holtkamp, Lars; Schnittke, Sonja & Wiechmann, Elke (2009). *Unterrepräsentanz von Frauen in der Kommunalpolitik. Parteien machen den „feinen“ Unterschied*. Hagen: Fernuniversität Hagen. Zugriff am 06.02.2019 unter http://www.fernuni-hagen.de/polis/download/lg4/projekte/praxisbericht_8-2009_1_.pdf.
- Holtkamp, Lars; Wiechmann, Elke (2013). *Genderranking deutscher Großstädte 2013. Schriften zur Demokratie*, Band 35. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Holtkamp, Lars; Wiechmann, Elke & Buß, Monya (2017). Genderranking deutscher Großstädte 2017 (Böll.Brief, Demokratiereform #3). Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung. Zugriff am 10.01.2018 unter https://www.boell.de/sites/default/files/demokratiereform-03_genderranking_-_baf.pdf.
- Landtag Brandenburg (2019). Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Kommunales zu: Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen. Inklusives Parité-Gesetz. (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes). Drucksache 6/8210 vom 21.02.2018. Drucksache 6/10466 vom 29.01.2019. Zugriff am 13.02.2019 unter https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_10400/10466.pdf.
- Möllers, Christoph (2019). Die Krise der Repräsentation. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 37, S. 9. Zugriff am 13.02.2019.
- Phillips, Anne (1995). *The Politics of Presence*. Oxford: Oxford University Press.
- Sanches, Miguel (2019). *Parteienrechtler: Frauen in Parlamenten „überrepräsentiert“*. Zugriff am 26.07.2019 unter <https://www.morgenpost.de/politik/article216354009/Frauenquote-Jurist-Frauen-in-Parlamenten-ueberrepraesentiert.html>.
- Sauer, Birgit (2009). Transformation von Staatlichkeit: Chancen für die Geschlechterdemokratie? In Ludwig, Gundula; Sauer, Birgit & Wöhl, Stefanie (Hrsg.), *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie* (S. 105–118). Baden-Baden: Nomos.
- Schüttemeyer, Susanne S.; Siefken, Sven T. (2008). *Parlamente in der EU. Gesetzgebung und Repräsentation*. In Gabriel, Oscar W.; Kropp, Sabine (Hrsg.), *Die EU-Staaten im Vergleich* (S. 482–513). Wiesbaden: Springer.
- Wiechmann, Elke (2016). Frauen in der Politik – eine Standortbestimmung. In Wiechmann, Elke (Hrsg.), *Genderpolitik. Konzepte, Analysen und Befunde aus Wirtschaft und Politik* (S. 187–213). Baden-Baden: Nomos.
- Wiechmann, Elke (2018). 100 Jahre Frauenwahlrecht: politische Repräsentanz und der Gender Gap in der Demokratie. *Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW*, 43/2018, 22–28.
- Wiechmann, Elke (2019a). Politische Repräsentanz und Geschlecht. Political Gender Gap. In Kortendiek, Beate; Riegraf, Birgit & Sabisch, Katja (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Geschlecht und Gesellschaft* (S. 1245–1256). Wiesbaden: Springer.
- Wiechmann, Elke (2019b). *Politische Repräsentanz von Frauen im Wandel?* Zugriff am 27.02.2019 unter <https://regierungsforschung.de/politische-repraesentanz-von-frauen-im-wandel/>.
- Wiechmann, Elke (2020 i. E.). Frauen in der Politik. *Gleichstellung in der Praxis* (GiP).

Uta Kletzing

OHNE WANDEL DER POLITISCHEN KULTUR KEINE PARITÄT – OHNE PARITÄTSGESETZ KEIN WANDEL DER POLITISCHEN KULTUR!

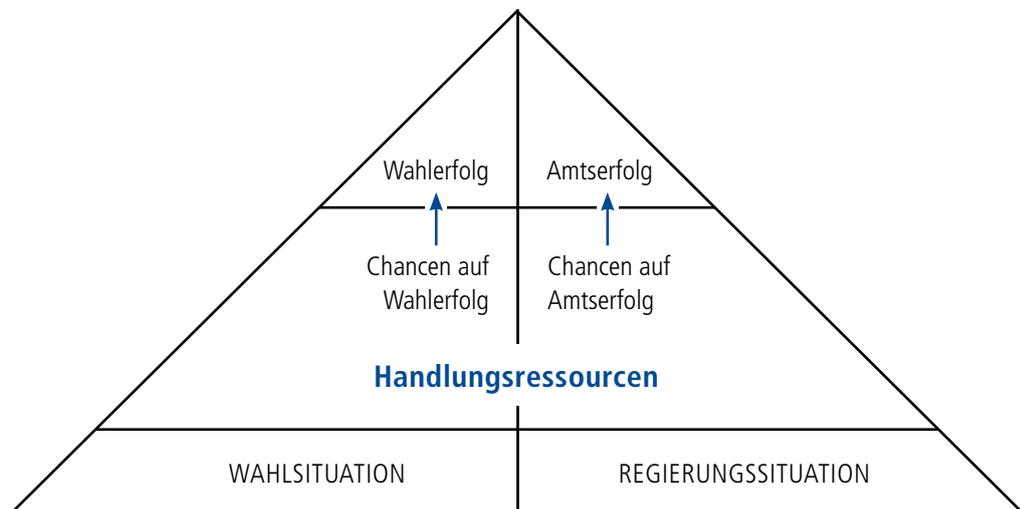
Paritätsgesetze sind kein Selbstzweck. Vielmehr sollen gesetzliche Vorgaben, die Parteien zur geschlechterparitätischen Aufstellung ihrer Kandidat*innen für Wahlen verpflichten, ein Problem lösen, welches bisherige Maßnahmen nicht lösen konnten: das Problem, dass Bewerber um Kandidaturen privilegiert und Bewerberinnen benachteiligt werden.

Die Mechanismen, die diese Privilegien und Benachteiligungen immer wieder hervorbringen und damit bestehende geschlechterbezogene Über- und Unterrepräsentanzen quasi systemimmanent aufrechterhalten, sind Bestandteil der gegenwärtigen politischen Kultur. Diese ist androzentrisch, also von quantitativer Männerdominanz und qualitativer Männlichkeitsdominanz geprägt. Dieser Beitrag beleuchtet exemplarisch und basierend auf einer empirischen Forschungsarbeit (Kletzing 2017; Kletzing 2018a), worin die Gender-Prägungen der gegenwärtigen politischen Kultur bestehen und wie sie sich auf die politischen Erfolgchancen von Männern und Frauen auswirken.

Der Beitrag versteht sich als Plädoyer für Paritätsgesetze, denn: Die folgende Analyse der Privilegierungs- und Benachteiligungsmechanismen zeigt sehr deutlich, wie subtil und hartnäckig sie sind. Damit soll das Argument aller Paritätsgesetz-Befürwortenden gestützt werden, dass der Wandel dieser Mechanismen in Richtung Geschlechterparität nicht leicht – und deshalb nicht ohne Gesetz – zu haben ist. Die auch bezüglich anderer gleichstellungspolitischer Reformvorhaben bestens bekannte „verbale Aufgeschlossenheit bei weitgehender Verhaltensstarre“ (Beck 1986) betrifft eben auch die politische Kultur. Dies zu ändern, ist kein Erkenntnisproblem, sondern ein Umsetzungsproblem. Paritätsgesetze sind daher das einzige Mittel, das aufgrund seiner Verbindlichkeit eine hohe Wirksamkeit verspricht, um Parität in den Parlamenten zu erreichen: Mit der Aufstellung von Kandidat*innen fokussieren sie die entscheidende paritätsverhindernde Hürde und versperren den Parteien durch Sanktionen das bisherige Schlupfloch der Freiwilligkeit.

Sicherlich ruft „politische Kultur“ bei allen Menschen irgendeine Assoziation hervor; dieser Begriff ist uns scheinbar vertraut. Empirisch-wissenschaftlich entspricht er jedoch eher einer *black box*. Die dem Beitrag zugrundeliegende Forschungsarbeit ist eine der wenigen (u. a. Holtkamp/Schnittke 2010; Schaeffer-Hegel et al. 1998; Schöler-Macher 1994; Sdroulia 2007), die eine empirisch-wissenschaftliche Konkretisierung

Abbildung 1: Forschungsdesign der zugrundeliegenden Forschungsarbeit



Quelle: Eigene Darstellung.



vornimmt – mit folgender Fragestellung: Wie zeigt sich die Kategorie Gender in den Handlungsressourcen der Wahlsituation und der Regierungssituation von Bürgermeister*innen?

Die Antworten wurden mittels der empirischen Untersuchung von insgesamt 22 Bürgermeister*innen (jeweils elf Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern) generiert. Die Untersuchung bestand aus einer Vollerhebung aller Bürgermeisterinnen mit SPD-Parteizugehörigkeit aus Mittelstädten mit 20.000 bis 100.000 Einwohner*innen in Nordrhein-Westfalen (im Jahr 2012) und einer Erhebung bei einer Vergleichsgruppe von Bürgermeister*innen. Die leitfadengestützten Interviews wurden durch einen Fragebogen sowie durch zusätzliche Informationsrecherchen im Vorfeld und im Nachgang der Interviews ergänzt.

Die Antwort auf die Fragestellung lautet in Kürze: Die Handlungsressourcen für die Regierungssituation von Bürgermeister*innen werden lange vor Amtsantritt in geschlechtlich strukturierte Bahnen gelenkt. Der Einfluss der Kategorie Geschlecht beginnt bereits in der Wahlsituation und setzt sich teilweise in der Regierungssituation fort.

1 ‚Männliche‘ Standards in der gegenwärtigen politischen Kultur

„Androzentrismus setzt die mit Männlichkeit assoziierten Eigenschaften und Verhaltensformen, Denk- und Sichtweisen als Maßstab für das Allgemeinmenschliche, an dem gemessen Frauen das abweichende Geschlecht sind. Die Unterordnung von Frauen erfolgt [...] durch die Setzung männlicher Standards, die Frauen als defizitär erscheinen lässt.“ (Pimminger 2012: 134f.)

Welche ‚männlichen‘ Standards¹ prägen die Wahlsituation und die Regierungssituation von Bürgermeister*innen?

Zunächst unterliegt die gesamte Handlungssituation „Politik“ einem übergeordneten ‚männlichen‘ Standard, denn: Die Handlungssituationen von Bürgermeister*innen gelten – als im weitesten Sinne Handlungssituationen der Politik – als ‚männliche‘ Handlungssituationen. Politikwissenschaftliche Geschlechterforscher*innen sehen das Ausmaß, in dem „das Artefakt Männlichkeit [...] strukturbildend gewirkt hat“ (Kreisky 1997: 202), als eine der „Besonderheiten des politischen Feldes“ (Kreisky 2004: 43). Das Konzept der „Fremdheit der Politik“ von Schöler-Macher (1994) konkretisiert die ‚männliche‘ Kodierung des politischen Raums. Demnach haben Politikerinnen nicht teil an der „geschichtlichen Tradition“ der Männer, aus der und durch die das heutige politische Regelwerk gebildet wurde (Schöler-Macher 1994: 43). Nicht nur fehlt Frauen, weil sie zu Beginn ausgeschlossen waren und aufgrund ihrer kürzeren kollektiven Verweildauer in der Politik, die für Männer selbstverständlichere Vertrautheit mit den Spielregeln. Sondern auch die Regeln selbst entsprechen zudem tendenziell Männerleben. Um sich in der Politik durchzusetzen – und Durchsetzungsfähigkeit ist demnach die oberste Spielregel – bedarf es Selbstdarstellung, Mehrheiten und Verfügbarkeit² (Schöler-Macher 1994: 64ff.):

- Die persönliche Selbstdarstellung ist das zentrale Mittel in der Politik, um als Einzelne*r zu überzeugen.
- Jedoch reicht es nicht, als Einzelne*r zu überzeugen, sondern Politik wird von Zweckbündnissen bzw. Mehrheiten gemacht – sowohl wegen der demokratischen Legitimationsnotwendigkeit als auch zur Kräftebündelung.
- Politik erwartet absolute Verfügbarkeit, nimmt keine Rücksicht auf zeitliche Verpflichtungen außerhalb der Politik und überschreitet in ihren Umgangsformen Grenzen zwischen Politik und Privatem.

Was folgt daraus, dass die Geschlechterordnung politischen Handlungssituationen einen ‚Gender-Code‘ verordnet?

Erstens: Diese Setzung positioniert von vornherein die in den Handlungssituationen handelnden individuellen Akteur*innen qua Genusgruppe als konform bzw. abweichend von der geschlechtlichen

¹ ‚Weiblich(keit)‘ und ‚Männlich(keit)‘ werden im gesamten Beitrag in einfache Anführungszeichen gesetzt, weil sie Konstrukte sind, die jedoch sehr reale Gestalt annehmen. Dieser Zwischenstellung der Begriffe zwischen Fiktion und Realität verleihen die einfachen Anführungsstriche Ausdruck.

² Als vierte Spielregel arbeitet Schöler-Macher (1994) heraus, dass Politik von formalisierten und hierarchisierten Routinen dominiert sei, die die Arbeit an politischen Inhalten häufig politischen Formalien unterordnen. Allerdings sind sich die untersuchten Politikerinnen uneinig, ob diese Spielregel tatsächlich der ‚männlichen‘ Prägung von Politik geschuldet oder nicht vielmehr Indikator von Professionalisierungsprozessen in der Politik ist (Schöler-Macher 1994: 70). Schöler-Macher selbst führt auch an, dass Kritik an dieser politischen Spielregel nicht „exklusiv weiblich“ sei (Schöler-Macher 1994: 72), sondern Gegenstand jeglicher Kritik hinsichtlich der zunehmenden Entfremdung der Parteien und Parlamente von Bürger*innen und Lebenswelt (Schöler-Macher 1994: 252).

Typisierung der Handlungssituation. Für Bürgermeisterinnen – anders als für Bürgermeister – folgt daraus eine gegengeschlechtliche Kodierung zwischen ihrer Genusgruppe und dem Gender-Code ihrer Handlungssituationen, ein mit Benachteiligungen einhergehender *double bind* bzw. „*doppelter Standard*“ (Bock 1988). Für Politiker hingegen bedeutet der politische Raum „Kontinuität“ (Schöler-Macher 1994: 43f.).

„Zentral für diese Prozesse der Verstetigung von Machtungleichheiten zwischen den Geschlechtern innerhalb der Politik [...] ist die konkrete soziale Interaktion zwischen Frauen und Männern im spezifischen Kontext politischer Institutionen. Und diese Interaktion findet – pointiert gesagt – für Frauen in der Politik unter den Bedingungen von Fremdheit und gegengeschlechtlicher Sinnorientierungen statt, für Männer hingegen auf der Grundlage einer Kontinuität von Erfahrungen und kollektiven Traditionen.“ (Schöler-Macher 1994: 251)

Die „Kontinuität“ für Politiker und die „Gegengeschlechtlichkeit“ für Politikerinnen besteht dabei durchgängig in (angenommener) Kompatibilität vs. (empirisch nachgewiesener) Inkompatibilität der Berufsrolle des Politikers bzw. der Politikerin und der Geschlechterrolle als Mann bzw. als Frau. Für Politikerinnen bedeutet das: Ihre Berufsrolle erwächst aus der ‚männlichen‘ Kodierung ihres Berufs, ihre Geschlechterrolle aus ihrer Geschlechtsidentität als zentrale Kategorie der Wahrnehmung und Bewertung sowohl seitens ihrer selbst als auch ihres Umfelds. Politikerinnen sehen sich unterschiedlichen Erwartungen ausgesetzt – denen des eindeutig ‚männlich‘ typisierten politischen Raumes einerseits, den der eindeutig individuellen ‚weiblichen‘ Geschlechtsidentität andererseits. Die jeweils uneingeschränkte Erfüllung ist dabei unmöglich.

Zweitens: Die Kodierung der Handlungssituation dient als Legitimationsgrundlage, um mittels androzentrischer Praktiken die Männer- und Männlichkeitsdominanz der Handlungssituation im politischen Raum und den Status der darin agierenden Frauen als Minderheit und als Abweichende aufrechtzuerhalten. Androzentrische Praktiken und ‚männliche‘ Kodierung verstärken sich gegenseitig und bilden deshalb ein stabiles System für die politische Praxis, z. B. für die Verteilung von Handlungsressourcen.

Als einerseits besonders wirkmächtige Faktoren, die über den politischen Erfolg von Bürgermeister*innen entscheiden und andererseits besonders gendergeprägte Handlungsressourcen erweisen sich die Eignungsbeurteilung (1.1) und die Definition zeitlicher Amtsanforderungen (1.2), die im Folgenden näher beleuchtet werden.

1.1 ‚Männlicher‘ Standard der Eignungsbeurteilung: Das KandidatEN-Profil

Aus anderen Bereichen (z. B. Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft) wissen wir um das entscheidende Nadelöhr der Eignungs- bzw. Leistungsbeurteilung für den Aufstieg von Frauen und um die zahlreichen Beurteilungsverzerrungen, die diesen beeinträchtigen. Wer beurteilt? Mit welchen Verfahren? Nach welchen Kriterien? Diese Fragen lohnen sich auch, um der männer- bzw. männlichkeitsdominierten politischen Kultur auf die Spur zu kommen.³

Zunächst zu den Beurteilenden und den Auswahlprozessen: Anders als in der Arbeitswelt gibt es für Politiker*innen zwei Stufen der Eignungsbeurteilung: In der ersten Stufe beurteilt die Partei (bzw. andere politische Gruppierungen, die sich zur Wahl stellen), welche*r Bewerber*in sich als innerparteilich gekürte*r Kandidat*in überhaupt den Wählenden zur Wahl stellen darf. Erst in der zweiten Stufe beurteilt die wählende Öffentlichkeit.

Die innerparteiliche Eignungsbeurteilung öffnet und verschließt also die Tür zur Kandidatur für Bewerber*innen; Parteien sind also die entscheidenden *Gatekeeper*. Innerhalb der Parteien dominieren informelle Auswahlverfahren, da die Sondierung von möglichen Kandidat*innen sowie die Vorauswahl einer*r Bewerber*in für die Kandidatur meist von männlichen Vorentscheidern des innerparteilichen Führungszirkels – sogenannten Old Boys Networks – dominiert werden. Erst die endgültige Entscheidung für einen Kandidaten bzw. für eine Kandidatin, die Nominierung, wird formalisiert getroffen.⁴

³ Ausführlicher zu den empirischen Befunden der Eignungsbeurteilung siehe Kletzing (2018b).

⁴ In den letzten Jahren lassen sich Formalisierungstendenzen auch bereits im Sondierungs- und Vorauswahlprozess beobachten, wie z. B. parteiöffentliche Ausschreibungen für Kandidaturen, Bildung von „Findungskommissionen“. Das geht in die richtige Richtung von sicherlich paritätischer Transparenz und Öffnung, ist jedoch sowohl quantitativ als auch qualitativ noch nicht ausreichend für die Bescheinigung eines belastbaren Wandels politischer Kultur.

Nun zu den Kriterien der Eignungsbeurteilung:

„Die Wahlsieger waren wie die Kandidaten in ihrer Mehrzahl männlich, in den mittleren Jahren, alteingesessen, in ihrer Amtsgemeinde beruflich sowie sozial integriert und lebten in einer ehelichen Gemeinschaft. Sie wiesen ein hohes Bildungsniveau auf und waren weitgehend im öffentlichen Sektor sowie in geringerem Ausmaß im Handels- und Dienstleistungssektor beruflich tätig. Es gab so gut wie keine Wahlsieger, die über keine Erfahrung in der Kommunalpolitik oder -verwaltung verfügten. Knapp 60 Prozent waren bereits vor ihrer Wahl Inhaber einer der kommunalen Spitzenpositionen.“
(Gehne 2002: 232)

Zugespitzt zu Eignungskriterien bedeutet diese Beschreibung Folgendes:

Abbildung 2: Heuristische Eignungskriterien für die Eignungsbeurteilung von Bewerber*innen

KandidatEN-Profil
Potenzialbeurteilung; biografisch basiert
Genusgruppe: Mann Lebensalter: über 45 Jahre politisch-beruflicher Werdegang: <ul style="list-style-type: none"> • hoher Ausbildungs- und Berufsstatus • kommunalpolitische Erfahrung oder kommunale Verwaltungserfahrung lokale Bindung: stark Familienverhältnisse: <ul style="list-style-type: none"> • eheliche Kernfamilie („normal“) • keine Fürsorgepflichten (verfügbar)

Quelle: Eigene Darstellung.

Das Eignungsprofil ist ein „KandidatEN⁵-Profil“ (vgl. Abb. 2), das vielerlei Risiken und Nebenwirkungen für die Eignungsbeurteilung birgt. Nicht nur hinsichtlich seiner geschlechterbezogenen Privilegierungen und Benachteiligungen, sondern auch hinsichtlich seiner prognostischen Qualität von Eignung für Wahlkampf und Amtsausübung. Warum?

Letztlich werden hier nicht die notwendigen Kompetenzen beschrieben, sondern die biografischen bzw. soziodemographischen Merkmale bisheriger Bürgermeister*innen. Im Vergleich zu *biografisch basierten* Ansätzen gelten in der personalpsychologischen Fachwelt *anforderungsbasierte* Zugänge jedoch als treffsicherer, um Eignung zu definieren (Kay 2004; Kühne/Oechsler 2004). Letztere gehen von den Merkmalen der Position aus, für die ausgewählt wird; biografische Zugänge dagegen von den Merkmalen der Personen, die diese Position bislang innehatten.

Die Orientierung der Eignungskriterien an den Biografien bisheriger Bürgermeister*innen impliziert jedoch noch ein weiteres Problem für die Beurteilung potenzieller weiblicher Kandidatinnen. Bisherige Bürgermeister*innen waren statistisch gesehen vornehmlich männliche Bürgermeister. Da Werdegänge und Lebenszusammenhänge von Frauen und Männern sich im Durchschnitt nach wie vor unterscheiden, erschweren diese Kriterien Bewerberinnen von vornherein den Zugang zu einer vergleichbar positiven Eignungsbeurteilung, wenn Biografien von Männern als universeller Maßstab für Eignung angelegt werden. Das bringt neben dem beschriebenen Positionsinhaber*in-Effekt weitere typische Beurteilungsverzerrungen mit sich, die sich für weibliche Bewerberinnen um Kandidaturen negativ – und für Bewerber positiv – auswirken können:

⁵ Der Begriff bzw. die männliche Schreibweise „KandidatEN-Profil“ soll zum einen explizieren, dass die statistische Mehrheit, deren Merkmale hier beschrieben werden, Bürgermeister waren und anzunehmen ist, dass mögliche biografische Spezifika von Bürgermeisterinnen als statistische Minderheiten in der soziodemografischen Beschreibung verschwinden. Zum anderen steht er für das Ergebnis der Gender-Analyse, die die heuristischen Eignungskriterien als durchweg androzentrisch bewertet.

- Der Ähnlichkeits-Effekt ist in diesem Beurteilungskontext ein doppelter: zum einen die Ähnlichkeit zwischen bisherigem Positionsinhaber und männlichem Bewerber und zum anderen die Ähnlichkeit zwischen männlichen Beurteilenden und männlichen Beurteilten.
- Der Halo-Effekt zeigt sich darin, dass die Genusgruppe der Bewerber*innen um eine Kandidatur kein unabhängiges Eignungskriterium darstellt, sondern auf den Umgang mit anderen Eignungskriterien ausstrahlt. Er besteht darin, dass „vermutete geschlechtsspezifische Persönlichkeits- oder Verhaltensmerkmale das Geschehene überdecken“ (Kühne/Oechsler 2004), also geschlechterstereotype Schatten werfen, die eine negative oder positive Auslegung der real vorhandenen Voraussetzungen der Kandidat*innen bedingen.⁶

Diese Verzerrungen ergeben, dass den männlichen Bewerbern grundsätzlich ein anderes Zutrauen bzw. ein *Vertrauensvorschuss* zuteilwird. Dieser lässt sich nicht durchgängig mit den Daten und Fakten des individuellen Merkmalprofils begründen und manifestiert sich beispielsweise in dem ausschließlich bei den männlichen Bewerbern auftretenden Kandidaten-Typus des „Hoffnungsträgers“⁷. Die Kandidatinnen hingegen sind eher mit einem *Misstrauensvorschuss* konfrontiert und müssen erst den Beweis ihrer Eignung antreten.

⁶ Hier geht es beispielsweise darum, dass vergleichbare Abweichungen von der angelegten Norm des „Kandidaten-Profiles“ bei den Kandidaten eher nicht thematisiert und bei den Kandidatinnen als Mängel dramatisiert werden. Oder dass vergleichbare politisch-berufliche Werdegänge ungleich bewertet werden dahingehend, dass die „Jugendlichkeit“ von Kandidaten die Ansprüche an diese relativiert, während sie bei den Kandidatinnen als (zusätzliche) Abweichung stehenbleibt. Oder dass von den Kandidatinnen politische Erfahrung und Verwaltungserfahrung erwartet wird, während den Kandidaten selbstverständlich zugestanden wird, dass der „Karriereweg Kommunalpolitik“ oder der „Karriereweg Verwaltung“ hinter ihnen liegt und das jeweils andere im Amt gelernt werden darf.

⁷ Dieser charakterisiert sich dadurch, dass die Ortsparteien das Potenzial nominieren, das sie in den Kandidaten sehen, und nicht bereits tatsächliche Voraussetzungen entsprechend des Kandidaten-Profiles.

⁸ Zitate der befragten Bürgermeister werden mit „ER“ gekennzeichnet, die der befragten Bürgermeisterinnen mit „IN“.

⁹ Bei sehr hohem Fürsorgebedarf, z. B. nach Geburt eines Kindes, steigt die Komplementärrolle auf mehr als eine halbe Person.

1.2 ‚Männlicher‘ Standard für zeitliche Amtsanforderungen: Der „anderthalb Personen-Beruf“

„Klassisch. Meine Frau war nicht berufstätig. Das heißt, sie hatte einen 400 Euro-Job [...]. Und ansonsten hat sie ihre Zeit sehr flexibel eingeteilt. Das heißt also, alles was Familie war – meine Söhne, meine Mutter und ihre Eltern [...], die bei uns im Haus wohnten – das war ihr Arbeitsfeld. [...] Ich musste mich nicht darum kümmern, wir haben nur drüber geredet und manche Entscheidungen gemeinsam gefällt, aber das war ihr Arbeitsfeld.“ (ER)⁸

Dieser Bürgermeister schildert die Bedingung, unter denen die gegenwärtige zeitliche Verfügbarkeits- und Rückhaltsanforderung des Bürgermeister*in-Amtes leistbar ist: die (mindestens⁹) „halbe Person“ im Hintergrund, die als *Komplementärrolle* selbstverständlich in die *Berufsrolle* des Bürgermeister*in-Amtes „eingepreist“ ist. Das bedeutet:

- Die Verfügbarkeitsanforderung verlangt die Abwesenheit von Fürsorgepflichtungen. Wenn Fürsorgebedarf für Kinder und/oder ältere Angehörige besteht, dürfen daraus keine Fürsorgepflichten für die Bürgermeister*innen werden.
- Die Rückhaltsanforderung beinhaltet den Zugang zu Rückhalt für Hausarbeit und Versorgungsarbeit sowie die Bereitschaft der Familie, bei Repräsentationsterminen zu begleiten und den öffentlichen Zugriff auf Privates zu akzeptieren.

Damit entspricht der Bürgermeister*in-Beruf – im Übrigen auch die meisten Führungspositionen – hinsichtlich seiner zeitlichen Anforderung einem „anderthalb Personen-Beruf“ (Beck-Gernsheim 1980: 68).

Nicht nur können Bürgermeister*innen bei einem solchen zeitlich vereinnahmenden Amtszuschnitt selbst keine verbindliche Unterstützung leisten, sondern sie werden selbst zu regulär Unterstützungsbedürftigen, um überhaupt „berufsfähig“ zu sein. Daraus resultieren verschiedene Schieflagen.

Berufsrollen, die auf Unterordnung der privaten Lebensverhältnisse basieren, funktionieren aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse – wenn überhaupt – für Männer, aber nicht für Frauen. Deshalb sollten reduzierte zeitliche Amtsanforderungen Bürgermeister*innen und ihren Partner*innen größtmögliche Wahlfreiheit einräumen, ihre erwerbsbezogene und häusliche Arbeitsteilung selbstbestimmt zu gestalten.

Jenseits der Unverträglichkeit der Definition des Bürgermeister*in-Amtes als 1,5 Personen-Beruf mit Geschlechterparität gibt es weitere Problemlagen, die ebenfalls zu bedenken sind: nämlich die gene-

Abbildung 3: Definition zeitlicher Amtsanforderungen

1,5 Personen-Beruf
idealtypisch
dominante Berufsrolle, untergeordnete Komplementärrolle
Komplementärrolle (Ermöglichung von Verfügbarkeit und Rückhalt): <ul style="list-style-type: none"> • Deckung jeglichen Fürsorgebedarfs für Dritte • Fürsorge bzw. „mentale Versorgung“ des*der Bürgermeisters*in • Hausarbeit • Begleitung bei Repräsentationsterminen • Zugriff seitens der Öffentlichkeit (Beobachtung, Ansprechbarkeit etc.)

Quelle: Eigene Darstellung.

relle Unvereinbarkeit mit jeglichem außerberuflichem Leben. Diese lässt zum einen auch die meisten sich in Komplementärrollen fügenden Partnerinnen der Bürgermeister auf Dauer unzufrieden werden. Zum anderen verwehrt sie den Bürgermeister*innen das Mindestmaß an Zeit für Regeneration, z. B. für gesundheitliche Aktivitäten und soziale Teilhabe. Ob das einer auch qualitativ hochwertigen Amtsausübung zuträglich ist, stellen nicht wenige der befragten Bürgermeister*innen infrage – ihr Amt sei ein „Zustand“ (ER), kein Job.

2 Geht politische Kultur auch anders?

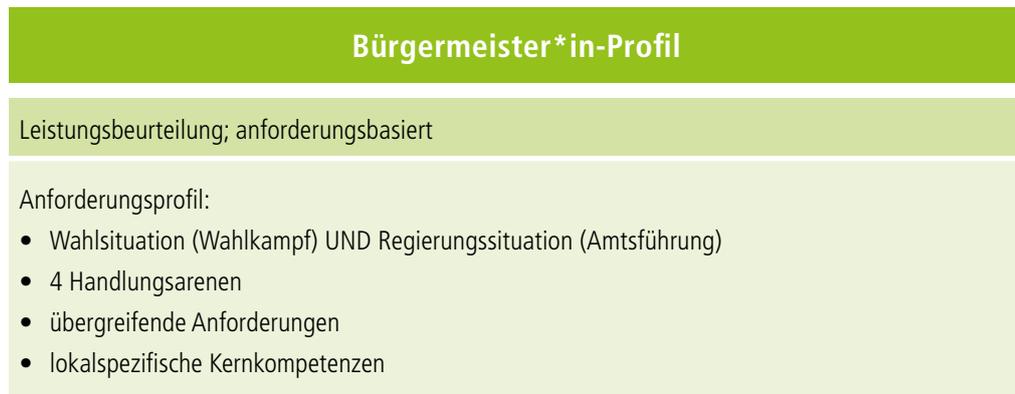
„Gleichheit ist demnach nicht in der Angleichung der untergeordneten an die privilegierte Seite zu erlangen [...]. Vielmehr braucht es einen übergeordneten Maßstab, der das vermeintliche Maß der Dinge, das Männliche als Standard des Allgemeinmenschlichen, kritisch befragen hilft.“ (Pimminger 2012: 134f.)

Zwar sind die untersuchten Handlungsressourcen und damit die *Chancen* auf Erfolg ungleich zugunsten der Kandidaten/Bürgermeister und zuungunsten der Kandidatinnen/Bürgermeisterinnen verteilt. Jedoch ist es ihr *Erfolg* selbst nicht: Nicht nur wurden alle befragten 22 Bürgermeister/innen gewählt (Wahlerfolg), sondern 21 von ihnen wurden auch mindestens einmal wiedergewählt (Amtserfolg). Das heißt, dass Erfolg auch anders geht und dass die politische Kultur diesen durch eine geschlechtergerechte Verteilung von Handlungsressourcen Frauen und Männern gleichermaßen eröffnen sollte.

Handlungsressourcen entlang ‚männlicher‘ Standards zu verteilen, muss mit Blick auf diesen empirischen Befund nicht nur als geschlechterungerecht, sondern obendrein als jegliche sachliche Grundlage entbehrend bewertet werden. Das erschwert bzw. versperrt Frauen Zugänge zur Politik, ohne dass das gegen die Nominierung von Frauen häufig angeführte Argument des ausbleibenden politischen Erfolgs in irgendeiner Form zu rechtfertigen wäre. Die Legitimationsgrundlagen des KandidatEN-Profiles (siehe 1.1) und der idealtypischen Verfügbarkeits- und Rückhaltsanforderung des Bürgermeister*in-Amtes (siehe 1.2) werden aufgrund der Datenlage sehr grundsätzlich infrage gestellt. Der politische Erfolg der untersuchten Kandidatinnen/Bürgermeisterinnen zeigt vielmehr, dass Wähler*innen möglicherweise ein viel breiteres bzw. sogar anderes Politiker*innen-Spektrum tolerieren bzw. wünschen, als es die gegenwärtige innerparteiliche Auswahl von Kandidat*innen hervorbringt.

Inwiefern lassen sich also die Eignungsbeurteilung von Kandidat*innen und die Definition zeitlicher Amtsanforderungen für Bürgermeister*innen als „übergeordnete Maßstäbe“ formulieren, die „partiku-

Abbildung 4: Skizze einer geschlechtergerechten Eignungsbeurteilung mittels Bürgermeister*in-Profil



Quelle: Eigene Darstellung.

laristische Perspektiven“ korrigieren (Pimminger 2012: 135) und „sich nicht an einer – männlich oder weiblich assoziierten – Seite“ (Pimminger 2012: 138) bzw. einer Frauen oder Männer begünstigenden bzw. benachteiligenden Seite orientieren? Inwiefern lässt sich politische Kultur entgeschlechtlichen, also ihrer Gender-Prägungen entledigen?

2.1 Vom KandidatEN-Profil zum Bürgermeister*in-Profil

Die gegenwärtige Eignungsfeststellung (Verfahren, Kriterien etc.) von Bewerber*innen um Kandidaturen – androzentrische Eignungskriterien und androzentrischer Umgang mit diesen seitens der Ortsparteien – unterschätzt die Eignung von Bewerberinnen und überschätzt die von Bewerbern. Statt des androzentrischen KandidatEN-Profiles sollte daher ein Bürgermeister*in-Profil zum Eignungsmaßstab werden.

Dem innerparteilichen Auswahlprozess überhaupt explizite Eignungskriterien im Sinne einer „Stellenausschreibung“ zugrunde zu legen, wäre die erste wünschenswerte Veränderung, um mehr Transparenz und Öffnung zu erreichen – ganz unabhängig von der Art der Eignungskriterien. Damit gäbe es eine gemeinsame Orientierungsgrundlage sowohl für die Beurteilenden als auch für die Beurteilten. Wir wissen aus anderen Bereichen, dass das den Gender Bias in gewisse Schranken weisen kann.

Die zweite wünschenswerte Veränderung wäre, die Eignungskriterien neu zu definieren, nämlich anforderungsbasiert (statt biografiebasiert) und dafür unbedingt die Anforderungen des Wahlkampfes und der Amtsführung (statt nur des Wahlkampfes) einzubeziehen.

Ein auf diese Weise gewonnenes Bürgermeister*in-Profil würde auch deutlich machen, dass der Beruf des*der Bürgermeisters*in längst keiner mehr ist, der Männern bzw. typischen Männerbiografien, geschweige denn nur als „typisch männlich“ konnotierten Kompetenzen vorbehalten ist. Das Bürgermeister*in-Amt erweist sich als ein Amt sehr vielfältiger Anforderungen an die Amtsinhaber*innen, die sich anteilig aus übergreifenden und lokalspezifischen Anforderungen zusammensetzen. Diese Vielfalt bildet sich in den gegenwärtigen Eignungskriterien nicht ab.

So sind es vier Handlungsarenen, die von Bürgermeister*innen bespielt werden müssen und sehr unterschiedliche Kompetenzen verlangen: der Rat, die Verwaltung, die Bürger*innen und die eigene Ortspartei/Ratsfraktion. Eine wichtige Kompetenz besteht darin, diese Handlungsarenen und auch das eigene Parteiprofil so zu priorisieren und zu mobilisieren, dass die eigene Durchsetzungsfähigkeit maximiert wird.

Die individuelle Strategie und Taktik von Bürgermeister*innen wiederum unterliegt auch dem ausgeprägten lokalspezifischen Einfluss der jeweiligen Rat-Bürgermeister*in-Konstellation – also ob die Bürgermeister*innen in ihrem Rat über eine eigene Mehrheit verfügen oder nicht. Bei eigener Ratsmehrheit



steht die *Partei-Kompetenz*, bei Ratsmehrheit anderer Parteien die *Konflikt-Kompetenz*, bei zwischen Parteien wechselnden Ratsmehrheiten die *Führungs-Kompetenz* im Vordergrund. Eignung für das Bürgermeister*in-Amt bedeutet daher auch, hinsichtlich dieser Kernkompetenzen möglichst breit aufgestellt zu sein, da die Mehrheitskonstellation im Rat zum Zeitpunkt der Kandidatur eine andere sein kann als nach der nächsten Kommunal- bzw. Ratswahl.

Die Ausführungen zur Eignungsbeurteilung abschließend, soll noch ein häufig gegen potenzielle Kandidatinnen gerichtetes Argument „entschärft“ werden: die vermeintlich zwingende Bedeutung von Verwaltungserfahrung. Dass den Kandidaten ihre fehlende *Verwaltungserfahrung* nicht als Mangel angelastet wird und sie ganz selbstverständlich von ihrem Verwaltungslernprozess beim Amtseinstieg berichten, spricht dafür, dass die Bürgermeister und die sie Beurteilenden um diese Relativierbarkeit wissen. Sie zeigt sich empirisch auch darin, dass die Verwaltungsführung bzw. die Durchsetzungsfähigkeit in der Verwaltung für die Bürgermeister*innen kein Problem darstellt – auch nicht für jene Bürgermeister*innen, die nicht mitbringen, was als einschlägige Verwaltungserfahrung gilt: eine Verwaltungslaufbahn.

Verwaltungsführung verlangt in vielerlei Hinsicht nichts Anderes als Organisations- und Personalführung, die Bürgermeister*innen in der Regel aus ihrem jeweiligen beruflichen Kontext mitbringen. Die Spezifika, die sich auf Kommunalverwaltung als spezielle Organisation beziehen, sind lernbar und nicht das „Hexenwerk“, zu dem sie häufig stilisiert werden. Dass Verwaltungsführung auch ohne Verwaltungslaufbahn gelingen kann, wird darüber hinaus gestützt durch das Organisationsprinzip von Verwaltungen, in denen das Hierarchieprinzip sehr ernst genommen wird und sich die Verwaltungschef*innen daher qua Position grundsätzlich in einer sehr unangefochtenen strukturellen Ausgangslage befinden.

Nicht zuletzt sollte die Bedeutung der Verwaltungserfahrung angesichts der vergleichsweise voraussetzungsvolleren Führung der politischen Handlungsarenen „Rat“ und „eigene Ortspartei/Ratsfraktion“ relativiert werden. Reine „Verwaltungsmenschen“ (ER) mit einer Verwaltungslaufbahn, die nicht mit einer Entwicklung überfachlicher sozialer Kompetenzen einhergeht, haben es in Mehrheitskonstellationen durchaus sehr schwer, in denen Führungs-Kompetenz oder Konflikt-Kompetenz die zentralen Mittel für die eigene Durchsetzung sind.

Somit erweist sich eine Verwaltungslaufbahn weder als notwendig noch als hinreichend für erfolgreiche Bürgermeister*innen.

2.2 Vom 1,5 Personen- zum 1 Person-Beruf Bürgermeister*in

Im Diskurs um die (Un-)Vereinbarkeit des Bürgermeister*in-Amtes mit Familie und auch seitens der befragten Bürgermeister*innen selbst wird der Beruf Bürgermeister*in selbstverständlich als 1,5 Personen-Beruf definiert.

Das *muss* nicht so sein! Dass politischer Erfolg auch anders möglich ist, zeigen die faktischen Vereinbarkeitssituationen der untersuchten Bürgermeister*innen: Sowohl Bürgermeisterinnen als auch Bürgermeister schildern den Grad der Vereinnahmung durch das Amt als etwas, was zumindest auch teilweise ihrer Definitionsmacht unterliegt. Zudem lebt in der untersuchten Fallauswahl keine einzige Bürgermeisterin in der Erwerbskonstellation des Ernährerin-Modells, die die in der idealtypischen Verfügbarkeits- und Rückhaltsanforderung vorgesehene Komplementärrolle in vollem Maße bereitstellt – sie weichen also in ihrer Lebenspraxis faktisch von der Norm des 1,5 Personen-Berufes ab. Andere Bürgermeister*innen weichen ebenfalls davon ab, indem sie verbindliche Fürsorgepflichten übernehmen oder aufgrund von Krankheit oder anderen kritischen Lebensereignissen dem Amt zeitweise komplett oder anteilig fernbleiben müssen. Die empirischen Vereinbarkeitssituationen bilden also die idealtypische zeitliche Definition des 1,5 Personen-Berufs nicht in einem Maße ab, dass diese Norm unhinterfragt aufrechterhalten werden müsste. Sie erlauben die Konzeptualisierung eines Bürgermeister*in-Amtes als 1 Person-Beruf mit einem Recht auf anteilige Fürsorgepflichten und damit für die realitätsbasierte Neujustierung der Verfügbarkeits- und Rückhaltsanforderung.

Abbildung 5: Skizze einer geschlechtergerechten Definition zeitlicher Amtsanforderungen im Umfang eines 1 Person-Berufs

1 Person-Beruf
realitätsbasiert
gleichberechtigte Berufsrolle mit Recht auf anteilige Fürsorgepflichten
<ul style="list-style-type: none"> • keine Komplementärrolle! • berufliche Tätigkeiten als Einzelperson, nicht als Paar/Familie (z. B. Repräsentationstermine, Zugriff seitens der Öffentlichkeit) • außerberufliche Tätigkeiten in gleichberechtigter Arbeitsteilung bzw. mit Unterstützung Dritter (z. B. Deckung des Fürsorgebedarfs für Dritte, gegenseitige Fürsorge bzw. „mentale Versorgung“ im Rahmen der Partnerschaft, Hausarbeit)

Quelle: Eigene Darstellung.

Und das darf auch nicht länger so sein! – fordern zunehmend Forschende wie Praktiker*innen, die den Nachwuchsmangel im Beruf Bürgermeister*in feststellen bzw. fürchten und sich fragen, wie er attraktiv(er) bleiben bzw. werden kann:

„Die Steigerung der Attraktivität kann aber nicht allein über gesetzliche Regelungen wie beispielsweise die Verbesserung der Besoldung erreicht werden. Denn die Arbeitsbedingungen werden auch stark von den Erwartungen der Bürgerschaft und weiterer kommunaler Akteure bestimmt. Diese müssen lernen zu akzeptieren, dass ihnen ‚ihre‘ Bürgermeisterin oder ‚ihr‘ Bürgermeister nicht ständig zur Verfügung steht [...]. In diesem Bereich gibt es noch Bedarf an wissenschaftlicher Forschung, z. B. zu der Frage, welche Möglichkeiten der Verbesserung der Arbeitssituation bei Hauptverwaltungsbeamten bestehen.“ (Gehne 2012: 135f.)

Es ist also sowohl möglich als auch notwendig, die zeitlichen Amtsanforderungen zu reduzieren und insbesondere den Zugriff auf eine weitere „halbe Person“ im Hintergrund zu beenden.

Mit dieser zeitlichen Neudefinition der Amtsanforderungen beständen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bessere und – solange Ernährerin-Modelle aufgrund gesamtgesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse für Frauen die Ausnahme bleiben – vergleichbare Rückhaltschancen für die Amtsausübung. Für potenzielle Kandidatinnen würde damit möglicherweise eine bislang verschlossene Tür geöffnet, sich zahlreicher als bisher für ein Bürgermeister*in-Amt zur Verfügung stellen zu können, weil die „halbe Person“ im Hintergrund nicht länger eine notwendige Amtsbedingung darstellt.

Aber auch jenseits der Eindämmung von genderbedingten Privilegien und Benachteiligungen weisen die von den Bürgermeister*innen benannten guten Gründe darauf hin, dass sich der Abgleich der idealtypischen Verfügbarkeits- und Rückhaltsanforderung des Bürgermeister*in-Amtes mit den realitätsbasierten Möglichkeiten und Notwendigkeiten ihrer Erfüllung lohnen könnte. Die damit verbesserten Arbeitsbedingungen von Bürgermeister*innen würden sowohl Frauen als auch Männer deutlich mehr einladen, sich für diesen Beruf zu interessieren.



3 Paritätsgesetze als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für den Wandel der politischen Kultur

Die Ausführungen verdeutlichen: Überlässt man den politischen Raum weiterhin komplett sich selbst und der ‚männlichen‘ Kodierung seiner gesamten Verfasstheit und seiner Spielregeln – also seiner Kultur –, werden Männer- und Männlichkeitsdominanz sich ungehindert weiter (re)produzieren. Was also kann ein solches, immens stabiles System aufweichen oder aufbrechen? Nur eine ebenbürtige Gegenmacht, eine unausweichliche Verpflichtung, dass Parteien es anders machen *müssen* als bisher – also ein Gesetz, das am richtigen Hebel ansetzt und dessen Nicht-Einhaltung spürbar unangenehm bestraft wird.

Die Hoffnung, die sich mit Paritätsgesetzen verbindet, ist zum einen, dass mit paritätisch aufgestellten Kandidaturen faktisch Kandidatinnen hervorgebracht werden, die von den Wähler*innen ins Parlament gewählt werden können. Damit ist *nicht zwingend* ein Wandel der (kulturellen) Prozeduren der Kandidat*innen-Aufstellung verbunden, geschweige denn ein Wandel jeglicher (kultureller) Gepflogenheiten, die sich auf die der Bewerbung um eine Kandidatur vorgelagerten Stufen einer politischen Laufbahn beziehen. Aber die Hoffnung ist groß, dass das durch Paritätsgesetze vorgegebene Ziel der geschlechterparitätischen Aufstellung von Kandidaturen auch die Gepflogenheiten der politischen Kultur auf den Prüfstand stellt und qualitative Änderungen anstößt.

Es ist ganz klar: Auch Paritätsgesetze können lediglich als Pflichtübung gehandhabt werden. Oder aber sie können von den Parteien zum Anlass genommen werden, sich nach innen und in ihrem parlamentarischen Miteinander tatsächlich kulturell zu erneuern. Chemisch betrachtet sind Paritätsgesetze also die notwendige Aktivierungsenergie, damit überhaupt etwas in *Gang kommt*. Damit der chemische Prozess aber in *Gang bleibt* und nachhaltige Wirkungen entfaltet, muss der Funke überspringen und müssen prozessinhärente (eigene) Energien entstehen.

Umgekehrt kann der Wandel der politischen Kultur schon heute beginnen, wenn der entsprechende politische Wille vorhanden ist – auch ganz ohne Paritätsgesetze. Dagegen hat niemand etwas, damit rechnet nur niemand der Paritätsgesetzbefürwortenden (mehr).

Die notwendigen qualitativen Änderungen der politischen Kultur gehen weit über die im Beitrag ausgeführten Beispiele – die Eignungsbeurteilung und die zeitlichen Amtsanforderungen – und selbstredend auch über das Bürgermeister*in-Amt hinaus. Aber es konnte exemplarisch gezeigt werden, dass sich der Prüfstand lohnt und die Politikwissenschaften hier als Unterstützung der Praxis sowohl sehr gefragt als auch sehr nützlich sind!

„Klar, man kann was verändern, ja natürlich. Hätten Sie mich das vor acht Jahren gefragt, hätte ich gesagt: ‚Das ist undenkbar.‘“ (ER)

Die Anstöße und Ideen für Veränderungen müssen auch deshalb durch die Forschung unterstützt werden, weil Veränderungen für die handelnden Akteur*innen häufig gar nicht vorstellbar bzw. nicht wünschenswert sind.

Literaturverzeichnis

- Andersen, Uwe & Bovermann, Rainer (Hrsg.). (2002). *Im Westen was Neues. Kommunalwahl 1999 in NRW*. Opladen: Springer VS.
- Beck, Ullrich (1986). *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt/ Main: Suhrkamp.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth (1980). *Das halbierte Leben. Männerwelt Beruf, Frauenwelt Familie*. Frankfurt/Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag.
- Bock, Ulla (1988). *Androgynie und Feminismus. Frauenbewegung zwischen Institution und Utopie*. Weinheim und Basel: Beltz.

- Gehne, David H. (2012). *Bürgermeister. Führungskraft zwischen Bürgerschaft, Rat und Verwaltung*. Stuttgart und München: Boorberg Verlag.
- Gehne, David H. (2002). Die neuen Bürgermeister. In Uwe Andersen & Rainer Bovermann (Hrsg.), *Im Westen was Neues. Kommunalwahl 1999 in NRW* (S. 221–233). Opladen: Springer VS.
- Holtkamp, Lars & Schnittke, Sonja (2010). *Die Hälfte der Macht im Visier – Der Einfluss von Institutionen und Parteien auf die politische Repräsentation von Frauen*. Bielefeld: Alternative Kommunalpolitik (AKP).
- Kay, Rosemarie (2004). Gewinnung und Auswahl von MitarbeiterInnen. In Gertraude Krell (Hrsg.), *Chancengleichheit durch Personalpolitik. Gleichstellung von Frauen und Männern in Unternehmen und Verwaltungen. Rechtliche Regelungen, Problemanalysen, Lösungen* (4. Aufl.) (S. 163–182). Wiesbaden: Springer Gabler.
- Kletzing, Uta (2018a). Ausschluss trotz Einschluss – Ungleiche Handlungsressourcen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. *Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 2/2018, 95–110.
- Kletzing, Uta (2018b). Personalauswahl in der kommunalen Spitzenpolitik – Plädoyer für ein Bürgermeister/in-Profil. *GiP – Gleichstellung in der Praxis*, 1/2018, 15–21.
- Kletzing, Uta (2017). *Die ausgeschlossenen Eingeschlossenen – Wahlsituation und Regierungssituation von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Geschlechtervergleich*. Fernuniversität in Hagen.
- Kreisky, Eva (2004). Geschlecht als politische und politikwissenschaftliche Kategorie. In Sieglinde K. Rosenberger & Birgit Sauer (Hrsg.), *Politikwissenschaft und Geschlecht. Konzepte – Verknüpfungen – Perspektiven* (S. 23–43). Wien: UTB.
- Kreisky, Eva (1997): Diskreter Maskulinismus. Über geschlechtsneutralen Schein politischer Idole, politischer Ideale und politischer Institutionen. In Eva Kreisky & Birgit Sauer (Hrsg.), *Das geheime Glossar der Politikwissenschaft. Geschlechtskritische Inspektion der Kategorien einer Disziplin* (S. 161–213). Frankfurt/New York: Campus.
- Kreisky, Eva; Sauer, Birgit (Hrsg.). (1997). *Das geheime Glossar der Politikwissenschaft. Geschlechtskritische Inspektion der Kategorien einer Disziplin*. Frankfurt/New York: Campus.
- Krell, Gertraude (Hrsg.). (2004). *Chancengleichheit durch Personalpolitik. Gleichstellung von Frauen und Männern in Unternehmen und Verwaltungen. Rechtliche Regelungen, Problemanalysen, Lösungen* (4. Aufl.). Wiesbaden: Springer Gabler.
- Kühne, Doris & Oechsler, Walter A. (2004). Diskriminierungsfreie Beurteilung von Mitarbeiterinnen. In Gertraude Krell (Hrsg.), *Chancengleichheit durch Personalpolitik. Gleichstellung von Frauen und Männern in Unternehmen und Verwaltungen. Rechtliche Regelungen, Problemanalysen, Lösungen* (S. 183–196). Wiesbaden: Springer Gabler.
- Pimminger, Irene (2012). *Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit? Normative Klärung und soziologische Konkretisierung*. Opladen u. a.: Barbara Budrich.
- Rosenberger, Sieglinde K. & Sauer, Birgit (Hrsg.). (2004). *Politikwissenschaft und Geschlecht. Konzepte – Verknüpfungen – Perspektiven*. Wien: UTB.
- Schaeffer-Hegel, Barbara; Foster, Helga; Lukoschat, Helga; Mersmann, Rita; Ude, Silke & Weber, Ulla (1998). *Frauen mit Macht. Zum Wandel der politischen Kultur durch die Präsenz von Frauen in Führungspositionen* (2. Aufl.). Pfaffenweiler: Centaurus Verlag & Media UG.
- Schöler-Macher, Bärbel (1994). *Die Fremdheit der Politik. Erfahrungen von Frauen in Parteien und Parlamenten*. Weinheim: Dt. Studien-Verlag.
- Sdroulia, Amalia (2007). *Frauen in der Politik. Spielregeln des politischen Geschäfts. Eine Untersuchung am Beispiel von Politikerinnen der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ im Niedersächsischen Landtag*. Marburg: Tectum.

Silke R. Laskowski

ALTERNATIVLOS: EINE PARITÄTISCHE WAHLRECHTSREFORM IN DEUTSCHLAND¹

1 Einleitung

Jutta Limbach, erste und bislang einzige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGs) sprach deutlich aus, worum es geht: „Endlich Halbe/Halbe! Frauen haben in der Demokratie ein selbstverständliches Anrecht auf Teilhabe an politischer und wirtschaftlicher Macht. Erst wenn das Ziel erreicht ist, sind wir in Deutschland in guter Verfassung.“² In „guter Verfassung“ sind wir in Deutschland ganz und gar nicht. Dies zeigt ein Blick auf die Teilhabe von Frauen an der „politischen Macht“. Symptomatisch ist der geringe Anteil der Parlamentarierinnen im Deutschen Bundestag und in den Landesparlamenten.

Nach der Bundestagswahl 2017 gelangten gerade noch 30,7 Prozent Frauen in das Bundesparlament – so wenig wie seit 20 Jahren nicht mehr.³ Ebenso das Bild in den 16 Landtagen – im Durchschnitt 30 Prozent Frauen. Hier zeigt sich ein rückläufiger Trend, wie die Landtagswahlen 2019 in Sachsen, 2018 in Bayern und 2017 in NRW und Niedersachsen zeigen. Der Frauenanteil sank auf unter 30 Prozent – nur noch 27,7 Prozent der Abgeordneten im Sächsischen Landtag sind Frauen⁴, 26,8 Prozent sind es im Bayerischen Landtag⁵, 27,6 Prozent im Landtag von NRW⁶ und 27,7 Prozent im Niedersächsischen Landtag.⁷ Noch schlechter besetzt ist aktuell nur der Landtag von Sachsen-Anhalt mit 21,6 Prozent Frauen (Stand: 11/2019) und von jeher der Landtag in Baden-Württemberg. Dieser wird aufgrund eines speziellen Landeswahlrechts (keine Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten) gewählt und enthält infolgedessen von Anbeginn kaum Frauen – erst seit 2016 sind es 24,5 Prozent (vorher: unter 20 Prozent), durch Nachrückerinnen nun 26,6 Prozent (Stand: 11/2019).⁸

Diese geringe Anzahl von Parlamentarierinnen ist erstaunlich. Denn das aktive und passive Wahlrecht von Frauen gilt in Deutschland bereits seit 100 Jahren. Am 12. November 1918 wurde es – nach jahrelangem Kampf der Frauen – durch den „Rat der Volksbeauftragten“ proklamiert. Am 30. November 1918 trat es mit dem Reichswahlgesetz in Kraft.⁹ Dadurch wurden Frauen erstmals als hälftiger Teil des Volkes, in der Demokratie der „Souverän“, sichtbar. Sie konnten erstmals am 19. Januar 1919 bei der Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung wählen und auch gewählt werden. 300 Frauen kandidierten, 37 wurden gewählt – von 423 Abgeordneten insgesamt. Das entspricht einem Frauenanteil von fast 10 Prozent (genau: 8,7 Prozent).¹⁰

100 Jahre später ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern nebst staatlichem Durchsetzungsauftrag klar in Art. 3 Abs. 2 des GG und allen Landesverfassungen verankert, ebenso das Demokratiegebot, Art. 20 GG. Dennoch fehlen die Frauen in der Politik. Schon die Juristin Elisabeth Selbert (SPD), die Art. 3 Abs. 2 GG alte Fassung (a. F.) 1949 im Parlamentarischen Rat durchsetzte, kritisierte die oben beschriebenen Zustände 1981 deutlich: „Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist doch schlicht Verfassungsbruch in Permanenz.“ (Böttger 1990)¹¹

Heute halten nicht wenige Juristinnen die Verhältnisse in den Parlamenten für verfassungswidrig. Denn Frauen, der mehrheitliche Teil des „Souverän“ (51,5 Prozent des wahlberechtigten Volkes),¹² werden in den Parlamenten nicht angemessen repräsentiert und mit ihren gesellschaftspolitischen Anliegen „gespiegelt“. Ihnen fehle daher die Möglichkeit, auf staatliche Entscheidungen „effektiv Einfluss“ zu nehmen – ein Problem. Denn die „effektive Einflussnahme“ des (Wahl-)Volkes ist laut BVerfG erforderlich,



Prof. Dr. Silke Laskowski, Universität Kassel (Foto: Manuela Schunk)

um die demokratische Legitimation zwischen dem Volk, also den Bürgerinnen und Bürgern, und der Staatsgewalt zu vermitteln;¹³ anderenfalls fehlt es an der demokratischen Legitimation. Nicht wenige Juristinnen sehen den Gesetzgeber in der Pflicht, für Veränderungen zu sorgen. Vor diesem Hintergrund untersucht der Beitrag, ob paritätische Wahlgesetze verfassungsrechtlich zulässig und geboten sind.

2 Rechtspolitische Diskussion

Zunächst jedoch ein Überblick über den Stand der rechtspolitischen Diskussion. Diese wurde vor allem durch die Zivilgesellschaft angestoßen, die insbesondere rechtliche Maßnahmen ergriff, um Veränderungen anzustrengen. So legten Wählerinnen und Wähler wegen des geringen Frauenanteils im Deutschen Bundestag 2017 Wahleinspruch ein (WP 224/17). Sie rügten die fehlende Chancengleichheit von Kandidatinnen, die Begünstigung struktureller Diskriminierung durch das Bundeswahlgesetz (BWahlG) sowie die mangelnde effektive Einflussnahme von Bürgerinnen. 2019 hat der Bundestag den Einspruch zurückgewiesen. Somit war der Weg frei für eine Wahlprüfbeschwerde, Art. 41 Abs. 2 GG, die im Juli 2019 beim BVerfG eingelegt wurde (2 BvC 46/19). In Bayern gründeten Aktivistinnen bereits 2014 das „Aktionsbündnis Parité in den Parlamenten“. Das „Aktionsbündnis Parité“, überwiegend Juristinnen, initiierte bereits Ende 2016 eine Popularklage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH), um das bayerische Wahlrecht prüfen zu lassen und paritätische Gesetzesänderungen anzustoßen.¹⁴ Die Argumentation lautete ebenso wie bei der Wahlprüfbeschwerde, nur bezogen auf das bayerische Wahlrecht. Am 26. März 2018 wies der BayVerfGH die Klage ab und legte auf 73 Seiten eine rein formal-rechtliche Betrachtung zugrunde, ohne die Rechtswirklichkeit einzubeziehen – räumte aber ein, eine paritätische Listung könne unter Umständen durch das Gleichberechtigungsgebot in Art. 118 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV) gerechtfertigt werden (Rn. 133!). Allerdings hielt das Gericht u. a. einen „geringeren Schutz“ des Gleichberechtigungsgrundrechts nach der BV im Vergleich zu Art. 3 Abs. 2 GG als „Mindestgarantie“ für möglich – was letztlich heißt, dass künftig ein bisschen Diskriminierung von Frauen (oder auch von Männern) in Bayern verfassungsrechtlich denkbar wird. Nein, der für alle Bundesländer geltende „Mindeststandard“ der Gleichberechtigung folgt aus Art. 3 Abs. 2 GG. Es erstaunt nicht, dass gegen diese Entscheidung inzwischen eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG eingelegt wurde (2 BvR 834/18). In beiden Verfahren besteht nun die Chance, zum „paritätischen Wahlrecht“ mit Hilfe des BVerfG größere Klarheit zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund werden paritätische Wahlrechtsnovellen heute bundesweit diskutiert (vgl. DJBZ 2014: 108ff.). Den Durchbruch brachte Anfang 2019 das erste Parité-Gesetz Deutschlands für Landtagswahlen, das vom Landtag in Brandenburg beschlossen wurde – wenn auch nur bezogen auf die Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten, mit Ausnahmen und anderen Schwachstellen (Laskowski 2019b).¹⁵ Das zweite Parité-Gesetz folgte bereits am 05. Juli 2019 in Thüringen, das im Vergleich zum Brandenburger Gesetz ein wirklich konsequentes Gesetz ist, mit klaren Regelungen ohne Ausnahmen – allerdings auch hier nur bezogen auf die Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten, so dass Regelungen für Direktmandate auch hier noch fehlen. Beide Parité-Gesetze haben trotz Kontroverse um die Verfassungsmäßigkeit eine enorme Dynamik entfaltet. In verschiedenen Ländern wurden ähnliche Gesetzesinitiativen gestartet, so in Bayern von SPD und Bündnis 90/Die Grünen – inzwischen wurden beide Gesetzentwürfe vom Landtag abgelehnt; in Sachsen durch die Linke (LT-Drs. 6/16948) – das Verfahren läuft; im Land Berlin befindet sich ein Entwurf der Linken in der internen Abstimmung der rot-rot-grünen Regierungsfractionen; in NRW haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen 2019 einen gemeinsamen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht¹⁶ und in Niedersachsen kündigte Ministerpräsident und Jurist Stephan Weil¹⁷ schon im Januar 2019 ein umfassendes Parité-Gesetz für die Landtagwahlen an – Liste und Direktmandate –, ein SPD-Entwurf wird derzeit erarbeitet. Warum das alles?

3 Passives Wahlrecht von Frauen – Fehlende Chancengleichheit von Kandidatinnen in Nominierungsverfahren

Als Kernproblem erweist sich das passive Wahlrecht von Frauen, Art. 38 GG. Das verfassungsrechtlich verbürgte Recht von Frauen, in gleichem Maße wie Männer nominiert werden zu können, Art. 38 Abs. 1



in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 3 Abs. 2 GG, hängt praktisch von den internen Nominierungsverfahren der meist männlich dominierten Parteien im Vorfeld von Wahlen ab. Es versteht sich: Nur, wenn Kandidatinnen nominiert werden, können sie anschließend vom Volk auch gewählt werden. Betrachtet man beispielhaft die Zahlen der Kandidaturen für die Bundestagswahlen 2017, so zeigt sich, dass sich unter den 4.828 nominierten Personen gerade einmal 29 Prozent Frauen fanden; ihr Anteil an den Direktkandidaturen lag sogar nur bei 25 Prozent (Bundeswahlleiter 2017: 10f., 12f., 16). Vor diesem Hintergrund erstaunt, dass es überhaupt 30,7 Prozent Frauen in den Bundestag geschafft haben. Schließlich können nicht vorhandene Kandidatinnen vom Volk – das auf die intransparente personelle Vorauswahl der Parteien keinerlei Einfluss hat – auch nicht gewählt werden. Betrachtet man die im Bundestag vertretenen Parteien, zeigt sich folgendes Bild (Bundeswahlleiter 2017: 14ff.):¹⁸

- CDU: 678 nominierte Personen, 453 Männer und 225 Frauen. In Wahlkreisen kandidierten 253 Personen, 197 Männer, 56 Frauen. Auf den Landeslisten kandidierten 425 Personen, 256 Männer und 169 Frauen. Die CDU erlangte 200 Mandate, 185 Direktmandate und 15 Listenmandate – 159 Männer (79,5 Prozent) und 41 Frauen (20,5 Prozent).
- CSU: 120 nominierte Personen, 92 Männer, 28 Frauen. In den Wahlkreisen wurden 46 Personen nominiert, 38 Männer, 8 Frauen. Auf der Landesliste kandidierten 74 Personen, 54 Männer, 20 Frauen. Die CSU erlangte 46 Direktmandate, keine Listenmandate – 38 Männer (82,6 Prozent), 8 Frauen (17,4 Prozent).
- Die CDU/CSU-Fraktion kommt damit auf einen Anteil von 49 Frauen (19,9 Prozent) und 197 Männern (80,1 Prozent).
- FDP: 635 nominierte Personen, 501 Männer und 134 Frauen. In den Wahlkreisen kandidierten 299 Personen, 241 Männer, 58 Frauen. Auf den Landeslisten wurden 336 Personen nominiert, 260 Männer, 76 Frauen. Die FDP erlangte 80 Mandate, nur Listenmandate – 61 Männer (76,2 Prozent) und 19 Frauen (23,8 Prozent).
- AfD: 388 nominierte Personen, 341 Männer, 47 Frauen. Die AfD erlangte 94 Mandate, drei Direkt- und 91 Listenmandate – 83 Männer (88,3 Prozent), 11 Frauen (11,7 Prozent), davon inzwischen je ein Mann und eine Frau fraktionslos.
- SPD: 774 nominierte Personen, 467 Männer und 307 Frauen. In den Wahlkreisen kandidierten 299 Personen, 186 Männer, 113 Frauen. Auf den Landeslisten wurden 475 Personen nominiert, 281 Männer und 194 Frauen. Die SPD erlangte 153 Mandate, 94 Listenmandate und 59 Direktmandate – 89 Männer (58,2 Prozent), 64 Frauen (41,8 Prozent).
- Die Linke: 492 nominierte Personen, 296 Männer, 196 Frauen. In den Wahlkreisen kandidierten 298 Personen, 201 Männer und 97 Frauen. Auf den Landeslisten wurden 194 Personen nominiert, 95 Männer und 99 Frauen. Die Linke erlangte 67 Mandate, drei Direktmandate und 64 Listenmandate – 30 Männer (46,4 Prozent) und 37 Frauen (53,6 Prozent).
- Bündnis 90/Die Grünen: 572 nominierte Personen, 306 Männer und 266 Frauen. In den Wahlkreisen kandidierten 298 Personen, 173 Männer, 125 Frauen. Auf den Landeslisten wurden 274 Personen nominiert, 133 Männer und 141 Frauen. Bündnis 90/Die Grünen erlangte 67 Mandate, ein Direktmandat und 66 Listenmandate – 28 Männer (41,8 Prozent) und 39 Frauen (58,2 Prozent).

Die Zahlen zeigen zunächst, dass bei den Direktkandidaturen in allen Parteien Frauen stark in der Minderheit sind. Sie zeigen zudem, dass „Frauenkandidaturen“ vor allem dort fehlen, wo parteiinterne Nominierungsverfahren ohne paritätische Steuerung durch Satzungsrecht erfolgt (s. u.). Solche Nominierungsverfahren sind typisch für Parteien wie die CSU, CDU, FDP und AfD, die von Männern dominiert werden und als „traditionell“ gelten. Hier finden sich (bis auf die noch junge AfD) bereits seit Jahrzehnten faktische Männerquoten von mehr als 80 Prozent (Bundeswahlleiter 2017: 18ff.). Dies spricht für parteiinterne Strukturen, die Kandidaten bevorzugen und Kandidatinnen strukturell benachteiligen, also diskriminieren.¹⁹

Die darin zum Ausdruck kommende fehlende Chancengleichheit von Frauen wird von namhaften Politikerinnen und Politikern schon lange nicht mehr bestritten. So erklärte z. B. Günther Verheugen, (SPD; Ex-FDP), EU-Kommissar a. D., bereits 1980: „[...] das krasse Missverhältnis zwischen männlicher und weiblicher Repräsentanz in den Parlamenten ist ja nicht das Ergebnis einer entsprechenden Wahlentscheidung, sondern es kommt daher, dass Frauen bei der Aufstellung von Wahlbewerbern bereits diskriminiert sind. Dies und die daraus resultierenden Folgen widersprechen dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit“ (Deutscher Frauenrat 1980: 15f.). Ebenso Jutta Limbach (SPD), 2016: „Frauen haben in der Politik immer noch Startnachteile. [...] Die Wirklichkeit der Politik ist nach wie vor männlichgeprägt.“ (Limbach 2016: 89)

Inzwischen spricht auch das BVerfG (2015) von der „strukturellen Benachteiligung von Frauen in der Politik“. ²⁰ Sie steht heute außer Frage. ²¹

Betroffen sind vor allem Direktkandidaturen ²². Hier wirkt sich nämlich ein Umstand zu Lasten von Frauen aus, der in der Öffentlichkeit kaum bekannt ist. Direktkandidatinnen und -kandidaten müssen zur Finanzierung ihres Wahlkampfes einen nicht unerheblichen finanziellen Eigenbetrag leisten – dieser variiert zwar von Partei zu Partei, beträgt aber regelmäßig mehrere Tausend Euro. ²³ Schon angesichts der seit 70 Jahren anhaltenden, verfassungswidrigen Entgeltdiskriminierung von Frauen – „Gender Pay Gap“ von ca. 25 Prozent –, verfügen Frauen generell über weitaus weniger finanzielle Mittel als Männer. Die gängige Parteipraxis und faktische Nominierungsvoraussetzung „Geld“ hält daher vor allem Frauen von Kandidaturen ab und wirkt somit „mittelbar diskriminierend“. Bsp. CSU-Nominierung in München: Gefordert wurden 100.000,- Euro, die Kandidatin, alleinerziehende Mutter zweier in Ausbildung befindlicher Kinder, zog ihre Kandidatur daraufhin zurück und kritisierte das Nominierungsverfahren als undemokratisch (SZ 2/2019). ²⁴ Hier zeigt sich, dass die Nominierungschancen offenbar in der Praxis auch vom Geld abhängen und steigen, je mehr Geld jemand mitbringt – das erinnert an die Nominierungspraxis und den Wahlkampf in den USA und sollte daher unter dem Aspekt „Demokratie“ dringend in Deutschland diskutiert werden.

Dass der Anteil der Parlamentarierinnen im aktuellen Bundestag nicht noch weiter gesunken ist, liegt allein an den Parteien, die Nominierungen durch Satzungsregeln wenigstens in Bezug auf Listen von Kandidatinnen und Kandidaten paritätisch steuern („50 Prozent“): Bündnis 90/Die Grünen, die Linke und die SPD (SPD mit Optimierungspotential: „mindestens 40 Prozent“). Es sind diese drei Parteien, die letztlich dafür sorgen, dass der Frauenanteil im Bundestag seit 1998 zumindest bei etwa 30 Prozent stagniert. Der „legendäre“ Frauenanteil von 36,3 Prozent im 18. Bundestag war lediglich ein Ausreißer nach oben, weil eine stark männerlastige Partei, die FDP, nicht in das Parlament gewählt worden war.

Ohne die genannten Satzungsregelungen würde es im Bundestag noch sehr viel schlechter aussehen, wie ein Rückblick zeigt. Der Männeranteil lag 1957 bei fast 90 Prozent (89,3 Prozent), 1972 sogar bei fast 100 Prozent (94,2 Prozent). Erst 1987 erreichten Parlamentarierinnen einen Anteil von mehr als 10 Prozent (noch 1983 lag er unter 10 Prozent), 1990 erstmals 20 Prozent und seit 1998 stagniert der Anteil bei ca. 30 Prozent. ²⁵

Fazit: Die Zahlen und Umstände sprechen deutlich dafür, dass das geltende Wahlrecht – Bundestagswahl: Bundeswahlgesetz (BWahlG) und Bundeswahlordnung (BWahlO); Landtagswahlen: Landtagswahlgesetz (LWahlG) und Landtagswahlordnung (LWahlO); Kommunalwahlen etc. – seit Jahren parteiinterne Nominierungsverfahren ermöglicht und begünstigt, die Frauen strukturell „ausbremsen“ und ihre Kandidaturen verhindern. Es handelt sich nicht um ein individuelles Problem von Frauen, sondern um ein strukturelles Problem der Parteien (und Wählergemeinschaften), das seit Jahrzehnten besteht und andauert. Dass die Ausgestaltung des Wahlrechts für die Aussichten von „Frauenkandidaturen“ entscheidend ist, ist übrigens schon seit langem bekannt – darauf wies bereits Heinrich Pohl auf der Staatsrechtslehrertagung 1931 hin (Pohl 1932: 131, 136, 148).

Die passive Wahlgleichheit von Frauen, die die tatsächliche Chancengleichheit von Kandidatinnen gem. Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG voraussetzt (s.u.), wird aufgrund der strukturellen Diskriminierung



von Kandidatinnen missachtet.²⁶ Die passive Wahlgleichheit von Frauen, die von Art. 38 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 GG gefordert wird, existiert in der Realität nicht.

4 Unterrepräsentanz von Frauen – Qualitätsmängel politischer Entscheidungen

Die unausgeglichene parlamentarische Männer-Frauen-Relation hat weitreichende Konsequenzen. Schließlich ist infolgedessen der Bundesgesetzgeber seit 69 Jahren, der Landesgesetzgeber in Bayern sogar seit 72 Jahren, im „Prototyp männlich“.²⁷ Das wirkt sich auf die Qualität politischer Entscheidungen aus, wie politikwissenschaftliche Untersuchungen belegen (Degele 2004).²⁸ Denn der persönliche Erfahrungshintergrund und die eigenen Präferenzen und Interessen der Personen, die an politischen Entscheidungen beteiligt sind, prägen die Entscheidungen (Gesetze) maßgeblich (Sauer 2003).

Handelt es sich dabei überwiegend um Männer, wird ein Gesetz durch männliche Vorstellungen, auch durch bestimmte Rollenerwartungen gegenüber Frauen und Männern geprägt. Dieses durch männliche Sozialisation geprägte Vorverständnis liegt allen politischen Entscheidungen mehr oder weniger bewusst zugrunde. Infolgedessen können sich Gesetze in unterschiedlicher Weise auf Männer und Frauen auswirken. Es ist ein offenes Geheimnis, dass der Gesetzgeber immer wieder Regelungen zu Lasten von Frauen trifft, die später wegen „mittelbarer Diskriminierung“ vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt werden – z.B. der Versorgungsabschlag von Teilzeitbeschäftigten nach dem Beamten Versorgungsgesetz (BeamtenversorgungG).²⁹

Stichwort Frauenschutzhäuser: Die fehlende rechtliche und finanzielle Absicherung von Frauenschutzhäusern ist seit Jahren ein Dauerthema. Es handelt sich um eine klare Aufgabe des Staates, zum Schutz von Frauen und Kindern tätig zu werden und sie vor (häuslicher) Gewalt zu schützen, Art. 2 Abs. 2 GG, staatliche Schutzpflicht. Dennoch sind Frauenhäuser von jeher chronisch unterfinanziert – hier besteht seit Jahren Regelungs- und Finanzierungsbedarf.³⁰

Stichwort Lohndiskriminierung: Gegen die seit 1949 bekannte (Böttger 1990: 175ff.)³¹ und anhaltende Entgeltdiskriminierung von Frauen trat 2017 mit dem „EntgeltTransparenzGesetz“ erstmals ein – schon angesichts seines eingeschränkten Anwendungsbereichs und seiner Zielsetzung – wohl untaugliches Gesetz in Kraft. Es will die Entgeltgleichheit nicht einmal herstellen, sondern lediglich irgendwie „fördern“. Dadurch wird sich nichts ändern. Dabei ist das Entgeltgleichheitsgebot und Entgeltgleichheitsgrundrecht seit 1949 in Art. 3 Abs. 2 GG fest verankert³² – und seit 1957 europarechtlich in Art. 157 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (zuvor Art. 119 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), Art. 141 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)).³³ Dennoch verdienen Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Tätigkeit in Deutschland fast 25 Prozent weniger als Männer („Gender Pay Gap“). Der Gesetzgeber blieb fast 70 Jahre desinteressiert und untätig. Die Kosten der Entgeltungleichheit und pflichtwidrig verweigerter Gesetzgebung trägt heute allein die weibliche Bevölkerung – gerade im Alter. Denn aus dem „Gender Pay Gap“ resultiert im Rentenalter der „Gender Pension Gap“ von circa 60 Prozent.³⁴ Die Altersarmut von Frauen ist damit auf dem Vormarsch.

Schon diese Beispiele zeigen, in der Politik dominiert ein „männlicher Blick“. Keine wirklich neue Erkenntnis: Heiner Geißler, ehemaliger CDU-Generalsekretär, hat dies schon 1980 kritisiert: „[...] die Benachteiligungen der Frauen [...] sind das Resultat einer Politik, die sich im Wesentlichen am Mann orientiert.“

Erst durch „gleichberechtigte Parlamente“ mit einem ausgewogenen Verhältnis von Parlamentarierinnen und Parlamentariern wird der „männliche Blick“ durch einen „gleichberechtigten Blick“ ersetzt werden.

5 Paritätisches Wahlrecht – Stärkung und Sicherung der Demokratie

Ein paritätisches Wahlrecht stärkt und sichert die Demokratie. Die parlamentarische Unterrepräsentanz von Frauen widerspricht nicht nur Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 38 Abs. 1 GG, sondern auch dem Demokratiegebot gemäß Art. 20 GG. Die dort verankerte „Volkssouveränität“ setzt die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und den „effektiven Einfluss“ der Bürgerinnen und Bürger auf die Staatsgewalt voraus.³⁵

Als Kerngehalt des Demokratiegebots gilt heute der allgemeine Gleichheitssatz (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2012; Pfarr/Fuchsloch 1988; Stern 1984).³⁶ Er stellt eines der tragenden Konstitutionsprinzipien der freiheitlich-demokratischen Verfassung dar³⁷ und wird durch die speziellen Gleichheitssätze des Art. 38 und Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 konkretisiert (Jarass/ Pieroth 2014).³⁸ Erst dadurch wird die „freie Selbstbestimmung aller (Bürgerinnen und) Bürger“³⁹ in gleichberechtigter Weise gesichert – letztlich die „Volkssouveränität“.⁴⁰ In der jüngeren Judikatur des BVerfG – 2017 („NPD“) – wird dies deutlich: „Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).“⁴¹

Seit 2009 („Lissabon“) ist zudem geklärt, dass aus Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG der „subjektive Anspruch“ der Bürgerinnen und Bürger auf „demokratische Teilhabe“ folgt, aus Art. 38 Abs. 1 GG ihr „Anspruch auf demokratische Selbstbestimmung“.⁴² Danach steht jeder Bürgerin und jedem Bürger das „Recht auf gleiche Teilhabe an der demokratischen Selbstbestimmung“ zu.⁴³

Unparitätisch besetzte Parlamente widersprechen diesem Demokratieverständnis und führen – konsequent zu Ende gedacht – zu einem Mangel an demokratischer Legitimation des Staates (Laskowski 2015: 51, 56).

6 Paritätisches Wahlrecht – Stärkung der Parteienverantwortung

Die wichtigsten Akteurinnen in der repräsentativen Demokratie sind – neben dem Volk – die politischen Parteien, Art. 21 GG. Damit rückt ihre Verantwortung für das Gelingen der gleichberechtigten demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger in den Vordergrund. Diese soll nach Vorstellung des Grundgesetzes – Art. 20, 21, 38, Art. 3 Abs. 2 GG – mit Hilfe der Parteien durch Wahlen gesichert werden. Art. 21 GG erkennt daher Parteien als verfassungsrechtlich notwendige Instrumente für die politische Willensbildung des Volkes an und erhebt sie in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution.⁴⁴ Das Wirken politischer Parteien muss also darauf gerichtet sein, allen Wählerinnen und Wählern durch die Wahl von Repräsentantinnen und Repräsentanten wirksamen gesellschaftspolitischen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu vermitteln. So soll der „effektive Einfluss des Volkes“ auf die Staatsgewalt gesichert werden, um die gemäß Art. 20 GG notwendige demokratische Legitimation zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Staatsgewalt herzustellen.⁴⁵

Das Parteiwesen genießt also deshalb den durch Art. 21 GG vermittelten verfassungsrechtlichen Schutz, weil das Grundgesetz an die Parteien die Erwartung und die Forderung stellt, mit Hilfe ihrer innerparteilichen Struktur und Organisation die verfassungsrechtlich gebotene effektive Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger auf die Staatsorgane tatsächlich anzustreben und zu sichern. Daher müssen Organisation und Struktur der Parteien so ausgestaltet werden, dass die wirksame Einflussnahme durch eine repräsentative Spiegelung beider Bevölkerungshälften und ihrer gesellschaftspolitischen Ansichten über die Parteien im Parlament auch tatsächlich möglich ist. Hier wird das Gebot der innerparteilichen Demokratie gem. Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG relevant, das die Chancengleichheit im Nominierungsverfahren absichern muss – der entscheidende Beitrag für die spätere gleichberechtigte demokratische Teilhabe des Volkes. Allerdings fehlt es weitgehend an innerparteilichen Satzungsregeln, die die paritätische Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten vorschreiben. Solche Parteistatuten existieren nur teilweise, mit unterschiedlicher Steuerungskraft und begrenzt auf Listen mit Kandidatinnen und Kandidaten.⁴⁶ Zudem handelt es sich lediglich um Selbstverpflichtungen der Parteien, Verstöße sind wahlrechtlich ohne Bedeutung.⁴⁷ Für die paritätische Nominierung in Wahlkreisen fehlen in jeder Partei satzungsrechtliche Vorgaben (s. o.).



Ein paritätisches Wahl(organisations)recht würde die demokratische Verantwortung aller Parteien gem. Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG ausgestalten und konkretisieren.

7 Paritätisches Wahlrecht – Zulässigkeit und Gebotenheit

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur paritätischen Ausgestaltung des BWahlG und der BWahlO für die Bundestagswahlen folgt aus Art. 38 Abs. 3 GG, die Gesetzgebungskompetenz für die Wahl der Abgeordneten des Europaparlaments aufgrund des Europawahlgesetzes (EuWG) folgt aus Art. 7 Abs. 2 des sog. Direktwahlaktes.⁴⁸ Für das Landeswahlrecht (einschließlich Kommunalwahlrecht) liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern, Art. 70 GG. Die Gesetzgebungskompetenz für paritätische Wahlgesetze besteht somit umfassend (Laskowski 2015: 51, 57).

Ein alle Parteien (Landeswahlrecht: auch Wählergemeinschaften) gesetzlich bindendes paritätisches Wahl(organisations)recht, könnte z. B. in Bezug auf

- Listenkandidaturen vorschreiben, dass die Listen der Parteien „abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen sind, wobei der erste Platz mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden kann“, und eine „nicht im Einklang mit diesen gesetzlichen Vorgaben stehende Liste von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zurückzuweisen ist“.⁴⁹ Die Verpflichtung zur Zurückweisung gesetzwidriger Wahlvorschläge ist dem Wahlrecht nicht neu. Bereits jetzt müssen gem. §§ 26, 28 BWahlG Wahlvorschläge der Parteien, die unter Missachtung der Anforderungen des § 21 Abs. 1 BWahlG („Mindestregeln der demokratischen Kandidatenaufstellung“) zustande gekommen sind, zurückweisen.⁵⁰

Darüber hinaus könnte das Gesetz in Bezug auf

- Wahlkreisandidaturen vorschreiben, dass Parteien (Landeswahlrecht: auch Wählergemeinschaften) für Wahlkreise „Wahlkreisduos“ benennen müssen, „bestehend aus je einer Bewerberin und einem Bewerber, die nur gemeinsam in dem Wahlkreis kandidieren dürfen und gemeinsam mit einer Stimme gewählt werden“.⁵¹ Es bietet sich unter Umständen an, vorher die Wahlkreise neu zuzuschneiden (vergrößern), um dadurch ihre Anzahl zu verringern und eine Verdopplung der Direktmandate zu vermeiden.

Verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf Art. 21 GG („Parteienfreiheit“) oder Art. 38 Abs. 1 GG („Wahlrechtsgrundsätze“) greifen letztlich nicht durch.

7.1 Verfassungsrechtlich legitimierte Gründe

Weder die Parteienfreiheit gem. Art. 21 Abs. 1 GG noch die Wahlrechtsgrundsätze gem. Art. 38 Abs. 1 GG unterliegen nach ständiger Rechtsprechung (std. Rspr.) des BVerfG einem absoluten Eingriffs- bzw. Differenzierungsverbot.⁵² Die an die Rechtfertigung jeweils zu stellenden Anforderungen sind identisch und laufen letztlich auf eine Interessenabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. eine Abwägung kollidierender Verfassungsgüter hinaus.

Der formale Charakter der Wahlrechtsgleichheit, Art. 38 Abs. 1 GG, begrenzt lediglich den Spielraum der Gesetzgebung.⁵³ Die Beurteilung, ob Differenzierungen gerechtfertigt sind, unterliegt daher einem „grundsätzlich strengen Maßstab“. Differenzierungen bedürfen zu ihrer Rechtfertigung „eines besonderen, sachlich legitimierten [...] Grundes“. Sie können „durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann“,⁵⁴ etwa „die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes“.⁵⁵

Genau diesem Ziel dienen paritätische Wahlorganisationsregelungen. Sie dienen

- dem Schutz vor struktureller Diskriminierung von Kandidatinnen in parteiinternen Nominierungsverfahren und Sicherung ihres Anspruchs auf Chancengleichheit, Art. 38 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 GG sowie

- der Sicherung gleichberechtigter demokratischer Teilhabe und effektiver Einflussnahme durch den Souverän, die Bürgerinnen und Bürger, mit Hilfe von Wahlen, Art. 20, Art. 38, Art. 3 Abs. 2 GG.⁵⁶

7.2 Verhältnismäßigkeit und Gebotenheit

Differenzierende Wahl(organisations)rechtsregelungen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen und zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein. Laut BVerfG hat sich „der Gesetzgeber [...] bei seiner Einschätzung und Bewertung [...] an der politischen Wirklichkeit zu orientieren“⁵⁷ und „konkret absehbare künftige Entwicklungen bereits im Rahmen der ihm aufgegebenen Beobachtung und Bewertung der aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Frage der weiteren Beibehaltung, Abschaffung oder Wiedereinführung (einer Regelung), sind allein die aktuellen Verhältnisse.“⁵⁸ Dieser Maßstab gilt auch für die Einführung einer Regelung. Eine rein formell-rechtliche Betrachtung, die die Wirklichkeit ausblendet, reicht also nicht aus.⁵⁹

Die Geeignetheit gesetzlicher Regelungen, etwa in Form von alternierenden Listen und Wahlkreisduos (s. o.) zur Erreichung der o. g. Ziele steht außer Frage (Ebsen 1989: 553, 556). Auch die Erforderlichkeit ist zu bejahen: Angesichts der politischen Wirklichkeit sind künftig keine freiwilligen Änderungen zu erwarten. Daher ist kein milderer, gleich effektives Mittel als ein verbindliches Gesetz für alle Parteien erkennbar.

Die Angemessenheit lässt sich ebenfalls bejahen: Maßgeblich wird eine Abwägung der betroffenen Verfassungsgüter.

Die genannten Paritätsregelungen dienen als kompensatorische Fördermaßnahme sowohl der Sicherung und Durchsetzung des individuellen Rechts von Kandidatinnen auf Chancengleichheit im Nominierungsverfahren, Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG, als auch der Sicherung und Durchsetzung des Anspruchs auf gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme der Bürgerinnen gemäß Art. 38 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 2 GG. Zudem dienen sie der Erfüllung des staatlichen Durchsetzungsauftrags im Bereich der Politik gem. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, eine primär dem Gesetzgeber zufallende, gestaltende Aufgabe (Jarass/Pieroth 2014).⁶⁰

Durch den engen Zusammenhang mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, dem Grundsatz der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG (Jarass/Pieroth 2014)⁶¹ und dem menschenrechtlichen Gehalt des Gleichberechtigungsggebots, kommt hier besonders die hohe Wertigkeit des Gleichberechtigungsggebots zum Ausdruck.

Die genannten Paritéregelungen stellen wirksame Durchsetzungsmaßnahmen dar. Indem sie die einseitige Dominanz eines Geschlechts in den Wahlvorschlägen verhindern, wirken sie der Privilegierung dieser Bevölkerungsgruppe bei den Wahlen entgegen. Dadurch erlangen die Angehörigen des bislang unterrepräsentierten Geschlechts, Frauen, und die Angehörigen des bislang überrepräsentierten Geschlechts, Männer, eine faire, gleichberechtigte Chance auf ein Mandat. Nicht zuletzt wirken paritätische Regelungen der ungerechtfertigten Privilegierungen von Männern kraft einer jahrzehntelang praktizierten faktischen „Männerquote“ entgegen.⁶²

Die damit verbundenen geschlechtsbezogenen Ungleichbehandlungen, die zu einer Benachteiligung von einzelnen Männern oder Frauen führen könnten – weil sie nur auf den jeweils Frauen oder Männern vorbehaltenen Nominierungsplätzen kandidieren könnten –, wären durch das Durchsetzungsgebot in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG gerechtfertigt (Jarass/Pieroth 2014).⁶³ Dies gilt auch in Hinblick auf die mitbetroffene „passive Wahlgleichheit“ von Kandidatinnen und Kandidaten, Art. 38 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG.

Auch in Bezug auf die Parteienfreiheit zur Bestimmung von Kandidatinnen und Kandidaten nach Art. 21, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG wirkt sich der staatliche Gleichstellungsdurchsetzungsauftrag in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG rechtfertigend aus, sofern man überhaupt einen Eingriff und nicht lediglich eine Ausgestaltung der Parteienfreiheit bejaht (Lange 1988). Ergänzend tritt das Demokratiegebot hinzu, dass das Wirken der politischen Parteien bestimmt; Parteien dienen der Demokratie, sie erfüllen keinen Selbstzweck. Im Vordergrund der Parteienfreiheit steht daher die Sicherung und Durchsetzung des Anspruchs der Bürgerinnen



und Bürger „auf gleiche Teilhabe an der demokratischen Selbstbestimmung“ an, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG, Art. 38 Abs. 1 GG.⁶⁴ Die Parteienfreiheit zur Bestimmung von Kandidatinnen und Kandidaten muss letztlich der Sicherung dieses Teilhabeanspruchs der Bürgerinnen und Bürger dienen. Genau diesem Ziel dienen paritätische Regelungen.

Darüber hinaus erweitern paritätische Wahlrechtsregelungen die gem. Art. 38 Abs. 1 GG geschützte Entscheidungsfreiheit des Volkes („Freiheit der Wahl“). Während bislang die Entscheidungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler durch faktische „Männerquoten“ erheblich eingeschränkt wurde, weil sie ganz überwiegend Männer wählen mussten und kaum Frauen wählen durften, wird die Entschließungsfreiheit durch paritätische Regelungen parteiübergreifend auf eine gleichmäßige Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten erweitert – in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Freiheit der Wahl, Art. 38 Abs. 1 GG, der alle Maßnahmen verbietet, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler ernstlich zu beeinträchtigen.⁶⁵

Nicht entgegen steht das verfassungsrechtliche Gebot staatlicher Neutralität.⁶⁶ Denn durch paritätische Vorgaben nimmt der Gesetzgeber keinen Einfluss auf den politischen Inhalt einer Partei. Die von den Parteien paritätisch Nominierten sind und bleiben Angehörige dieser Parteien (Grundlage: Parteiprogramm).

Eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter fällt daher deutlich zu Gunsten der eingangs genannten Ziele, die durch Art. 20, Art. 38 und Art. 3 Abs. 2 GG gestützt werden, aus – und damit zu Gunsten gesetzlicher paritätischer Regelungen der oben genannten Art. Die Verhältnismäßigkeit ist zu bejahen.

Gesetzliche Paritéregelungen sind zudem geboten, um die seit Jahrzehnten anhaltenden (faktischen) Verfassungsverstöße zu beenden und die in Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 20, Art. 28 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 GG verankerte Chancengleichheit von Kandidatinnen sowie die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger herzustellen und zu sichern. Es spricht nichts dafür, dass sich die politische Realität demnächst von selbst ändern wird. Daher ist der Gesetzgeber gefordert.⁶⁷

8 Fazit und Ausblick

Paritätisch besetzte Parlamente entsprechen einem modernen europäischen Demokratieverständnis. Die gleichberechtigte Partizipation von Frauen und Männern an politischen Entscheidungen in der repräsentativen Demokratie zählt zu den demokratischen „essentialia negotii“ Europas (Europarat/EU): „Gender equality is [...] a sine qua non of democracy“ (2007); „balanced participation of women and men in political and public decisions-making is essential for a well-functioning democracy“ (2018); „Grundbedingung für eine demokratische Gesellschaft“ (2013).⁶⁸ Gesetzliche Paritéregelungen gelten bereits in neun EU-Mitgliedstaaten: Frankreich, Irland, Belgien, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Griechenland und Kroatien. Vorbild ist das seit 2001 geltende französische Parité-Gesetz.⁶⁹ Der deutsche Bundesgesetzgeber bereitet aktuell eine Novelle des BWahlG vor („Überhangmandate“⁷⁰); die Aufnahme paritätischer Regelungen in diese Novelle ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.

100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts ist es Zeit für Veränderungen – oder, mit den Worten von Rita Süssmuth (CDU), Bundestagspräsidentin a. D.: „Schluss mit den Trippelschritten: [...] Wo keine Quote besteht, bleibt es bei einem geringen Frauenanteil [...] wir wollen die Gleichbehandlung mit 50 Prozent“ (Süssmuth 2017: 24).

Literaturverzeichnis

- Böttger, Barbara (1990). *Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3.2 Grundgesetz*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). (2012). *Gender Pension Gap. Entwicklung eines Indikators für faire Einkommensperspektiven von Frauen und Männern*. Berlin.

- Bundeswahlleiter (2017). *Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag (Sonderheft)*. Berlin.
- Ebsen, Ingwer (1989). Quotierung politischer Entscheidungsgremien durch Gesetz? *JZ* 12/1989, 553–561.
- Degele, Nina (2004). Differenz und Ungleichheit. Eine geschlechtertheoretische Perspektive. In Thomas Schwinn (Hrsg.), *Differenzierung und soziale Ungleichheit. Die zwei Soziologien und ihre Verknüpfung* (S. 371–393). Frankfurt/Main: Humanities online.
- Deutscher Frauenrat (Hrsg.). (1980). *Mehr Frauen in die Parlamente* (Sonderheft 4). Berlin.
- DJBZ/Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (Hrsg.). (2014). Paritätisches aus den Bundesländern, *DJBZ* 3/2014, 108–115.
- Holtkamp, Lars & Schnittke, Sonja (2010). *Die Hälfte der Macht im Visier – Einfluß der Institutionen und Parteien auf die politische Präsentation von Frauen*. Bielefeld: AJZ Druck & Verlag.
- Jarass, Hans D.; Pieroth, Bodo (2014). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. München: C.H. Beck (13. Auflage).
- Landtag von Baden-Württemberg, 16. Wahlperiode (2017). *Volkshandbuch*. Rheinbreitbach: Kürschners Politikkontakte.
- Lange, Klaus (1988), „Frauenquoten“ in politischen Parteien. *NJW* 1988, 1174–1183.
- Laskowski, Silke (2015). Wann bekommt Deutschland ein Parité-Gesetz. *Streit* 2/2015, 51–62.
- Laskowski, Silke (2018). Zeit für Veränderungen! Ein Paritätisches Wahlrecht jetzt! *Recht und Politik* 4/2018, 391–403.
- Laskowski, Silke (2019a). Pro Parité! Ein verfassungskonformes Wahlrechtsmodell. In Marion Eckertz-Höfer; Margarete Schuler–Harms (Hrsg.), *Gleichberechtigung und Demokratie – Gleichberechtigung in der Demokratie* (S. 125–146). Baden–Baden: Nomos.
- Laskowski, Silke (2019b). Zeit für Veränderung: Das Brandenburger Parité-Gesetz und seine Dynamik. *DJBZ* 2/2019, 60ff.
- Limbach, Jutta (2016). „Wahre Hyänen“. *Pauline Stegemann und ihr Kampf um die politische Macht der Frauen*. Bonn: J.H.W. Dietz.
- Pfarr, Heide M./Fuchsloch, Christine (1988). Verfassungsrechtliche Beurteilung von Frauenquoten. *NJW* 1988, 2201–2206.
- Pohl, Heinrich (1932). *Die Reform des Wahlrechts*. VVDStRL 7.
- Reich-Hilweg, Ines (2009). Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Der Kampf um die Gleichberechtigung von Mann und Frau. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 5/2009, 88ff.
- Sauer, Birgit (2003). Staat, Demokratie und Geschlecht – aktuelle Debatten. *gender...politik...online* 8/2003, 2–22. Zugriff am 17.01.2020 unter https://www.fu-berlin.de/sites/gpo/pol_theorie/Zeitgenoessische_ansaetze/sauerstaatdemokratie/birgit_sauer.pdf.
- Stern, Klaus (1984). *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1 Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechtes. Strukturprinzipien der Verfassung, § 18*. München: C.H. Beck 1984 (2. Auflage).
- Süßmuth, Rita (2017). Schluss mit den Trippelschritten! Ein Interview. In Isabel Rohner & Rebecca Beerheide (Hrsg.), *100 Jahre Frauenwahlrecht. Ziel erreicht ... und weiter?* (S. 19–31). Sulzbach/Taunus: Ulrike Helmer Verlag.

Fußnoten

¹ Der Text ist angelehnt an Laskowski (2019a, 2015, 2018).

² DJB, Pressemitteilung 16-24 vom 12.09.2016 – danach fiel das Zitat im BMJ am 27.11.2014; s. auch Limbach (2016: S. 91).

³ Vgl. Deutscher Bundestag, Abgeordnete Frauen und Männer, inzwischen 30,9 Prozent. Zugriff am 01.09.2018 unter https://www.bundestag.de/abgeordnete/biografien/mdb_zahlen_19/frauen_maenner/529508.

⁴ Vgl. Berechnung des MDR Sachsen. Zugriff am 04.09.2019 unter <https://www.mdr.de/sachsen/politik/wahlen/landtagswahl/politiker-abgeordnete-neuer-landtag-100.html#>

sprung0. Sächsischer Landtag zum prozentualen Frauen- und Männeranteil der Fraktionen, Statistische Auswertungen, Geschlecht. Zugriff am 13.01.2020 unter <https://www.landtag.sachsen.de/de/abgeordnete-fraktionen/statistik/geschlecht.cshtml>.

⁵ Der Landeswahlleiter, Landtagswahl 2018 – Tabellenübersicht aller Gewählten in Bayern. Zugriff am 19.10.2018 unter <https://www.landtagswahl2018.bayern.de/gewaehlte.html>.

⁶ SPD: 34,8 Prozent (24) Frauen, CDU: 23,6 Prozent (17) Frauen, FDP: 17,9 Prozent (5) Frauen, Bündnis 90/Die Grünen: 50 Prozent (7) Frauen, AfD: 12,5 Prozent (2) Frauen; insg. 144



Abgeordnete, davon 55 Frauen, 89 Männer (Landtag NRW. Zugriff am 01.09.2018 unter https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Archiv/mldat/Statistiken/Statistik_Geschlechter_17WP.jsp.)

⁷ SPD: 33,55 Prozent (19) Frauen, CDU: 18 Prozent (9) Frauen, FDP: 27,27 Prozent (3) Frauen, Bündnis 90/Die Grünen: 50 Prozent (6) Frauen, AfD: 11,11 Prozent (1) Frauen; insg. 137 Abgeordnete, davon 38 Frauen, 99 Männer (Nds. Landtag, Statistik). Zugriff am 01.09.2018 unter <https://www.landtag-niedersachsen.de/statistik/>.

⁸ Dazu den aktuellen Überblick über den Frauenanteil in allen LT Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Frauen in den Länderparlamenten. Zugriff am 13.01.2020 unter <https://www.lpb-bw.de/frauenanteil-laenderparlamenten#c46221>; s. auch Landtag von Baden-Württemberg, 16. Wahlperiode (2017: 212).

⁹ Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung – Reichswahlgesetz – (30.11.1918). Zugriff am 10.09.2018 unter <http://www.documentArchiv.de/wr/1918/reichswahlgesetz.html>.

¹⁰ Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: 100 Jahre Frauenwahlrecht. Zugriff am 10.09.2018 unter https://www.lpb-bw.de/12_november.html.

¹¹ 1981 lag der Frauenanteil im BT bei 8,5 Prozent, ähnlich wie nach der Wahl 1919.

¹² Der Bundeswahlleiter, Pressemitteilung Nr. 01/2017 vom Februar 2017. Zugriff am 10.09.2018 unter https://www.bundeswahlleiter.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2017/01_17_wahlberechtigte.html.

¹³ BVerfGE 83, 60, 71f.; 41, 399, 416.

¹⁴ Zum Aktionsbündnis näher www.fraueninteressen.de (Zugriff am 02.09.2018); zur abgewiesenen Popularklage s. BayVerfGH, Urt. v. 26.3.2018 – Vf. 15-VII-16.

¹⁵ Die dort geäußerte Kritik am Thüringer Gesetzentwurf ist inzwischen überholt. Der Gesetzgeber in Thüringen nahm die Kritik ernst und beschloss nach der Anhörung ein entsprechend geändertes Gesetz.

¹⁶ SPD-Fraktion NRW, Eckpunktepapier „Paritätsgesetz“. Zugriff am 17.01.2020 unter https://www.spd-fraktion-nrw.de/news/eckpunktepapier_paritygesetz.html.

¹⁷ Zugriff am 17.01.2020 unter <https://www.stephanweil.de/2019/03/08/stephanweil-zum-internationalen-frauentag/> und <https://www.spdnds.de/2019/01/11/jahresauftaktlausur-spd-niedersachsenmacht-sich-stark-fuer-ein-parite-gesetz/>.

¹⁸ Deutscher Bundestag, Endergebnis. Zugriff am 01.09.2018 unter abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw41-bundeswahlausschuss/527456>.

¹⁹ Ebenso LT Brandenburg, Drs. 6/8210, S. 28.

²⁰ BVerfG v. 01.04.2015, 2 BvR 3058/1, Juris Rn. 24, unter Bezugnahme auf KG Berlin, Beschluss v. 24.11.2014 - 4 W 55/14.

²¹ Ebenso LT Brandenburg Drs. 6/8210 S. 28; s. auch Holtkamp/Schnittke (2010: 117f.); zur „Nominierungsrealität“ s. außerdem Aman et al. 2017: Damenabwahl, Der Spiegel 35/2017; Clauß: Hinter jedem Mann, Der Spiegel 14/2017.

²² Dazu beispielhaft Bundeswahlleiter (2017): Fn. 3, 10f., 12f., 14f., 16.

²³ Die CSU in München erwartet z. B. eine Eigenbeteiligung von 100.000 Euro (vgl. Schnell: Frauen im Landtag. Parität in Bayern – Ein Angriff auf die Demokratie?, SZ vom 09.2.2019. Zugriff am 17.01.2020 unter <https://www.sueddeutsche.de/bayern/paritaet-frauenquote-bayern-wahlrecht-1.4321961>).

²⁴ Schnell: Bayern, Gleich und gleicher, SZ vom 09./10.2.2019.

²⁵ Der Bundeswahlleiter, Ergebnisse früherer Bundestagswahlen, Stand: 18.8.2017, S. 90, 91. Zugriff am 20.10.2018 unter <https://www.bundeswahlleiter.de>.

²⁶ Dazu bereits (1953) BVerfGE 3, 225, 238: „... die Gleichberechtigung von Mann und Frau ... ein Gebot materialer Gerechtigkeit“.

²⁷ Dazu Majid Sattar: Kein Spiegel der Gesellschaft. Der 17. Dt. Bundestag, „Der Prototyp ist männlich“, FAZ online vom 27.10.2009. Zugriff am 02.09.2018 unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/wahljahr-2009/bundestagswahl/der-17-deutsche-bundestag-kein-spiegel-der-gesellschaft-1867269.html>.

²⁸ S. auch Entschließung des Europäischen Parlaments v. 13.03.2012 zu Frauen in politischen Entscheidungsprozessen – Qualität und Gleichstellung (2011/2295(INI)).

²⁹ BVerfGE 121, 241.

³⁰ LT Brdg. Drs. 6/8210, S. 27, dort näher zur Situation in Brandenburg.

³¹ Diskussion im Parlamentarischen Rat, Stenografisches Protokoll des Ausschusses für Grundsatzfragen, 27. Sitz. v. 01.12.1948.

³² Art. 3 Abs. 2 GG umfasst den individuellen Anspruch von Frauen wie Männern „auf gleiche Entlohnung“. Protokolle des Ausschusses für Grundsatzfragen und des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rats von 1948/49, Carlo Schmidt (SPD), S. 543. Dazu Reich-Hilweg (2009).

³³ Grdl. EuGH, Rs. 43/75 (Defrenne II), Slg. 1976, 455; EuGH, Rs. 149/77 (Defrenne III), Slg. 1978, 1365 (Rn. 26-29), seitdem std. Rspr.; vgl. dazu schon das Grundsatzurteil des BAG vom 15.01.1955, Az.: 1 AZR 305/54.

³⁴ Genau 59,6 Prozent in 2012, so Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012: 12).

³⁵ BVerfGE 83, 60, 71f.

³⁶ Art. 20 Rn. 8.

³⁷ BVerfGE 6, 257, 265.

³⁸ Art. 3 Rn. 83, 117.

³⁹ BVerfGE 44, 125, 192. Anm.d.Verfin. Klammerzusatz: BVerfG meint auch die Bürgerinnen.

⁴⁰ Vgl. BVerfG, Urt. v. 26.02.2014 – 2 BvE 2/13 u. a. (Drei-Prozent-Sperrklausel) – Rn. 46, Juris = BVerfGE 135, 259ff.; BVerfGE 41, 399, 413; 51, 222, 234; 85, 148, 157f.; 99, 1, 13; s. auch BVerfGE 44, 125, 193.

⁴¹ BVerfG Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13 (NPD) –, Juris, LS 3b, Rn. 543.



- ⁴² BVerfGE 123, 208, 267, 340.
- ⁴³ BVerfGE 123, 210. S. auch Stern (1984), § 18 S. 594.
- ⁴⁴ BVerfGE 41, 399, 416; 85, 264, 285.
- ⁴⁵ BVerfGE 41, 399, 416; 85, 264, 285.
- ⁴⁶ Zwischen 1979 und 2007 führten die Grünen (1979), SPD (1988), CDU (1996) und die Linke (2007) in ihren Statuten „Frauenquoten“ ein.
- ⁴⁷ BVerfGE 89, 243 LS 2b; Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen v. 19.09.2009 – Az 1/2009 – „Verena Lappe, Hamburg“.
- ⁴⁸ Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20.09.1976, BGBl 1977 II S. 733, geändert durch Beschlüsse des Rates v. 26.06.2002 und 23.09.2002, BGBl. 2003 II S. 810 und BGBl. 2004 II S. 520.
- ⁴⁹ § 21 Abs. 6, § 30 Abs. 1 S. 2 Parité-GesetzE v. 21.02.2018, LT Brdgbg. Drs. 6/8210, S. 10, 13.
- ⁵⁰ BVerfGE 89, 243ff. Rn. 43.
- ⁵¹ Als Vorbild dient das sog Bino-Modell des franz. Gesetzes für Departementswahlen v. 17.05.2013, dazu Laskowski (2015: 51, 61). Eine mögliche Variante findet sich in § 2 Parité-Gesetz v. 21.02.2018, LT Brdgbg. Drs. 6/8210, S. 3, 5.
- ⁵² BVerfG 2014 (Fn. 41) Rn. 52, 53; s. auch BVerfGE 82, 322, 338; 95, 408, 417; 111, 54, 105; 124, 1, 20; 129, 300, 320.
- ⁵³ BVerfG 2014 (Fn. 41), Rn. 53.
- ⁵⁴ BVerfG 2014 (Fn. 41), Fn. 47, Rn. 53; s. auch BVerfGE 1, 2018, 248; 6, 84, 92; 95, 408, 418; 129, 300, 320; 130, 212, 227.
- ⁵⁵ BVerfG 2014 (Fn. 41), Fn. 47, Rn. 54; s. auch BVerfGE 95, 408, 418.
- ⁵⁶ Ebenso LT Brdgbg. Drs. 6/8210 S. 30.
- ⁵⁷ BVerfGE 135, 259ff. Rn. 55; vgl. auch BVerfGE 120, 82, 107; 129, 300, 321.
- ⁵⁸ BVerfG 2014 (Fn. 41), Rn. 56f. s. auch BVerfGE 1, 208, 259; 82, 322, 338; 120, 82, 108; 129, 300, 322.
- ⁵⁹ A.A. BayVerfGH, Urt. v. 26.03.2018 – Vf. 15-VII-16 -, LS 1, Rn. 78f („Popularklage, Wahlrecht Bayern“): Das Urteil blendet die Rechtswirklichkeit konsequent aus und verkennt insb. die Rspr. des BVerfG zu Art. 3 Abs. 2 GG, vgl. BVerfGE 85, 19; 92, 91, 109. Es vermag nicht zu überzeugen.
- ⁶⁰ Art. 3 Rn. 90.
- ⁶¹ Art. 3 Rn. 83, 115.
- ⁶² Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen, NVwZ-RR 1999, 545, 546.
- ⁶³ Art. 3 Rn. 90; BVerfGE 85, 19; 92, 91, 109, 64, 89.
- ⁶⁴ Ebenso LT Brdgbg. Drs. 6/8210 S. 32f.
- ⁶⁵ VerfGE 40, 11, 41; 124, 1, 24; Jarass/Pieroth (2014): Art. 38 Rn. 16.
- ⁶⁶ Der Willensbildungsprozess des Volkes muss staatsfrei verlaufen. BVerfGE 44, 125; 103, 111.
- ⁶⁷ Ebenso LT Brdgbg. Drs. 6/8210 S. 32 f.
- ⁶⁸ Council of Europe, Recommendation CM/Rec (2007) 17 of the Committee of Ministers to member states on gender equality standards and mechanisms – Adopted on 21 November 2007, No. A. 1. 1., No. A. 7., No. A. 31; Council of Europe, Gender Equality Strategy 2018–2023, adopted March 2018, S. 27 Nr. 57. EU-Kommission, Women and men in leadership positions in the European Union, 2013, S. 22ff., 27.
- ⁶⁹ Loi n° 2014-873 du 4 août 2014 pour l'égalité réelle entre les femmes et les hommes, JORF n°0179 du 5 août 2014 page 12949. Zugriff am 10. September 2018 unter <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2014/8/4/2014-873/jo/texte>. Dazu Laskowski (2015: 51, 60f.).
- ⁷⁰ BVerfGE 131, 316ff.



Gemeinsame Ziele:

- **Frauen unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung unterstützen, dass sie ihr passives Wahlrecht mehr nutzen!**

Beirat für die Gleichstellung von Frau und Mann
Volkshochschule Lippstadt
Gleichstellungsstelle der Stadt Lippstadt
Friedrich-Ebert-Stiftung
Heinrich-Böll-Stiftung
Konrad-Adenauer-Stiftung



Seminarreihe „Mehr Frauen in die lokale Politik“

Veranstaltung – Auftakt mit lokalen Politiker*innen

25. Januar 2019, 17.00 Uhr, VHS

Vortrag: Dr. Elke Wiechmann, FernUniversität Hagen

100 Jahre Frauenwahlrecht – Bilanz und Ausblicke zur Frauenrepräsentanz in der Politik

Arbeitskreis Frauengeschichte:

Lippstädter Frauen! Lernt wählen!

Lippstadt vor 100 Jahren, kurze Einblicke

Module:

- Seminarlaufzeit ab März bis Januar 2020
- 10 Module, 30 Teilnehmerinnen (2 Kurse)
- Modul 1: Kommunale Strukturen und die politische Arbeit von Gremien vor Ort
- Modul 2: Aufttrittspräsenz
- Modul 3: Rhetorik
- Modul 4: Besuch des Landtags in Düsseldorf

Module:

- Modul 5: Grundlagen des Redenschreibens
- Modul 6: Twitter, Facebook, Instagram (Webinar)
- Modul 7: Politik live
Besuch einer Ratssitzung bzw. Ausschusssitzungen



Module:

- Modul 8: Haushaltsplanung verstehen
- Modul 9: Reflexion der Ratssitzung
- Modul 10: Online-Öffentlichkeitsarbeit (Webinar)
- Abschluss



Stadt Lippstadt
Gleichstellungsbeauftragte
Daniela Franken
Ostwall 1
59555 Lippstadt
Tel. 02941/ 980 330
Fax: 02941/ 980 78330
Email: daniela.franken@stadt-lippstadt.de
Internet: www.lippstadt.de/gleichstellung

Maresa Feldmann

Stadt Dortmund

FrauenMachtEinfluss



Das Programm (2016–2017)



Rahmendaten:

- Kooperationsprojekt mit dem Gleichstellungsbüro der FH Dortmund
- 16 Teilnehmerinnen aus Gesellschaft, Hochschule und Verwaltung
 - Im Vorfeld: Info-Veranstaltung und Auswahlverfahren
- Fünf Qualifizierungsmodule
- Markt der Möglichkeiten als Abschluss
- Herausgabe der Broschüre „Frauen, mischt mit!“

Programmziele:

- Frauen ermutigen, sich aktiv in Gremien und Verbänden einzubringen
- Frauen auf gesellschafts- bzw. hochschulpolitische Aufgaben vorbereiten
- Frauen in ihrer aktiven Rolle stärken und befähigen, ihren Einflussbereich auszuweiten.

Das Qualifizierungsprogramm – die Module

Auftaktveranstaltung

Vorstellung des Programms FrauenMachtEinfluss
Mit politischer Partizipation die Gesellschaft
gestalten – Erfolgreiche Gremienarbeit in
Dortmund

1. Modul

Praxis trifft Persönlichkeit –
Präferenz trifft Herausforderung

2. Modul

Ziele, Einfluss, Protokolle der Macht

3. Modul

Präsenz, Debatte, Selbstbehauptung –
Stärkung des souveränen Auftretens und
Überzeugungsfähigkeit

4. Modul

Einzelcoaching zur eigenen Situation, zu Zielen,
Wünschen und Strategien

5. Modul

Öffentlichkeits- und/oder Pressearbeit –
Gutes tun und drüber sprechen.
Gruppenresümee und Vorbereitung der
Abschlussveranstaltung

Abschlussveranstaltung

Auf einem Markt der Möglichkeiten stellen
sich Dortmunder Frauenverbände, (Hochschul-)
Gremien, Vereine und weitere Organisationen vor.



Markt der Möglichkeiten

Im Vorfeld: Angebot eines
Messestrainings



Markt der Möglichkeiten

Gesellschaft in Dortmund aktiv mitgestalten

Talkrunde

Erfolgreiche Gremienarbeit

Talkrunde mit Expertinnen aus Dortmund

Was macht erfolgreiche Gremienarbeit aus, wo liegen die Fallstricke, was sind wichtige Strategien?

Auf dieser Talkrunde berichteten erfolgreiche Dortmunder Protagonistinnen aus unterschiedlichen Bereichen über ihr Wirken, ihre Motivationen und ihre Herangehensweisen an die Arbeit in Gremien.

Vorträge mit Diskussion

Merkels Raute

Geschlechter- u. Machtinszenierungen in politischen Kontexten

Selbstbewusst und initiativ – das Rüstzeug, um erfolgreich mitzumischen

Frauen verändern POLITIK verändert Frauen

Welche Strukturen und Kulturen gewinnen Frauen zum Mitmischen?



Parallel: Markt der Möglichkeit mit rund 40 Gremien und Verbänden

inkl. Messecafe

Frauen, mischt mit!



Stadtführerin Mitgestaltung

Für Frauen, die in Dortmund Einfluss nehmen wollen

**DORTMUND
ÜBERRASCHT.
DICH.**

Stadt Dortmund
Gleichstellungsbüro



Inhalte der Broschüre „Frauen, mischt mit!“

Aufteilung der Institutionen nach Ausrichtung

- gesellschaftspolitisch
- parteipolitisch
- gewerkschaftspolitisch
- kirchlich
- berufs-/hochschulbezogen
- anderes



Inhalte der Broschüre „Frauen, mischt mit!“



DGB Jugend Dortmund-Hellweg

Gründungsjahr: 1949



Inhalt/Ziele

Die DGB Jugend ist eine Organisation, die sich um die Interessen junger Menschen im Zusammenhang mit Ausbildung, Praktikum und Arbeit kümmert. Als Interessensvertretung junger Arbeitnehmer/-innen setzt sich die DGB Jugend für die Rechte der jungen Menschen gegenüber Politik und Unternehmen ein, zum Beispiel dafür, dass ausreichend Ausbildungsplätze und Arbeitsplätze für junge Menschen zur Verfügung stehen und dass diese fairen Arbeitsbedingungen entsprechen.

Aktivitäten

Neben klassischen Themen der Gewerkschaft wie Qualität der Arbeit und Ausbildung setzt sich die DGB Jugend Dortmund-Hellweg auch für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft ein. So wird auch ein Projekt mit dem Namen „90 Minuten gegen Rechts“ angeboten, das kostenlos per Internet gebucht werden kann. In 90 minütigen Modulen wird u.a. über „Rechte Musik“ und den Lifestyle aufgeklärt.

Aufbau

Dem DGB Jugend Dortmund-Hellweg gehören alle jungen Gewerkschafter/-innen der acht DGB Gewerkschaften unter 27 Jahren an. Es ist aber auch möglich, sich – z. B. neben dem Studium – über das Alter von 27 Jahren beim DGB Jugend zu engagieren. Ansprechpartnerin ist die Jugendbildungsreferentin Marijke Garretsen.

Mitmischen

Alle jungen Menschen können aktiv mitwirken, die sich für gewerkschaftspolitische Themen interessieren und sich gegen Diskriminierung einsetzen möchten.

Kontakt

Marijke Garretsen • Ostwall 17–21 • 44135 Dortmund • Tel. (0231) 55 70 44 11
 Marijke.Garretsen@rub.de • facebook.com/DGB-Jugend-Dortmund-Hellweg



Cornelia Jäger und Christiane Bongartz
 Städte- und Gemeindebund NRW

Vernetzung von Bürgermeisterinnen in NRW



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Vernetzung von Bürgermeisterinnen in NRW

*Referentinnen Dr. Cornelia Jäger
und Christiane Bongartz*

Bochum, 20. September 2019

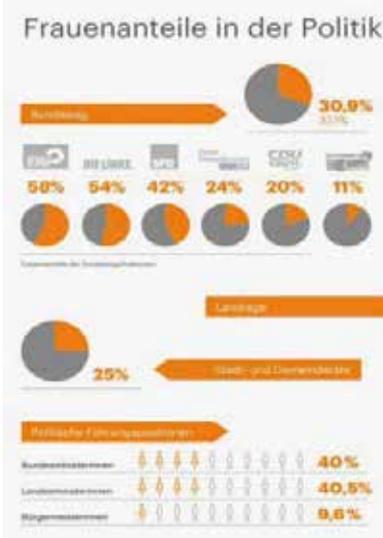
© StGB NRW 2019 1

Bürgermeisterinnen Netzwerk – Warum?



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Frauenanteile in der Politik



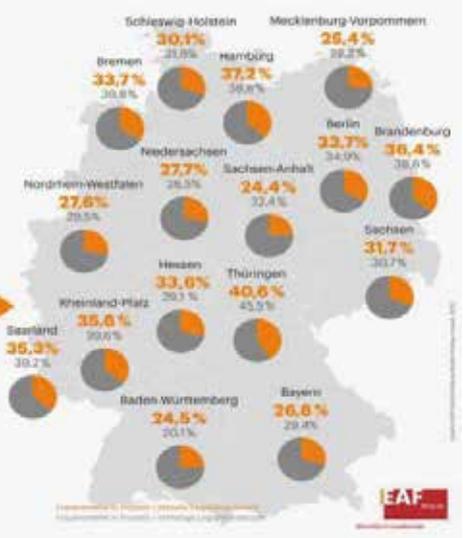
Nordrhein 30,9% (33%)

Landtage 25%

Städte- und Gemeindebünde 25%

Politische Führungspersonen

- Kommunalkonferenzen: 40%
- Landtagsparlamentarier: 40,5%
- Bürgermeisterinnen: 9,6%



Land	Anteil (%)
Schleswig-Holstein	30,1%
Bremen	33,7%
Hamburg	37,2%
Niedersachsen	27,7%
Nordrhein-Westfalen	27,6%
Hessen	33,6%
Rheinland-Pfalz	35,8%
Saarland	35,3%
Baden-Württemberg	24,5%
Bayern	26,8%
Mecklenburg-Vorpommern	26,4%
Berlin	33,7%
Brandenburg	36,4%
Sachsen-Anhalt	24,4%
Thüringen	40,6%
Sachsen	31,7%

© StGB NRW 2019 2

Bürgermeisterinnen Netzwerk – Warum?



- ❖ 100 Jahre Frauenwahlrecht im Jahr 2018, aber in Praxis noch keine gleichberechtigte Verteilung erreicht
- ❖ Typisches Ratsmitglied ist ein gut ausgebildeter **Mann über 50 Jahre**
- ❖ Frauenanteil in den Räten liegt mit **knapp 30 Prozent** – bei unterschiedlicher Verteilung im Land – deutlich unter den gut 50 Prozent in der Gesamtbevölkerung
- ❖ Nur ca. **10 Prozent der Bürgermeister/innenposten** in den 360 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW mit Frauen besetzt

Bürgermeisterinnen Netzwerk – Wo stehen wir?



März 2018:
Auftaktveranstaltung zur Gründung eines Netzwerks unter dem Titel „**Frauen führen Kommunen**“ unter fachlicher Begleitung der EAF Berlin



Bürgermeisterinnen Netzwerk – Wo stehen wir?



- ❖ Intensiver Austausch mit dem erfolgreichen Frauennetzwerk aus Bayern; Best Practice Beispiel für unser Netzwerk in NRW
- ❖ Anfang September 2019 fand der 1. Frauenkongress Kommunal des Deutschen Städte- und Gemeindebundes statt – Fortführung angekündigt
- ❖ November 2019: Zweites Netzwerk Treffen in Zusammenarbeit mit der EAF Berlin (u. a. organisatorische und strukturelle Themen zum Aufbau und Verlauf des Netzwerks, erste kleine Impulse für den anstehenden Wahlkampf)

Bürgermeisterinnen Netzwerk – Wo wollen wir hin?



Das Ziel heißt:

PARITÄT

Bürgermeisterinnen Netzwerk – Wo wollen wir hin?



- ❖ Mittelfristig soll eine 50:50 Verteilung in politischen Gremien erreicht werden (Ziel Gesetzgeber, vgl. LGG)
- ❖ Zunächst Unterstützung und Erhöhung der Bürgermeisterinnen-Anzahl für die anstehende Kommunalwahl 2020
- ❖ Weiteres Ziel ist eine paritätische Verteilung in den Räten und anderen (politischen) Positionen und auch Führungspositionen

Bürgermeisterinnen Netzwerk – Weshalb ein Netzwerk?



Vorteile eines Netzwerks:

- Gegenseitige Unterstützung und Wertschätzung
- Erfahrungsaustausch
- Kontakte kennenlernen und pflegen
- Flächendeckende Chancen wahrnehmen und flächendeckende Frauenförderung
- Programme entwickeln (z. B. Mentoring)
- Eine gemeinsame Stimme und dadurch bessere Erreichbarkeit und Erkennbarkeit



Bürgermeisterinnen Netzwerk – Verbandsarbeit



- ❖ Aktive Verbandsarbeit im Bereich der Gleichstellung (u. a. Zeitschriftenausgabe Städte- und Gemeinderat zum Thema Gleichstellung oder auch Kommunales Ehrenamt)
- ❖ Gleichstellungsausschuss zwei Mal im Jahr (nächste Sitzung im Oktober 2019 im Landtag mit anschließender Diskussionsrunde mit den gleichstellungspolitischen Sprecher/innen der Fraktionen)

Bürgermeisterinnen Netzwerk – Weitere Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktdaten:

Referentin Dr. Cornelia Jäger

Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw

Referentin Christiane Bongartz

Christiane.Bongartz@kommunen.nrw

Almut von Woedtke

Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Hannover

Politik braucht Frauen



FRAU. MACHT. DEMOKRATIE.

Bisherige Niedersächsische Politik-Mentoring-Programme

 <p>Politik braucht Frauen! 2015</p>	 <p>Politik sucht Frauen! 2010</p>	 <p>Als Tandem zum Erfolg 2005</p>	 <p>Politik mit (Frauen)Perspektive 2002</p>	 <p>Mentoring-Programm „Mehr Frauen in die Kommunalpolitik“ 2000</p>
---	---	---	--	---

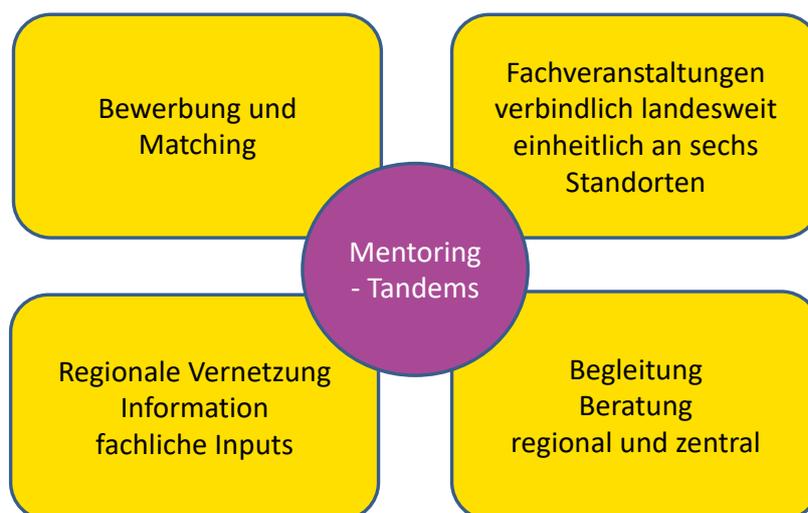
Gleichberechtigung - Vernetzung e.V. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichberechtigung



Zielsetzung des Programms

- **Frauen**
 - für die Kommunalpolitik gewinnen
 - den Weg in die Politik erleichtern
 - bei diesem Prozess individuell unterstützen
- **Kommunalpolitikerinnen und -politiker**
 - sensibilisieren im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Frauenanteil in den kommunalen Entscheidungsgremien zu erhöhen
 - sensibilisieren im Hinblick auf eigene Aktivitäten wie auch im Hinblick auf die Strukturen
- **Gleichstellungspolitik stärker in den Fokus der Kommunalpolitik bringen**

Bausteine des Programms



Regionale Betreuung durch kommunale Gleichstellungsbeauftragte



- Landkreise Friesland und Wittmund mit Wilhelmshaven
GBs Elke Rohlfis-Jacob und Karin Garfahs
- Landkreis Aurich mit Emden
GB Frauke Jelden
- Landkreis Leer
GB Jutta Fröse
- Stadt Oldenburg und Stadt Delmenhorst mit den Landkreisen Wesermarsch und Ammerland
GB Wiebke Orcken
- Landkreis Oldenburg
GB Britta Haub
- Landkreise Cloppenburg und Vechta
GB Dr. Christina Neumann
- Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim
GB Marlies Kohne
- Landkreis und Stadt Osnabrück
GBs Monika Schulte und Katja Weber-Khan
- Landkreise Diepholz und Nienburg
GB Christina Runge
- Landkreise Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Holzland
GB Nadine Fiesel



- Landkreise Cuxhaven und Osterholz
GB Angelika Becker
- Landkreis Stade
GB Anne Behrends
- Landkreise Verden und Rotenburg
GB Dr. Angelika Saupe
- Landkreis Harburg
GB Andrea Schrag
- Landkreise Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Danzenberg
GB Maret Bening
- Landkreise Heidekreis und Celle
GB Blanka Lawin
- Region Hannover
GB Petra Mundt
- Landkreis Hildesheim
GB Angela Geweke
- Braunschweig mit Salzgitter, Wolfenbüttel und den Landkreisen Gifhorn, Peine, Helmstedt, Goslar und Wolfenbüttel
GB Marion Lenz
- Landkreis Göttingen
Siv. GB Theresa Schleuer
- Landkreis Northeim
GB Tina Heistermann

Gleichberechtigung
-Vernetzung e.V.

www.Frau-Macht-Demokratie.de

Definiert durch:
Ministerialbürokraten Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Regionale Verteilung der Teilnehmenden (443 Mentees / 384 Mentorinnen und Mentoren)



- 3/3
- 7/6
- 48/39
- 7/8
- 12/10
- 27/26
- 36/26
- 25/22
- 18/17

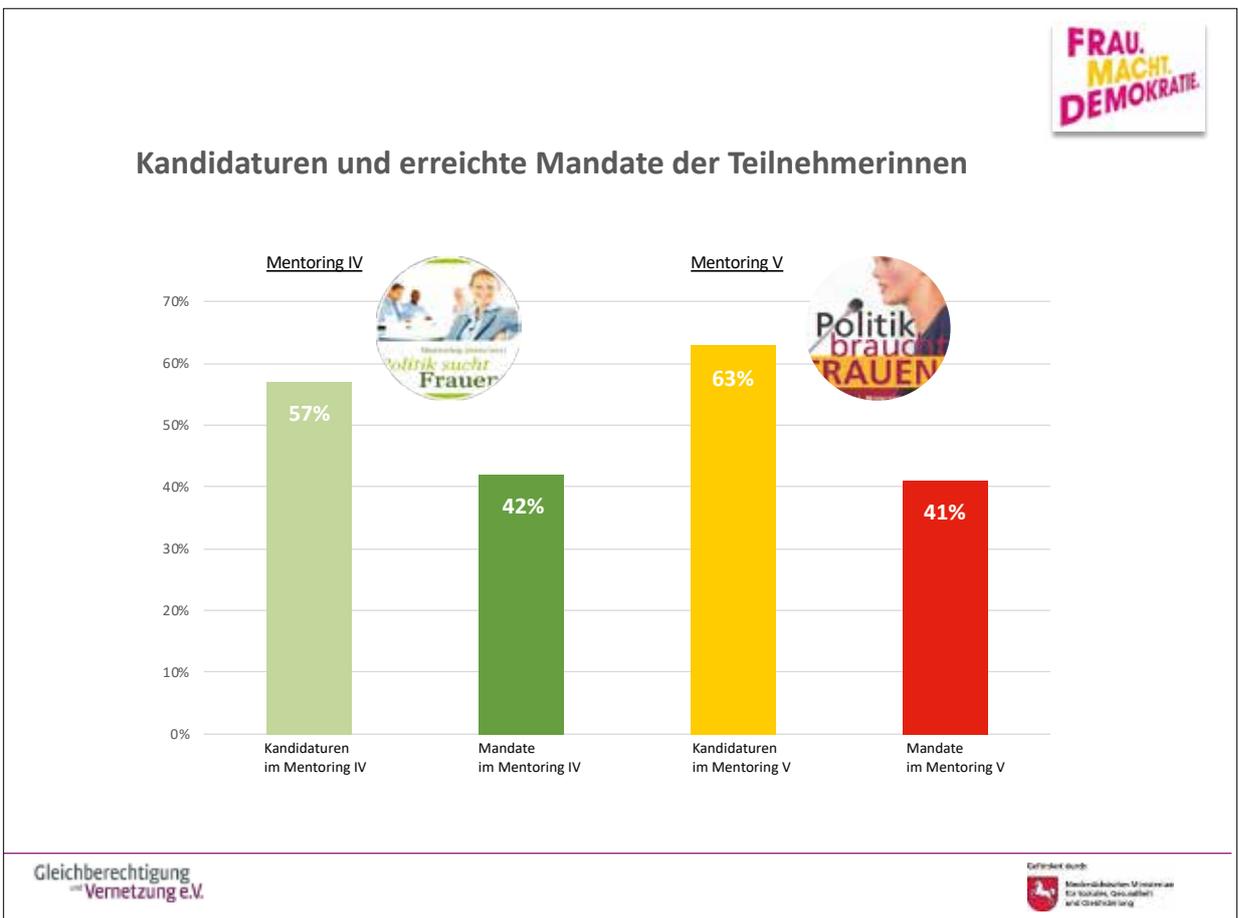
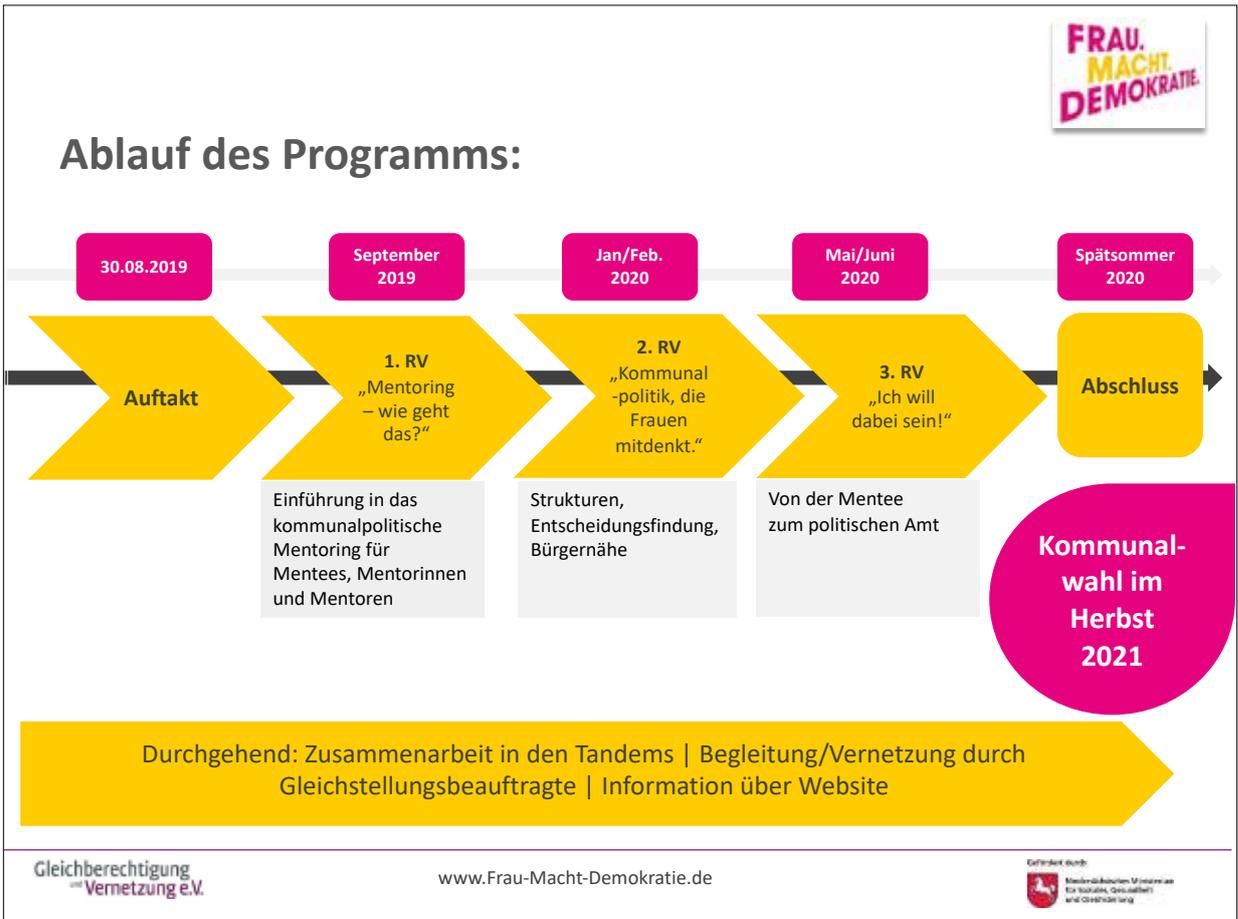


- 8/9
- 20/19
- 21/20
- 28/23
- 13/12
- 7/6
- 91/75
- 11/10
- 35/28
- 24/24
- 2/1

Gleichberechtigung
-Vernetzung e.V.

www.Frau-Macht-Demokratie.de

Definiert durch:
Ministerialbürokraten Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung





Kontakt

Almut von Woedtke

Vorstandsvorsitzende
Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.
Projektleitung FRAU. MACHT. DEMOKRATIE.

Gleichberechtigung und Vernetzung e.V., Sodenstr. 2, 30161 Hannover

Mona Küppers

Deutscher Frauenrat

Kampagne #mehrfrauenindieparlamente

DER DEUTSCHE FRAUENRAT (DF)



Der DF ist ein **Dachverband** von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen und engagiert sich für die **Gleichstellung der Geschlechter in Politik und Gesellschaft** in Deutschland, in der Europäischen Union und den Vereinten Nationen.

//////
Geschlecht Politik Partizipation – NRW auf dem Weg zur Parität

//////
20.09.2019

SCHWERPUNKTTHEMA PARITÄT



- 2018: Einsetzung des Fachausschusses „**Parität in Parlamenten und Politik**“. In diesem arbeiten Vertreter*innen aus acht Mitgliedsverbänden des DF.
Forderungen:
 - Paritätische Besetzung von Listen- und Direktmandaten mit Wahlrechtsreformen sicherstellen.
 - Sanktionen bei Nichteinhaltung in Form einer Kürzung von staatlichen Parteigeldern bzw. Ungültigkeit der Nominierung.
- **Umsetzung:** Entwicklung von Kooperations- und Aktionsformen mit allen Interessierten und Engagierten, sowie Erhöhung des Drucks auf die politisch Verantwortlichen.



//////
Geschlecht Politik Partizipation – NRW auf dem Weg zur Parität

//////
20.09.2019

KAMPAGNE MEHR FRAUEN IN DIE PARLAMENTE



- Januar 2019: Startschuss zur Gründung eines **Aktionsbündnisses**.
- **Aufruf #MehrFrauenindieParlamente** mit über 200 prominenten Erstunterzeichner*innen ins Leben gerufen.
- Durch **Frühstücksreihe** für **Parlamentarierinnen** eine Plattform zum **Austausch** zwischen Politik und Zivilgesellschaft geschaffen, woraufhin eine **interfraktionelle Arbeitsgruppe** im Bundestag gegründet wurde.
- Entwicklung umfassender Materialien.

Geschlecht Politik Partizipation – NRW auf dem Weg zur Parität

20.09.2019

INFORMATIONEN-/KAMPAGNENMATERIALIEN



- Entwicklung umfangreicher Materialien in Kooperation mit der EAF Berlin und durch Förderung der bpb.
- Inhalt u. a.:
 - Broschüre „Mehr Frauen in die Parlamente“
 - Argumentationskarten
 - Handout „Drei Wege zur Parität“
 - Hintergrundinfos zu Parität in Parlamenten und Politik
 - Social Media Kit (Vorlage für twitter, facebook, instagram)
 - Mustervortrag Parität
- Alle Materialien finden Sie hier: <https://www.frauenrat.de/die-kampagne-mehrfrauenindieparlamente/>



Geschlecht Politik Partizipation – NRW auf dem Weg zur Parität

20.09.2019

ERKLÄRFILM „3 WEGE ZUR PARITÄT“



- Wir haben **drei Modelle** entwickelt, wie Parität in Parlamenten aus unserer Sicht erreicht werden kann. Die Vorschläge eignen sich auch für die Gestaltung von Landtags- und Kommunalwahlgesetzen.
- Diese Modelle stellen wir in unserem **Kurzfilm** vor.



https://www.youtube.com/watch?v=wcEboNPmcb8&feature=emb_title

Geschlecht Politik Partizipation – NRW auf dem Weg zur Parität

20.09.2019



Mit dem Jubiläum 100 Jahre Frauenwahlrecht, 70 Jahre GG, der anstehenden Wahlrechtsreform und 25 Jahre Jubiläum Art. 3 Zusatz haben wir aktuell ein **historisches Zeitfenster**, um das Thema Parität voranzubringen.

Streiten wir also gemeinsam für „Mehr Frauen in die Parlamente“!



HABEN SIE NOCH FRAGEN?



Mona Küppers

Vorsitzende

Elke Ferner

Vorstandsmitglied und Leiterin des Fachausschuss Parität

Sheyda Weinrich

Referentin für Parität

030-204569-22

weinrich@frauenrat.de

www.frauenrat.de



@frauenrat



@dfrauenrat

////////////////////////////////////
Geschlecht Politik Partizipation – NRW auf dem Weg zur Parität

////////////////////////////////////
20.09.2019



Cécile Weidhofer

Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft, Berlin

Frauen führen (EU-)Rathäuser



Frauen führen EU-Rathäuser!

Bochum, 20.09.2019 | Cécile Weidhofer

Arbeitsfelder der EAF Berlin



Wirtschaft



Wissenschaft



Politik und Verwaltung

Eigene Projekte



Engagiert für Demokratie & Partizipation



3

Helene Weber-Preis und Kolleg

- Bundesweite, parteiübergreifende Plattform
- Information, Vernetzung und Qualifizierung
- Preisträgerinnen: Herausragende kommunale Mandatsträgerinnen



4

Parität jetzt!

<https://www.frauen-macht-politik.de/paritaetsticker.html>

Paritätsticker

Die Debatte um Parität in der Politik ist in vollem Gange. Hier finden Sie aktuelle Artikel zum Thema, Neues zu Gesetzesinitiativen und -texten sowie Stellungnahmen aus Deutschland und dem europäischen Ausland. Sie wollen immer auf dem Laufenden bleiben? Abonnieren Sie unseren Ticker für regelmäßige Updates!

Abonnieren Sie unseren Paritätsticker

Regelmäßige Updates zum Stand der Debatte

ANMELDEN



5

Frauen führen EU-Rathäuser: von der Projektidee bis zur Umsetzung



5

Deutschland

10 %

Polen

10 %



Anteil der Bürgermeisterinnen

Frankreich

16 %

Österreich

7,6 %



6

Ziele



Empowerment von Kandidatinnen und
Bürgermeisterinnen
Aufbau nachhaltiger Netzwerke



Förderung des grenzüberschreitenden Austauschs
über bewährte Verfahren und strategische Konzepte



Entwicklung von Empfehlungen für politische
Stakeholder zur Umsetzung von Maßnahmen und
Politiken auf nationaler und europäischer Ebene



Sensibilisierung für die Notwendigkeit eines besseren
Geschlechtergleichgewichts in der lokalen Führung

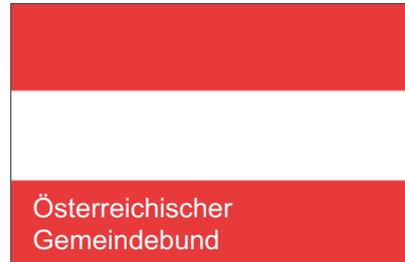
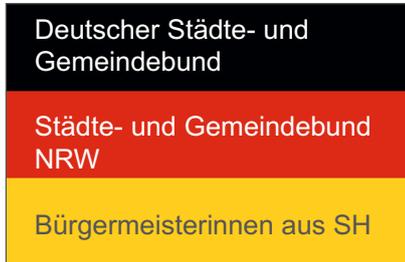


8



Partnerorganisationen

Förderung durch die EU-Kommission und das BMFSFJ



1

Module



7



Photo by [Katie Montgomery](#) on [Unsplash](#)

“If they don't give you a seat at the table, bring a folding chair.”

[Shirley Chisholm](#)



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Cécile Weidhofer, www.eaf-berlin.de
weidhofer@eaf-berlin.de





Diane Jägers

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW

Starke Frauen – starke Kommunen

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Starke Frauen – starke Kommunen

Ministerialdirigentin Diane Jägers

Leiterin der Abteilung Gleichstellung
im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsentation bei der Tagung „Geschlecht Politik Partizipation.
NRW auf dem Weg zur Parität“
des Marie Jahoda Center for International Gender Studies
am 20.09.2019, Ruhr-Universität Bochum

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Frauen im kommunalen Ehrenamt: Werfen wir einen Blick in die kommunalen „Parlamente“ in Nordrhein-Westfalen

Der „typische“ Mandatsträger im Stadt- oder Gemeinderat und Kreistag

... ist ein Mann.

- Nur 29,4 % aller Mandatsträger und -trägerinnen in den Kreisen sind Frauen.
- In den Städten ist der Anteil der Frauen mit 26,7 % nochmals geringer.
- Besonders niedrig ist der Frauenanteil mit 22,3 % in den Städten in der Altersgruppe der 36- bis 45-Jährigen und mit 19,1 % bei den über 65-Jährigen.
- Der höchste Frauenanteil ist den kommunalen Vertretungen der Städte mit 20.000 bis 50.000 Einwohner/innen zu verzeichnen.



Frauen im kommunalen Ehrenamt: Werfen wir einen Blick in die kommunalen „Parlamente“ in Nordrhein-Westfalen

Der typische Mandatsträger in einer nordrhein-westfälischen Kommunalvertretung

... ist über 55 Jahre alt.

- In den Kreisen liegt das Durchschnittsalter höher als in den Städten. Mehr als ein Drittel (34,3 %) der Mandatsträger/innen ist älter als 65 Jahre.
- In den Städten ist die Mehrzahl der Mandatsträger/innen im Alter zwischen 46 und 65 Jahren, davon mehr als ein Drittel in der Altersgruppe 56 bis 65 Jahre.
- 19- bis 45-Jährige sind im Vergleich zur Bevölkerung NRW stark unterrepräsentiert; in den Kreisen noch stärker als in den Städten.



Frauen im kommunalen Ehrenamt: Werfen wir einen Blick in die kommunalen „Parlamente“ in Nordrhein-Westfalen

Der „typische“ Mandatsträger im Stadt- oder Gemeinderat und Kreistag

... ist akademisch gebildet.

- Etwa 70 % der Mandatsträger/innen in den Städten (72,1%) und Kreisen (68,8%) hat (Fach)Hochschulreife (Gesamtbevölkerung NRW: 33%).
- Knapp jede/r zweite Mandatsträger/in hat einen Hochschulabschluss.

Alle hier zitierten Daten beziehen sich auf das Gutachten von Bogumil, Garske, Gehne „Das kommunale Ehrenamt in NRW. Eine repräsentative Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Nachteilsausgleich kommunaler Mandatsträger bei flexiblen Arbeitszeiten“, Bochum 2017.



Fazit

Wir haben Defizite in der politischen Repräsentation, die sich an den Merkmalen Geschlecht, Alter und Bildung festmachen lassen:

- einen zu geringen Anteil an Frauen,
- relativ wenige junge Menschen
- und eine weiter zunehmende Akademisierung.



Defizite in der politischen Repräsentation – Was tun?

Wie motivieren wir Parteien als die wesentlichen Akteure der politischen Willensbildung sich gegenüber Jüngeren und Frauen zu öffnen?

Wie müssen sich Parteien ändern?

- Enquete-Kommission des Landtags „Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“: neue Formen der demokratischen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern; Stärkung des kommunalen Ehrenamts



Projekt „Starke Frauen – starke Kommunen“

- Gesamtkoordination durch den Landesverband der Volkshochschulen von NRW
- 13 Volkshochschulen in NRW nehmen teil (Stand 20.09.2019)
- Austausch mit Politikerinnen und Politikern
- 5 Qualifizierungsmodule
 - Handlungsort Kommune: Grundlagen der Kommunalpolitik
 - Handlungsfelder und Erfolgsstrategien: Wie funktioniert Gremienarbeit?
 - Wie kann politische Kommunikation gelingen?
 - Methoden der Öffentlichkeitsarbeit
 - Planspiel: Simulation einer Praxissituation



4.

GESCHLECHT. POLITIK. PARTIZIPATION – SCHRITTE AUF DEM WEG ZUR PARITÄT

Podiumsdiskussion mit Anja Butschkau (MdL SPD), Josefine Paul (MdL Bündnis 90/Die Grünen), Prof. Dr. Dr. h.c. Rita Süßmuth (Bundestagspräsidentin a.D.), Elisabeth Wilfart (LAG der Kommunalen Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW)

Moderation: Andrea Blome



V.l.n.r.: Andrea Blome, Anja Butschkau, Rita Süßmuth, Elisabeth Wilfart, Josefine Paul (Foto: Manuela Schunk)

Andrea Blome: Wir wollen uns in dieser Runde noch einmal anschauen, worüber wir heute viel gesprochen haben: über Parteienkultur, politische Kultur, Prozesse in Parteien, Kandidat*innenküren und all das, was damit zusammenhängt. Über die Kulturen, die Bedingungen in den Parteien und die Hürden, die es dort gibt, können am besten die Auskunft geben, die dort aktiv sind.

Josefine Paul ist seit 2010 für Bündnis 90/Die Grünen Mitglied des Landtags. Sie ist relativ schnell in die Landespolitik eingestiegen, sie war im Landesvorstand der Grünen Jugend, im Kreisverband in Münster aktiv, war dann Landesvorstand des Frauenrates und ist seit April 2019 Mitglied des Präsidiums des Bundesfrauenrates von Bündnis 90/Die Grünen. Im Landtag ist sie aktuell Sprecherin des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen sowie im Sportausschuss. Wie sie dorthin gekommen ist, erzählt sie uns gleich. Herzlich willkommen, Josefine Paul!

Anja Butschkau ist für die SPD seit 2017 im Landtag NRW. Sie hat ihre berufliche Karriere bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO) im Ruhrgebiet gemacht, war in unterschiedlichen Leitungsfunktionen und zuletzt verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der AWO in Dortmund. Im Landtag ist sie vor allem mit sozialpolitischen Themen befasst, sie ist auch Sprecherin des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen. Ob sie eine Ochsentour machen musste durch die Niederungen der SPD, das kann sie uns gleich erzählen. Herzlich willkommen, Anja Butschkau!

Wir haben heute immer wieder gehört, dass die Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen eine besondere Rolle spielen, wenn es darum geht, zu beobachten, wie sich die Situation für Frauen in der Kommunalpolitik entwickelt und Rahmenbedingungen zu verbessern. Wir haben heute Elisabeth Wilfart zu Gast. Sie ist Gleichstellungsbeauftragte in Düsseldorf und Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen NRW. Mit ihr wollen wir diskutieren: Was macht politische Karrieren in der Kommune aus? Herzlich willkommen, Elisabeth Wilfart!

Rita Süßmuth ist noch unterwegs und kommt etwas später zu uns. Bei Frau Süßmuth ist spannend zu sehen, dass sie – ähnlich wie Ursula von der Leyen – noch gar nicht so lange CDU-Mitglied war,



als sie Ministerin wurde. Auf ihrem politischen Weg hat sie auch Demütigungen erfahren, wie sie in Interviews berichtet hat. Darüber kann sie vielleicht erzählen und darüber, welche Strategien es gibt, das zu überwinden. Und mein Eindruck ist, Ihrer vielleicht auch: Je älter Politikerinnen werden, umso weiser werden sie.

Frau Butschkau, wir haben heute über die SPD gehört, dass man dort besonders viel Kaffee kochen muss, besonders viele Plakate kleben, um politischen Einfluss zu gewinnen. Wie war das bei Ihnen? Sie hatten ja selbst verschiedene Funktionen: Sie waren in der Bezirksvertretung Dortmund-Hombruch, Sie waren stellvertretende Vorsitzende des SPD-Ortsvereins in Dortmund-Brünninghausen, stellvertretende Vorsitzende des SPD-Stadtbezirks Dortmund-Hombruch und Sie waren Beisitzerin des SPD-Unterbezirksvorstands Dortmund. Das klingt schon etwas nach „Ochsentour“ oder war es das gar nicht?

Anja Butschkau: Ich hoffe, Sie haben sich all meine Ämter gemerkt, ich frage das dann gleich nochmal ab! – Nein, ich glaube, meine politische Karriere ist untypischer verlaufen und sie war alles andere als eine Ochsentour. Ich habe sehr früh Führungsverantwortung im Beruf übernommen, habe immer in Leitung gearbeitet, und immer in Vollzeit gearbeitet – trotz Mutterschaft. Zwar war ich schon lange Mitglied in der SPD, weil das einfach meine Partei ist, aber ich hatte überhaupt keine Zeit, um mich politisch zu engagieren, geschweige denn Kaffee zu kochen oder Plakate zu kleben. Das entwickelte sich erst, als meine Tochter mich nicht mehr brauchte. Da habe ich angefangen, mich im Ortsverein und in der Bezirksvertretung einzubringen. Und dort habe ich natürlich auch Kaffee gekocht und mache das bis heute, weil ich finde, man macht das so, wenn man zusammen ist, und kann sich ja auch abwechseln. Ich habe nicht die klassische Ochsentour absolviert, die der SPD häufig nachgesagt wird. Das liegt auch daran, dass ich aus einem Unterbezirk komme, der auf die Einhaltung unserer parteiinternen Quote und die Quotierung bei allen Mandaten sehr, sehr großen Wert legt.

Andrea Blome: Aber was heißt das konkret? Wenn zum Beispiel Kandidatinnen gesucht werden für den Landtag, dann braucht man nur Interesse anzumelden und zu signalisieren: Ich bin engagiert und habe Zeit – und dann klappt es auch?

Anja Butschkau: Nein, so einfach ist es natürlich nicht. Wir haben ein Auswahlverfahren, in dem sich sowohl Männer als auch Frauen beteiligen, und dann setzt sich die Person durch, die die Mehrheit hat und das war bei mir der Fall. Wir haben in Dortmund – um es ganz konkret zu machen – vier Landtagsmandate zu vergeben und die werden dann ganz automatisch besetzt von zwei Männern und zwei Frauen. Darauf wird im Unterbezirk geachtet und es ist schon im Auswahlverfahren klar, dass Frauen und Männer paritätisch vertreten sein müssen.

Andrea Blome: Bei Bündnis 90/Die Grünen gibt es – das haben wir jetzt heute oft gehört – ein Reißverschlussverfahren für Listen. Wir schauen gleich noch einmal darauf, wie wirksam das ist und was das verändert. Josefine Paul, wie verlief der Weg von der Grünen Jugend in den Landtag – ohne Ortsverbände, Bezirksvertretungen und sonstige Niederungen. Das scheint doch ein großer Sprung zu sein. Wie war das möglich?

Josefine Paul: Zum einen war ich nicht nur in der Grünen Jugend, sondern auch einmal Sprecherin des Kreisverbands Münster und sachkundige Bürgerin im Sportausschuss. Kommunalpolitische Erfahrungen habe ich daher auch gesammelt.

Doch wie Diane Jägers in der Vorstellung des neuen Programmes für Frauen in der Kommunalpolitik in NRW schon gesagt hat: Es gibt auch Karrieren über die Verbände, wie eben Jugendverbände, in denen man von der Pieke auf politische Prozesse lernt. Und dazu zählt auch das, was mehr oder weniger subkutan in der politischen Arbeit mitschwingt. Wenn wir nun aktuell auf den Landtag schauen, dann sehen wir: Der Frauenanteil ist gesunken, was sehr schlecht ist, aber der Anteil jüngerer Abgeordneter – auch in anderen Parteien – ist durchaus gestiegen. Es ist in den Parteien heute nicht so unüblich zu sagen: „Mensch, unsere Parteijugendorganisation arbeitet hochprofessionell. Was man dort lernt, das können wir auch für die parlamentarische Arbeit im Landtag oder im Bundestag gebrauchen.“ Daher glaube ich: Es gibt so etwas wie unterschiedliche Schulen und unterschiedliche Ochsentouren. Ich bin jetzt auch schon 20 Jahre Parteimitglied, ich bin nicht erst gestern eingetreten oder bekam sofort ein Mandat. Auch

das ist eine Schule, durch die man geht, und es gibt unterschiedliche Erfahrungen, die in die Politik eingebracht werden und unterschiedliche Perspektiven ermöglichen – das finde ich eine ganz gute Mischung.

Andrea Blome: Das klingt jetzt ganz geschmeidig bei Ihnen beiden. Welche Hürden haben Sie dennoch erlebt? Was für Hindernisse gab es?

Anja Butschkau: Ich habe lange kommunalpolitisch gearbeitet, etwa vier oder fünf Jahre. Sie können jetzt entscheiden, ob Sie das als lang empfinden. Dann wurde mir klar, dass ich in meinem Beruf an Grenzen stoße. Egal, wie ich mich als Sozialarbeiterin engagiert habe, ich konnte nur bis zu einem gewissen Punkt Dinge verändern. Das hat mich gestört und mich motiviert für die Landespolitik. Da kann ich mitgestalten und habe ich mich für ein Mandat beworben. Natürlich hatte ich – das ist auch selbstverständlich – Gegenkandidatinnen, die dasselbe Ziel hatten. Es gab ein Nominierungsverfahren in der Partei und da konnte ich die meisten Stimmen auf mich ziehen. Was wichtig ist, glaube ich, und das möchte ich an der Stelle auch noch mal hervorheben, dass ich immer Menschen an meiner Seite hatte. Frauen – um es ganz deutlich zu sagen – die mich in meiner Kandidatur unterstützt und die mir immer wieder Mut gemacht haben. Das ist, glaube ich, ein ganz wichtiger Punkt.

Andrea Blome: Richtig, keine Kandidatin schafft es allein, dafür braucht es Netzwerke. Doch die entstehen nicht von selbst. Was muss man tun, um ein Netzwerk aufzubauen? Und dann stelle ich mir vor, sich um ein Landtagsmandat zu bewerben heißt auch, sich auf etwas zu bewerben, wovon ich noch nicht weiß, wie geht das eigentlich, was ist da eigentlich zu tun, auf was lasse ich mich ein, wie muss ich mich positionieren und welche Rolle habe ich dort? Das geht bei der Kandidatur los und beim Mandat weiter. Wie geht das, das nicht alleine zu tun?

Josefine Paul: Man braucht auch immer ein bisschen Glück. Und weil sich das gerade alles so einfach angehört hat, noch der Hinweis: Selbst bei Bündnis 90/Die Grünen ist die Umsetzung der Geschlechterparität auch immer so gut verlaufen, weil wir so gut wie keine Direktmandate gewonnen haben. Wir haben ein Reißverschlussverfahren für Listenaufstellungen. Aber wir stehen auch vor der Herausforderung, was geschieht mit Direktwahlkreisen, die gegebenenfalls auch ziehen? Damit müssen wir uns beschäftigen. Die Grüne Jugend hat ein griffiges Bild dafür: „Frauen, bildet Banden.“ Ich finde das sehr schön, denn genau darauf kommt es an.

Und dann möchte ich noch etwas zu den Politikfeldern sagen, auf denen Frauen sich bewegen. Es heißt ja immer, Frauen interessierten sich nur für die weicheren Themen und in den härteren Themen, da kommen sie nicht richtig zum Zuge. Ich finde das schade, denn diese Tagung zeigt doch, es gibt kaum ein härteres Thema als Gleichstellungspolitik. Was mich immer im politischen Alltag am meisten unterstützt hat, waren frauenpolitische Gremien. Ob es jetzt parteipolitische Gremien waren oder auch andere Netzwerke von Frauen, in denen man sich wirklich gegenseitig unterstützt und Mut gemacht hat, auch zu sagen – es muss nicht unbedingt Finanzpolitik sein. Und das fand ich immer sehr, sehr hilfreich, denn dann kann man diesen Schwung mitnehmen und in der eigenen Fraktion deutlich machen: das ist mein Thema!

Andrea Blome: Frau Süßmuth, wie schön, dass Sie da sind. Herzlich willkommen! Sie können einmal kurz durchatmen.

Rita Süßmuth: Ich höre mal, wie weit Sie sind.

Andrea Blome: Wir waren gerade dabei, die beiden Landespolitikerinnen Josefine Paul und Anja Butschkau nach ihren Wegen in die Politik zu befragen. Frau Wilfart, die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Düsseldorf, möchte ich fragen: Wie empfehlenswert ist es denn eigentlich, mit dem politischen Engagement auf kommunaler Ebene anzufangen?

Elisabeth Wilfart: Wir haben heute sehr viel darüber gesprochen, was Frauen tun können oder tun sollten, um in die Politik zu gehen. Ich möchte die Perspektive noch einmal erweitern und fragen, was können die Männer eigentlich dafür tun, dass mehr Frauen in die Politik einsteigen? In der Vorbereitung auf die heutige Diskussion habe ich im Internet recherchiert. In Schweden ist es zum Beispiel üblich, dass

Staatssekretär*innen, Leitungen in den Ministerien oder sonstige politische Vertreter*innen, einen Kurs zum Thema Gleichstellung machen müssen. Ich finde den Ansatz gar nicht so schlecht.

Denn es gibt noch viel zu tun. In Düsseldorf habe ich letztes Jahr die Redeanteile der Frauen in Ratsitzungen gezählt. Das hat bundesweit für Furore gesorgt. Was ich damit deutlich machen wollte: Es geht nicht nur darum, dabei zu sein, sondern es geht darum, wirklich mitzugestalten. Wenn Sie die Ausschussvorsitze betrachten, wenn Sie schauen, wer sind die Expert*innen in der Stadt, in der Politik, dann sind es überwiegend die Männer – dies gilt auch in der Stadt Düsseldorf. Meine Devise als Gleichstellungsbeauftragte ist daher: Von Geschlechtergerechtigkeit profitieren alle, die ganze Gesellschaft in ihrer Vielfalt.

Andrea Blome: Sie haben bei Ihren Messungen der Redeanteile im Rat festgestellt, Macht entsteht durch Präsenz.

Elisabeth Wilfart: Ja, ich möchte auch für das System selbst den Blick schärfen. Das System, wie es ist, kommt eher dem Gender Mainstream des Mannes entgegen. Ich glaube, es muss noch einmal eine Veränderung im System gelingen. Wenn zum Beispiel Care und Familienarbeit paritätischer geteilt werden würden, dann würde das auch in den Unternehmen und in den Parlamenten viel verändern.

Andrea Blome: Frau Süßmuth, wir haben eben Frau Butschkau und Frau Paul gefragt, wie ihr Weg in die Politik verlief, und ich habe Sie schon kurz vorgestellt, obgleich wir alle wissen: Sie waren die erste Frauenministerin in Deutschland, bis 2002 Mitglied des Bundestages, zehn Jahre lang Bundestagspräsidentin. Ich habe oft das Gefühl, Ihre politische Geschichte beginnt immer erst mit Ihrem Ministerinnenamt. Was war denn eigentlich vorher? Wie haben Sie sich zu diesem Amt vorgearbeitet?

Rita Süßmuth: Ursprünglich wollte ich ja gar nicht in die Politik. Für mich war der Sprung an die Universität etwas ganz Besonderes. Mit dem Studium begann mein wirkliches Leben, ich habe es geliebt, ich hätte mein Leben lang studieren können. Als ich mich dann auf meine erste Dozentur bewarb, wurde ich mit dermaßen inakzeptablen Fragen konfrontiert, dass ich im späteren Verlauf zur Frauenrechtlerin und Feministin geworden bin. Nach dieser Erfahrung dachte ich, so kann es nicht bleiben. Also, insofern würde ich sagen: wenn jemand etwas daran verändert, dann sind es wir Frauen. So, wie es auch die erste Frauenbewegung, mit großer Kraftanstrengung, getan hat. Sie hat damit gezeigt, Veränderung ist möglich.

Ich habe auf die Anfrage, ob ich nach Bonn kommen könnte – die Hauptstadt war damals ja in Bonn und nicht in Berlin – lange gezögert. Ich wusste noch nicht, was mich erwartet, aber als ich das Gespräch führte, ging es darum, ob ich mir vorstellen könnte, Nachfolgerin von Heiner Geißler zu werden. Ich habe – Gott sei Dank war Ferienzeit – ein paar Wochen Bedenkzeit bekommen. Ich wusste nicht, wie ich auf Fehlschläge und Widerstände reagieren würde, aber ich wusste, was ich wollte. Ich würde niemandem sagen, Du kannst nur Karriere machen, wenn du mit 15 in die Partei eintrittst – ich war fast 50, als ich Mitglied wurde.

Andrea Blome: Frau Süßmuth, als Sie in den Bundestag kamen, waren weniger als zehn Prozent Frauen Abgeordnete. Sie kamen in eine Struktur, die Sie verändern wollten, und die hat sich auch geringfügig verändert im Laufe der Jahre.

Rita Süßmuth: Nicht mehr und nicht weniger als das. Wir mussten ein anderes Selbstwertgefühl entwickeln. Wir haben schon eine Menge verändert, aber wir werden immer wieder zurückgeholt in die alten Klammern und das ist das Problem. Wenn ich heute einer jungen Frau erzähle, dass bis 1976 ihre Partner – sofern sie verheiratet waren, damals waren das noch viele – die Verfügungsmacht hatten, ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen – dann kann sie sich das mittlerweile kaum mehr vorstellen.

Ich habe dann entschieden, wir brauchen Quoten. Ich bin zwei- oder dreimal damit durchgefallen, aber wir haben sie dann schließlich bekommen und ich mache wieder einen Sprung – es war so eine sanfte, niemandem wehtuende Quote, dass ich heute nur sagen kann: das ist es nicht mehr. Ich bin für Parität und das nenne ich geschlechtergerechte Behandlung. Warum eigentlich nicht zu gleichen Teilen Verantwortung haben, Ideen haben, wie wir Veränderung herbeiführen. Unsere Welt ist im Augenblick in einer solchen Unordnung, wie sie es lange nicht mehr war.

Andrea Blome: Frau Süßmuth, was machen Frauen für einen Unterschied in den Parlamenten? Wir haben eben in einem Vortrag gehört, die Qualität von Politik verändert sich möglicherweise, wenn Frauen dabei sind. Was ist Ihre Erfahrung? Was verändert sich durch mehr Frauen in den Parlamenten?

Rita Süßmuth: Die Themen von Männern und Frauen sind oft anders – das hat jetzt nichts damit zu tun, ob wir die besseren Menschen sind – aber aufgrund unserer Biografie, unserer Sozialisation, gehen wir die Probleme anders an. Meine erste Kernaussage ist: wenn dieser Blick fehlt, dann bleibt der männliche Blick und der dominiert. Beispiel: Sie sitzen in einem Ausschuss, nehmen wir Arbeit und Soziales, und kämpfen um die Grundrente. Mit zwei Frauen – mit nur einer erreichen Sie gar nichts – mit zweien ist man schon ein klein bisschen vorsichtiger, lautet dann die Aussage: „Warum habt ihr nicht dafür Sorge getragen, dass die Frauen alle arbeiten? Dann hätten sie eine Rente.“ Dieser männliche Blick ist so fern von der Alltagswirklichkeit, wie nur irgend möglich.

Andrea Blome: Wir wollen auch über Strategien sprechen und darüber, wie kommen wir zu mehr Parität in den Parlamenten. Und wir haben heute viel gehört über juristische Möglichkeiten, über Veränderungen in der Kultur, über Empowerment für Frauen. Ich würde gerne noch einmal Anja Butschkau und Josefine Paul fragen, denn sie wollen im Landtag eine Gesetzesinitiative für ein NRW-Paritätsgesetz einbringen ...

Rita Süßmuth: Prima!

Andrea Blome: Wie soll dieses Gesetz aussehen und wie weit ist der Prozess?

Anja Butschkau: Wir haben zu Beginn dieses Jahres bekannt gegeben, dass wir ein Paritätsgesetz planen. Es soll sich im ersten Schritt auf die Listen beziehen, die im Reißverschlussverfahren besetzt werden sollen. Also abwechselnd Frau – Mann – Frau – Mann, um Parität zu erreichen. Unser Ziel ist es, das Ganze – Josefine Paul wird das gleich ergänzen – bis zum Ende des Jahres ins Parlament zu bringen. Die Zahlen sind heute ganz eindeutig genannt worden. Über die Hälfte der Bevölkerung ist weiblich und das muss sich auch in der Landespolitik widerspiegeln. Ich möchte noch mal betonen – auch das ist heute schon gesagt worden – dass sowohl Bündnis 90/Die Grünen als auch die SPD ihre Listen schon quotiert aufstellen. Man könnte jetzt also sagen: Entspannt euch mal, bei euch ist das Problem nicht da. Wir sehen das aber anders. Die Zeiten sind rau, hat Frau Süßmuth gerade gesagt. Das sehen wir auch so und deshalb wollen wir jetzt den Prozess anstoßen.

Andrea Blome: Wir haben eben verschiedene Modelle kennengelernt, mit denen wir Parität erreichen können. Wir haben die Forderung gehört, die Direktmandate müssten durch Reißverschlusslisten ersetzt werden. Damit wäre es viel leichter, Parität herzustellen. Wie sieht das im Einzelnen aus: Soll es Sanktionen geben, falls die Listen nicht paritätisch aufgestellt sind, soll es noch Direktmandate geben, wie ist das Gesetz inhaltlich gefasst?

Josefine Paul: Wir haben uns gefragt, womit man überhaupt einen Fuß in die Tür bekommt. Wir hätten natürlich von vornherein sagen können, wir votieren ausschließlich für Listen, dann hat man diesen Ärger mit den Direktmandaten nicht. Also, ich bin mir nicht so ganz sicher, Anja, aber dann hätten wir wahrscheinlich schon mit der SPD Ärger gehabt. Wir wissen alle, die Beharrungstendenzen sind sehr groß, das sind ja auch – man kann es nicht verhehlen – männliche Beharrungstendenzen. Sie fühlen sich beim Stichwort Direktmandate sofort auf den Schlipps getreten. Aber ich bin nicht nur aus strategischer Sicht, sondern auch aus inhaltlicher Sicht ganz bei dir. Wir müssen das nicht gegeneinander versuchen durchzubringen, sondern es wird uns nur gelingen, wenn wir deutlich machen, dass wir miteinander diesen Weg gehen und dass es auch für uns gemeinsam einen gemeinsamen politischen Benefit hat. Deswegen haben wir uns entschieden, mit den Listen zu beginnen. Wir wollen auch die Frage der Direktmandate ins Auge fassen, aber im konkreten Entwurfsstadium sind es jetzt nur – leider, aber so ist es gerade – die Listen.

Die Frage ist, wie kann man unser Vorhaben unterstützen? Der Punkt ist, SPD und Bündnis 90/Die Grünen sind im Landtag von Nordrhein-Westfalen nicht die mehrheitstragenden Fraktionen. Bislang sind die Signale zum Thema Parität in den regierungstragenden Fraktionen – ich will es mal freundlich formulieren – verhalten. Ich weiß aber, dass es in der Frauenunion große Diskussionen darum gibt, ob die Zeit



der freiwilligen Selbstverpflichtung abgelaufen ist. Ursula von der Leyen hat sie mal als „weiße Salbe“ bezeichnet. Was wir brauchen, ist natürlich – Stichwort: Frauen bildet Banden – die Zivilgesellschaft, die deutlich macht: Es ist jetzt Zeit und ihr müsst handeln. Wir akzeptieren nicht, dass der Gleichstellungsgrundsatz im Grundgesetz einfach so konsequent missachtet wird. Das brauchen wir, damit wir auch hier in Nordrhein-Westfalen noch mal mehr Schwung in die Debatte bekommen.

Andrea Blome: Aktuell sieht es tatsächlich leider nicht nach einer überfraktionellen, überparteilichen Einigkeit unter den Frauen aus. Frau Süßmuth, warum sind die Frauen in der CDU eigentlich so gespalten? Es gibt tatsächlich immer wieder Signale von Angela Merkel oder Annegret Kramp-Karrenbauer, den Paritäts-Gedanken zu unterstützen. Aber an ein Gesetz trauen sich nicht alle heran oder zumindest nicht an diese Forderung – warum ist das so schwierig?

Rita Süßmuth: Es wird schwierig, wenn jemand aufgefordert wird, etwas abzugeben, was er bisher meinte zu besitzen. Wir müssen erstmal eine Mehrheit gewinnen, die sich hinter die Sache stellt. Bei allen schwierigen Erfahrungen, die wir machen, muss ich sagen, im zivilgesellschaftlichen Diskurs zum Thema der Gleichberechtigung, ist gerade einiges in Bewegung. Die ersten zwei Paritätsgesetze sind übrigens beide in ostdeutschen Ländern verabschiedet worden, das müsste den westlichen Bundesländern zu denken geben. Im Moment wird viel über verfassungsrechtliche Fragen diskutiert, denn unter den Verfassungsrechtlern und -rechtlerinnen besteht momentan keine Einigkeit in der Sache. Wir wissen aus der Geschichte, wie schwierig es ist, in Gleichstellungsfragen voran zu kommen. Ein Beispiel ist der Zusatz zum Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, der lautet: Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Eigentlich galt er schon als gescheitert, aber nichts muss aussichtslos bleiben. Hans-Jochen Vogel hat mir berichtet, die SPD-Frauen seien in der Sache zu Kanzler Helmut Kohl gegangen. Kohl hat sich ihre Argumente vortragen lassen und geantwortet: „Damit kenne ich mich nicht so genau aus, aber ich möchte mehr wissen.“ Und dann kam er zu dem Schluss, es sei „doch selbstverständlich, dass der Zusatz sein muss“. Kohl hat das so begründet: „Ich möchte die Wahlen nicht verlieren, die Frauen auch nicht, daher machen wir das so.“ Ich habe mich später immer gewundert, wieso es keine Verfassungsklage gab. Die gab es nicht, weil es politischer Wille war.

Andrea Blome: Ist denn eine ähnliche Strategie...

Rita Süßmuth: Nur noch ein Gedanke dazu: Was wir als Frauen in den 1970er/1980er-Jahren erreicht haben, haben wir immer fraktionsübergreifend erreicht: „Keiner kann’s allein.“ Es gibt schließlich „reife Zeitpunkte“, die man nutzen muss – und einen solchen haben wir jetzt bei allen rauen Widerständen. Ob ich nach Hamburg fahre oder nach Süddeutschland – Bayern oder Baden-Württemberg – im Augenblick ist die Bereitschaft zur Veränderung groß. Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat – und das haben dort die Frauen durchgesetzt – zum Jahresanfang 2019 eine großartige Veranstaltung zum Thema Frauen in der Politik durchgeführt. Im Vorfeld hat die verantwortliche Spitze gefragt, ob überhaupt Frauen kommen würden und dann gab es mit 800 Anmeldungen eine sehr große Nachfrage. Es gibt die Bereitschaft, etwas zu verändern. Sie müssen sich allerdings im Klaren darüber sein, was sie erreichen wollen. Dass es zum Thema Parität einen fraktionsübergreifenden Zusammenschluss von Frauen im Bundestag gibt, ist gar nicht mal so übel. Obgleich die Widerstände in den Fraktionen und besonders bei den Fraktionsvorsitzenden groß sind.

Andrea Blome: Frau Süßmuth, wenn Sie sagen, die Zeit ist jetzt reif, hat der Kampf für ein verändertes Wahlgesetz, für Parität in den Parlamenten, tatsächlich so ein Gewicht, dass auch eine CDU damit Wahlkampf machen könnte? Betrifft es die Menschen so sehr?

Rita Süßmuth: Wenn ich vom Bund spreche, habe ich eher den Eindruck, dass Wahlkampf zurzeit eher vermieden wird, denn es ist ungewiss, wie er ausgeht. Aber es gibt andere Gründe, warum die Zeit reif ist. Vielleicht ist „reif“ nicht der adäquate Ausdruck – aber es muss jetzt sein. Warum gerade jetzt? Weil wir in einer Lage sind, vor allem in einer Weltlage, die es dringend erforderlich macht, eine größtmögliche Teilhabe von Frauen und Männern an der Lösung der Probleme zu ermöglichen.

Andrea Blome: Wir haben heute viel davon gesprochen, dass sich die Kultur und die Spielregeln in den Parteien verändern müssen. Dazu habe ich folgendes Zitat mitgebracht: „Einige Männer machen in den Sitzungen nichts anderes als zu langweilen und zu provozieren und da liegt meines Erachtens der Kern des Problems. Ich unterstelle einigen männlichen Kommunalpolitikern, dass sie in voller Absicht und vollem Bewusstsein zu einer miesen und destruktiven Sitzungsatmosphäre beitragen. Dazu kommt ein unbefriedigter Selbstdarstellungstrieb, der Menschen, die ‚in real life‘ ein soziales Leben haben, einfach nur auf den Keks gehen müssen.“ Josefine Paul, das Zitat stammt von einer Parteikollegin, Franziska Krummwiege-Steiner. Sie spricht über die Kommunikationskultur in Parteien. Wie geht das, da durchzuhalten, dranzubleiben und vielleicht sogar Spaß daran zu haben?

Josefine Paul: Ich persönlich habe Spaß an der Auseinandersetzung, dann fällt das vielleicht an der ein oder anderen Stelle ein bisschen leichter. Aber das ist nicht nur eine Herausforderung der Kommunalpolitik, sondern auch der Frage von Landes- und Bundespolitik. Es gibt natürlich ritualisierte und ermüdende Kämpfe, die nichts mit Sachargumenten zu tun haben. Wenn Streit Selbstzweck wird, ist das in der Tat ermüdend. Ich glaube, wir müssen gemeinsam daran arbeiten – und das hat nicht nur etwas mit der Gleichstellungsfrage zu tun. Wir stehen ja insgesamt vor großen politischen Herausforderungen, dass sich die Leute fragen, was zum Donner machen die da eigentlich?

Damit möchte ich nicht populärem Eliten- und Politiker-Bashing das Wort reden. Was wir daraus mitnehmen müssen, ist doch: was präsentieren wir eigentlich? Machen wir Politik eigentlich noch verständlich, haben wir Strukturen, bei denen die Menschen das Gefühl haben, wir können irgendwie auch mitreden, und wir können verstehen, was da passiert? Nimmt man das Beispiel der Plenarsitzungen, da denken die Menschen: ja, die Abgeordneten schreien sich doch nur gegenseitig an. Wir schaffen es nicht zu vermitteln, dass eine Plenarsitzung sozusagen das Schaufenster ist, in dem Positionen sehr zugespitzt ausgetauscht werden. Dahinter gibt es aber noch eine politische Struktur, in der es dann tatsächlich um Inhalte geht. Das Niveau unserer Debattenkultur ist leider – man muss das so deutlich sagen – durch die AfD deutlich, deutlich abgesackt, ist deutlich schärfer geworden, deutlich populistischer, deutlich angreifender, häufig auch durch persönliche Angriffe. Wenn es uns also nicht gelingt, das Niveau anzuheben, dann werden irgendwann noch viel mehr Menschen, unabhängig davon, ob Frauen oder Männer, sagen: „Nein, ich gebe doch nicht 20, 30 Stunden pro Woche als Ehrenamtliche dafür hin, und wir pampfen uns hier nur gegenseitig an.“ Wenn uns hier keine Verbesserungen gelingen, dann haben wir wirklich ein elementares Problem innerhalb der Demokratie.

Andrea Blome: Frau Butschkau, muss Frau diese politische Kultur einfach ertragen oder kann sie helfen, sie zu verändern?

Anja Butschkau: Etwas einfach nur zu ertragen ist immer ganz schlecht. Mich erinnert dieses Zitat auch an Sitzungen, die jede von Ihnen hier kennt. Alle Argumente sind eigentlich ausgetauscht, müssen dann aber wiederholt und nochmal wiederholt werden. In der Regel sind es Männer, die das tun. In der Regel hat es mit einem Selbstdarstellungstrieb zu tun, der nur mit der Sozialisation dieser Männer zu begründen ist. Das macht dann auch nochmal den Unterschied aus zwischen uns Frauen und den Männern.

Wir müssen dieses Verhalten nicht ertragen, sondern wir müssen etwas dagegen tun und dazu ganz deutlich Position beziehen. Ich weiß aber auch, wie schwierig es ist, das vielleicht allein zu tun oder wenn man neu in einem Gremium ist, gehört eine Menge Mut dazu. Ich war zwar nicht in der Grünen Jugend, aber ich finde es ist in der Tat wichtig, Banden zu bilden, sich unterzuhaken und zu solidarisieren. Und großartig fände ich, wenn es uns gelingen würde, uns Frauen überparteilich zu bestimmten Themen zusammenzutun und die gemeinsam nach vorne zu bringen. Dann sind wir mehr, einfach mehr.

Andrea Blome: Frau Wilfart, könnten die Gleichstellungsbeauftragten auch Teil der Bande sein? Welche Rolle könnten sie spielen, wenn es um einen Wandel der politischen Kultur geht?

Elisabeth Wilfart: Die Gleichstellungsbeauftragten gibt es hier in Nordrhein-Westfalen seit über 30 Jahren. Vielfach sind die Gleichstellungsbeauftragten nicht nur die Mitglieder in den Banden, sondern oft auch Bandenbildnerinnen. Das Schöne ist ja an ihrer Aufgabe, dass sie dahingehend arbeiten, überflüssig zu werden.



Aber unser Wirken hat auch Grenzen. Wir haben im politischen Raum keinen Einfluss auf die tatsächliche Zusammensetzung der Gremien. Unsere Aufgabe ist es, das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Gleichstellung in allen Bereichen zu fördern und zum Beispiel Personal-Auswahlverfahren zu begleiten. Die Stadt Düsseldorf hat über 10.000 Beschäftigte mit sehr interessanten Stellen als Amts- und Institutsleitungen. Es wird hier niemanden wundern, dass wir auf den Leitungsebenen natürlich deutlich weniger Frauen haben. Und da unser Gleichstellungsplan gestern im Rat verabschiedet wurde: Es ist unglaublich, wie viele Frauen in Teilzeit arbeiten und wir dagegen aber keine Amts- und Institutsleitungen mit Frauen in Teilzeit besetzt haben. Wir haben zum Internationalen Frauentag einmal eine Umfrage gemacht bei allen Amts- und Institutsleiterinnen und gefragt: „Ist Ihre Tätigkeit auch in Teilzeit möglich?“ Nur eine Einzige hat gesagt: „Ja, das geht.“ Alle anderen haben gesagt: „Nein, das funktioniert nicht.“ Und diese fehlende Solidarität frustriert mich schon als Gleichstellungsbeauftragte. Wir hätten viel mehr Durchschlagskraft, wenn wir uns über die Fraktionen hinweg solidarisieren würden.

Andrea Blome: Wir haben das heute öfter gehört, dass gerade ein Zeitfenster für eine Wahlrechtsreform besteht, die Parität enthält. Ich würde in der Schlussrunde gerne fragen: Wie schaffen wir es, im Jahr 2020 ein Paritätsgesetz im Landtag zu verabschieden?

Anja Butschkau: Ich kann das in einem Satz beantworten: Wir schaffen das gemeinsam.

Josefine Paul: Ich möchte noch einmal darauf zurückkommen: Frauen, bildet Banden! Und mehr noch, wir müssen wirklich den Druck erhöhen und deutlich machen, es ist jetzt Schluss mit netten Worten, und es ist auch Schluss damit, dass uns Frauen in der Politik zugeschrieben wird, wir seien so nett. Nein, wir sind nicht die Netten in der Politik, denn man bekommt für „nett“ nichts in der Politik.

Elisabeth Wilfart: Mein Vorschlag wäre, Frau Süßmuth ruft morgen Frau Merkel an und bittet sie um Unterstützung.

Andrea Blome: Frau Süßmuth, klarer Auftrag. Geht das so?

Rita Süßmuth: Ich finde es wichtig, dass beide – sowohl die frühere als auch die jetzige Parteivorsitzende – „ja“ gesagt haben zum Paritätsgesetz. Ich bin schon seit vielen Jahren in der Frauenunion, und ich habe lange nicht mehr Sitzungen so lebendig und so kämpferisch wie die zum Thema Parität erlebt. Es wurde deutlich, es ist Schluss mit unserer Geduld – wir wollen jetzt wissen, woran wir sind. Und das beflügelt mich.

Meine Zuversicht richtet sich in allererster Linie auf die Frauen selbst. Überlegen Sie, was die Frauen für die Einführung des Frauenwahlrechts auf sich genommen haben. Gerade entstehen in einigen Ländern Gesetzesentwürfe zur Parität – und ich hoffe, wir bekommen bald auch einen auf Bundesebene.

Andrea Blome: Frau Süßmuth, Frau Butschkau, Frau Paul und Frau Wilfart, ich danke Ihnen ganz herzlich für das Gespräch!

ANGABEN ZU DEN PERSONEN

Andrea Blome ist Journalistin und Moderatorin in Münster. Sie arbeitet seit mehr als 25 Jahren freiberuflich u. a. zu frauen- und gleichstellungspolitischen Themen.

Christiane Bongartz ist Juristin und Referentin des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Anja Butschkau ist Diplom-Sozialarbeiterin und seit 2017 für die SPD Mitglied im Landtag NRW. Dort ist sie Sprecherin des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen.

Maresa Feldmann ist Sozialwissenschaftlerin und Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Dortmund.

Daniela Franken hat einen Masterstudiengang Sozialmanagement absolviert und ist Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lippstadt.

Dr. Cornelia Jäger ist Juristin und Referentin des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Diane Jägers ist Juristin und Abteilungsleiterin für Gleichstellung im nordrhein-westfälischen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Dr. Uta Kletzing ist Politikwissenschaftlerin und Referentin für Geschlechter- und Familienpolitik bei der Friedrich-Ebert-Stiftung in Berlin.

Mona Küppers ist Vorsitzende des Deutschen Frauenrates in Berlin.

Prof. Dr. Silke Laskowski ist Juristin und vertritt das Fachgebiet Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht mit Schwerpunkt Umweltrecht an der Universität Kassel.

Dr. Beate von Miquel ist Ev. Theologin und Historikerin. Sie ist Geschäftsführerin des Marie Jahoda Center for International Gender Studies und Mitglied im Fachausschuss Parität des Deutschen Frauenrates.

Josefine Paul ist Historikerin, seit 2010 Mitglied des Landtages NRW für Bündnis 90/Die Grünen und stellvertretende Fraktionsvorsitzende. Sie ist Sprecherin ihrer Fraktion im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Rita Süßmuth ist Erziehungswissenschaftlerin und war die erste Frauenministerin auf Bundesebene. Sie ist zudem Präsidentin des Deutschen Bundestages a.D. und Mitglied bzw. Vorsitzende zahlreicher Gremien.

Cécile Weidhofer hat ein Masterstudium „Interkulturelle deutsch-französische Studien“ absolviert und ist Senior Expert der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft in Berlin.

Dr. Elke Wiechmann ist Politikwissenschaftlerin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl „Politik und Verwaltung“ der FernUniversität Hagen.

Almuth von Woedtke studierte Erwachsenenbildung und Politikwissenschaften und ist Leiterin der Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Hannover.

Elisabeth Wilfert hat Sozialwesen studiert und ist Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Düsseldorf. Sie ist Sprecherin der LAG der Kommunalen Frauenbüros/Gleichstellungsstellen in NRW.

Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW
Universität Duisburg-Essen | 45127 Essen
www.netzwerk-fgf.nrw.de

ISBN 978-3-936199-33-8